Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/190

Sachgebiet 423

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke

»EG-Dok. 11788/80«

Vorschlag einer ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltende Markenrecht weist Unterschiede auf, durch die der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr behindert und die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälscht werden können und die sich daher unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es erscheint gegenwärtig nicht notwendig, die Markenrechte der Mitgliedstaaten umfassend anzugleichen. Es ist ausreichend, wenn sich die Angleichung auf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr auswirken. Diese Richtlinie gilt daher nur für die durch Eintragung erworbenen Marken. Die durch Benutzung erworbenen Marken, die die Mitgliedstaaten weiterhin schützen können, werden in der Richtlinie den übrigen Arten ausschließlicher Rechte gleichgestellt und lediglich in ihrer Beziehung zu den durch Eintragung erworbenen Marken berücksichtigt. Ferner dürfen die Möglichkeiten und Vorzüge nicht außer acht gelassen werden, die das Markensystem der Gemeinschaft den Unterneh-

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. Dezember 1980 — 14 — 680 70 — E — Re 120/80.
Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.
Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 19. Februar 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/60 Nr. 14.

men bietet. Im Hinblick darauf ist es weder notwendig, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Anmeldung zusätzlicher Arten von Marken zuzulassen oder Dienstleistungsmarken anzuerkennen, noch den Schutz von Marken, die eine besondere Wertschätzung genießen, zu verstärken.

Diese Richtlinie schließt es aus, daß auf die Marken andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, wie die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb, angewandt werden. Dagegen bleibt Artikel 36 des Vertrages anwendbar, da diese Richtlinie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nur in Teilbereichen angleicht.

Die Verwirklichung der mit der Angleichung verfolgten Ziele setzt voraus, daß für den Erwerb und die Erhaltung des Markenrechts in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich gleiche Bedingungen gelten.

Um die Gesamtzahl der in der Gemeinschaft eingetragenen und geschützten Marken und damit die Anzahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu senken, muß verlangt werden, daß diese tatsächlich benutzt werden.

Wesentlicher Zweck der Richtlinie ist es, zu erreichen, daß die Marken in Zukunft im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen.

Der durch die Marke gewährte Schutz knüpft an die Begriffe der Ähnlichkeit der Zeichen, der Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen und der sich hieraus ergebenden Verwechslungsgefahr an. Zweck dieses Schutzes ist es, die Herkunftsfunktion der Marke zu gewährleisten. Es ist unbedingt notwendig, die vorstehenden Begriffe eng auszulegen, damit der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr nicht mehr behindert wird, als es zum Schutz der Marken nötig ist. Die derzeitige Rechtsprechung in mehreren Mitgliedstaaten erkennt den nationalen Marken einen Schutzumfang zu, der teilweise über den spezifischen Gegenstand des Markenrechts hinausgeht. Aufgrund der Richtlinie wird diese Rechtsprechung zu überprüfen sein. Es ist insbesondere erforderlich, in jedem Einzelfall anhand des gleichzeitigen Vergleichs der Zeichen und der Waren oder Dienstleistungen festzustellen, daß die Abnehmer tatsächlich Gefahr laufen, die durch die betreffenden Zeichen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu verwechseln. Aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Marken müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden, um zu beurteilen, ob das Zeichen, das sie angeblich verletzt, ihnen so ähnlich ist, daß es mit ihnen verwechselt wird. Um zu beurteilen, ob in einem Mitgliedstaat zwei Wortzeichen gleichlautend oder zumindest klanglich ähnlich sind, kann die Existenz der Gemeinschaft und die Tatsache nicht mehr außer acht gelassen werden, daß die Öffentlichkeit immer besser über die richtige Aussprache der Worte aus den hier gesprochenen Sprachen unterrichtet ist.

Aus der Herkunftsfunktion der Marke folgt, daß die Benutzung der Marke grundsätzlich weder einem Dritten für Waren, die in oder außerhalb der Gemeinschaft unter der Marke durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, noch aus markenrechtlichen Gründen einem Lizenznehmer untersagt werden kann, der Waren oder Dienstleistungen unter der Marke außerhalb des Lizenzgebietes anbietet.

Für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist die Angleichung der einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften nur insoweit erforderlich, als es sich um die Erleichterung der Regelung von Konflikten zwischen Markeninhabern und zwischen diesen und den Inhabern anderer ausschließlicher Rechte handelt. Gegenwärtig ist lediglich ein Verfahren zur gütlichen Beilegung vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es gerechtfertigt sein, insbesondere im Hinblick auf den Integrationsgrad, den die Gemeinschaft dann erreicht haben wird, neue Maßnahmen ins Auge zu fassen, die die Lösung derartiger Konflikte erleichtern.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet auf Individual-, Kollektiv- und Garantiemarken für Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die in einem Mitgliedstaat hinterlegt oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registriert worden sind.

Artikel 2

(1) Marken werden von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt, die am Tage ihrer Hinterlegung aus Zeichen bestehen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates nicht als Marke eintragungsfähig sind, für die der Anmelder nicht Inhaber sein kann sowie Marken, die zum gleichen Zeitpunkt keine Unterscheidungskraft haben, insbesondere

a) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung benötigt werden können, es sei denn, daß diese Marken durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt haben;

b) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Handelsgepflogenheiten eine gebräuchliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung sind.

(2) Ferner werden Marken von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt, die am Tage ihrer Hinterlegung

a) aus einer Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, eine technische Wirkung zur Folge hat oder aus der Form einer Ware, die ihren eigentlichen Wert beeinflußt, es sei denn, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Form als Marke eintragungsfähig ist;

b) Zeichen oder Angaben enthalten, die geeignet sind, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung irrezuführen;

c) gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Marken gemäß Artikel 6 der der Pariser Verbandseinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft" genannt.

(3) Eine Marke wird ferner für ungültig erklärt, wenn die Ware, für die sie in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist, in einem anderen Mitgliedstaat unter einer anderen Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß berechtigte Gründe es rechtfertigen, in diesen Mitgliedstaaten unterschiedliche Marken für diese Ware zu benutzen; diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Inhaber sich entscheidet, auf die in dem anderen Mitgliedstaat für diese Ware bestehende Marke zu verzichten und wenn er innerhalb der Frist, die ihm von der mit dem Antrag auf Ungültigerklärung befaßten Stelle auferlegt wird, den Nachweis erbringt, daß der Verzicht in guter und gehöriger Form geleistet worden ist.

(4) Die vor dem in Artikel 18 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt hinterlegten oder eingetragenen Marken werden für ungültig erklärt, wenn einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt.

Artikel 3

(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet dem Inhaber, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, für die sie eingetragen ist, wenn eine solche Benutzung eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit hervorruft.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, können insbesondere folgende Benutzungsarten verboten werden:

a) die Anbringung des Zeichens auf Waren oder deren Aufmachung;

b) das Inverkehrbringen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Zeichen;

c) die Benutzung des Zeichens auf Geschäftsbriefen und Rechnungen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, nach denen Ersatz des Schadens verlangt werden kann, der durch die in Absatz 1 genannten Handlungen entstanden ist sowie die anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Artikel 4

(1) Der Herausgeber eines Wörterbuches, eines Lexikons oder eines ähnlichen Werkes hat darauf zu achten, daß der Wiedergabe einer Marke ein Hinweis auf ihre Eigenschaft als eingetragene Marke beigefügt wird.

(2) Wenn er den Vorschriften des Absatzes 1 zuwiderhandelt, ist er auf Antrag des Inhabers der Marke verpflichtet, das Werk bei einer Neuauflage auf seine Kosten zu berichtigen.

Artikel 5

Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

a) seinen Familiennamen und seine Anschrift,

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

c) die Marke als Hinweis auf die Bestimmung von Zubehör- und Ersatzteilen

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern es sich nicht um eine markenmäßige Benutzung handelt.

Artikel 6

(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung,

a) wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft widersetzt, die außerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind;

b) wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist;

c) wenn die Waren von einem Dritten mit einer neuen Verpackung versehen werden.

Artikel 7

Das Recht aus der Marke kann gegen einen Lizenznehmer nur geltend gemacht werden, wenn dieser die Beschränkung seiner Lizenz in bezug auf die Dauer oder auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke hinterlegt ist, verletzt oder wenn er die Anweisungen des Markeninhabers hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen mißachtet.

Artikel 8

(1) Eine Marke wird von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt

a) wegen des Bestehens einer älteren Marke, wenn zwischen diesen Marken eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 vorliegt;

b) wegen des Bestehens eines sonstigen älteren Ausschließlichkeitsrechts, wenn zwischen der Marke und diesem Recht eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit besteht; dies gilt nicht, wenn es sich bei diesem Recht um die Abbildung einer Person, um einen Familiennamen oder um ein durch Urheber- oder Geschmacksmusterrecht geschütztes Werk handelt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe b finden auch auf das Verbot der Benutzung einer Marke wegen des Bestehens eines sonstigen älteren Ausschließlichkeitsrechts Anwendung.

Artikel 9

(1) Ist im Widerspruchsverfahren gegen die Eintragung einer Marke, im Verfahren zur Erklärung der Ungültigkeit oder im Verfahren wegen des Verbots der Benutzung einer Marke die befaßte Stelle der Auffassung, daß der Rechtsstreit zwischen dieser Marke und einer anderen Marke oder einem sonstigen Recht durch eine gütliche Einigung gelöst werden kann, so unterbreitet sie den Beteiligten Vorschläge, die darauf gerichtet sind, die Benutzung der Marke oder des sonstigen Rechts von Bedingungen abhängig zu machen, die geeignet sind, eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Ist der Inhaber der Marke oder des sonstigen Rechts nicht am Verfahren beteiligt, so kann die befaßte Stelle seinen Beitritt zum Verfahren anordnen.

Artikel 10

(1) Hat der Inhaber einer Marke oder eines sonstigen ausschließlichen Rechts während drei aufeinanderfolgender Jahre in einem Mitgliedstaat die Benutzung einer jüngeren Marke geduldet, die mit seiner Marke oder seinem Recht verwechslungsfähig ist, so kann er nicht mehr weder in diesem Mitgliedstaat noch in einem anderen Mitgliedstaat die Ungültigerklärung der jüngeren Marke beantragen oder deren Benutzung verbieten lassen, es sei denn, daß die Anmeldung der jüngeren Marke bösgläubig eingereicht worden ist.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 berühren nicht das Recht des Inhabers einer in einem Mitgliedstaat notorisch bekannten Marke im Sinne des Artikels 6 bei der Pariser Verbandsübereinkunft, in diesem Mitgliedstaat innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung einer jüngeren Marke deren Ungültigerklärung zu beantragen oder deren Benutzung zu verbieten.

Artikel 11

(1) Die Marke muß nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt werden, es sei denn, daß berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Als berechtigte Gründe sind nur solche Umstände anzusehen, die vom Willen des Markeninhabers unabhängig sind.

(3) Die Benutzung der Marke durch einen Lizenznehmer, durch eine mit ihrem Inhaber wirtschaftlich verbundene Person oder durch eine zur Benutzung einer Kollektiv- oder Garantiemarke berechtigten Person gilt als Benutzung durch den Inhaber.

(4) Diese Vorschrift findet auf Marken, die in dem betreffenden Mitgliedstaat vor dem in Artikel 18 Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinterlegt worden sind, erst ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Artikel 12

Ist es nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zulässig, aufgrund einer bestehenden Marke Widerspruch gegen die Eintragung einer jüngeren Marke zu erheben, so ist vorzusehen, daß der Widersprechende auf Antrag des Anmelders oder der zuständigen Stelle den Nachweis zu erbringen hat, daß die ältere Marke innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der jüngeren Marke gemäß Artikel 11 benutzt worden ist, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Marke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur für diesen Teil der Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

Artikel 13

(1) Die Eintragung einer Marke wird nur verlängert, wenn eine Benutzungserklärung abgegeben wird, in der die Waren oder Dienstleistungen anzugeben sind, für die die Marke während der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Eintragung gemäß Artikel 11 benutzt worden ist.

(2) Wird die Benutzungserklärung nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen abgegeben, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert.

(3) In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten werden das Verfahren, nach welchem die Benutzungserklärung abzugeben ist sowie die Sanktionen festgelegt, die im Falle der Abgabe einer falschen Erklärung Anwendung finden.

Artikel 14

(1) Eine Marke wird für ungültig erklärt, die innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäß Artikel 11 benutzt worden ist; die Marke kann jedoch nicht für ungültig erklärt

werden, wenn sie zwischen dem Ablauf dieser Frist und dem Zeitpunkt, zu dem die Gültigkeit der Marke angefochten wird, gemäß Artikel 11 benutzt worden ist und diese Benutzung gutgläubig erfolgte.

(2) Eine Marke wird ferner für ungültig erklärt,

a) die wegen des Verhaltens ihres Inhabers zur gebräuchlichen Benennung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist;

b) die infolge ihrer Benutzung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

Artikel 15

Liegt ein Grund für die Zurückweisung einer Marke von der Eintragung oder für ihre Ungültigerklärung nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke eingetragen ist, so erstreckt sich die Zurückweisung oder die Ungültigerklärung nur auf diese Waren oder Dienstleistungen.

Artikel 16

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 8 können die Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften die Hinterlegung von Kollektiv- oder Garantiemarken zulässig ist, vorsehen, daß diese Marken aus anderen als den in den Artikeln 2 und 14 genannten Gründen von der Eintragung ausgeschlossen oder für ungültig erklärt werden, soweit es die Funktion dieser Marken erfordert.

Artikel 17

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten werden das Verfahren der Eintragung und der Ungültigerklärung von Marken sowie die Wirkungen der Ungültigkeit festgelegt. Es kann außerdem vorgesehen werden, daß eine Marke Dritten nicht entgegengehalten werden kann, für die ein Ungültigkeitsgrund nach dieser Richtlinie vorliegt.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Einleitung

Dieser Vorschlag soll dazu beitragen, für den Handelsverkehr mit Markenartikeln innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sicherzustellen, die denen eines Binnenmarktes entsprechen. Die markenrechtlichen Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen unter Marken sowie für ein System unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes sollen unter Wahrung des Bestandes der durch die innerstaatlichen Gesetzgebungen eingeräumten Rechte zum Schutz des Marken-Eigentums verringert werden. Zu diesem Zweck sollen in einer ersten Phase diejenigen Vorschriften des Markenrechts angeglichen werden, welche sich gegenwärtig am unmittelbarsten und stärksten auf die Errichtung und das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Markenartikel auswirken. Dies sind die Regeln über den Schutzumfang der Marke, ihre Benutzung, über die gütliche Regelung von Konflikten und über die relativen und absoluten Eintragungshindernisse, die der Eintragung oder der Aufrechterhaltung einer Marke entgegenstehen.

Die von vielen Seiten zusätzlich geforderte Angleichung weiterer wichtiger Aspekte des innerstaatlichen Markenrechts, wie zum Beispiel der Definition der eintragungsfähigen Zeichen, der Einführung der Dienstleistungs-, Kollektiv- und Garantiemarke sowie die Angleichung von Verfahrensvorschriften kann nach Auffassung der Kommission einer späteren Richtlinie vorbehalten bleiben. Wie in den übrigen von der Rechtsangleichung erfaßten Gebieten empfiehlt sich auch für das Markenrecht, schrittweise vorzugehen und sich zunächst auf die wichtigsten rechtlichen Handelshindernisse zu konzentrieren.

Ein weiterer wichtiger Grund für diese vorerst begrenzte Angleichung ist die gleichzeitig mit dieser Richtlinie vorgeschlagene Schaffung einer Gemeinschaftsmarke. Diese Verordnung verfolgt auf andere Weise die gleichen Ziele wie die Richtlinie. Die Gemeinschaftsmarke wird den Gemeinsamen Markt für Markenartikel einen weiteren und wesentlich größeren Schritt näher bringen. Beide Vorhaben ergänzen sich gegenseitig und müssen deshalb zusammen gesehen und beurteilt werden. Dies ist im einzelnen in der Einleitung der Erläuterung zum Vorschlag einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierauf zur allgemeinen Begründung auch dieses Vorschlags einer ersten Richtlinie verwiesen.

Artikel 1

Dieser Artikel regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie. Deren Vorschriften finden nur auf hinterlegte Marken und damit auch auf eingetragene Marken Anwendung. Die Richtlinie gilt somit nicht für Marken, die durch Benutzung entstehen. Von deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie wurde abgesehen, da dies zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen nicht eingetragenen Rechten geführt hätte, die einen markenähnlichen Schutz gewähren (z. B. die deutschen Ausstattungsrechte). Eine alle diese Rechte umfassende Angleichung hätte den Rahmen der vorliegenden Richtlinie gesprengt.

Die Richtlinie findet auf Dienstleistungsmarken sowie Kollektiv- und Garantiemarken Anwendung, soweit die Mitgliedstaaten diese Markenkategorien schützen. Die Richtlinie verpflichtet jedoch keinen Mitgliedstaat, einen Schutz für diese Marken neu einzuführen.

Artikel 2

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten absoluten Eintragungshindernisse entsprechen den Vorschriften des Artikel 6 des Verordnungsvorschlags. Es wird deshalb auf die Erläuterungen zu diesem Artikel verwiesen.

Die absoluten Eintragungshindernisse, deren Aufzählung erschöpfend ist, sind im Widerspruchsverfahren, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein solches Verfahren vorsieht oder im Nichtigkeitsverfahren zu prüfen. Wie in Artikel 6 des Verordnungsvorschlags, der auf Artikel 4 desselben Vorschlags verweist, stellt die Nichtbeachtung der innerstaatlichen Vorschriften über die zur Anmeldung berechtigten Personen („für die der Anmelder nicht Inhaber sein kann") ein absolutes Eintragungshindernis dar.

Der Wortlaut des Absatzes 1 stellt klar, daß die Mitgliedstaaten nicht zur Prüfung verpflichtet sind, ob ein Zeichen in einem anderen Mitgliedstaat eintragungsfähig ist. Noch werden die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie gezwungen, das Eintragungsverfahren zu ändern.

Absatz 3 enthält ein zusätzliches absolutes Eintragungshindernis, das im Nichtigkeitsverfahren geltend zu machen ist. Diese Vorschrift bezweckt die Behinderungen des freien Warenverkehrs zu beseitigen, die sich daraus ergeben, daß ein Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten für die gleichen Waren jeweils unterschiedliche Marken eintragen läßt und benutzt, ohne daß für ein solches Verhalten berechtigte Gründe vorliegen. Es erscheint angemessener, daß in solchen Fällen eine oder mehrere dieser Marken für nichtig erklärt werden können, als daß einem Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, die auf der Ware angebrachte Marke durch eine andere Marke im Wege der Selbsthilfe zu ersetzen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes ist vorgesehen, daß der Markeninhaber darüber entscheiden kann, welche

Marke er aufrechterhalten möchte. Die Vorschriften dieses Absatzes schließen es nicht aus, daß ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat für gleiche Waren unterschiedliche Marken benutzt.

Die Vorschriften des Absatzes 3 sind in Zusammenhang zu sehen mit Ziffer 4 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG vom 20. Mai 1975 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. C 143/8 vom 12. Juni 1980).

Artikel 3

In dieser Vorschrift, ergänzt durch die nachstehenden Artikel 4 bis 7, wird der Schutzumfang der Marke in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Verordnungsvorschlags festgelegt (vgl. Erläuterungen zu Artikel 8 des Verordnungsvorschlags). Damit werden Gemeinschaftsmarken und nationale Marken über den gleichen Schutzumfang verfügen. Der Definition des Schutzumfanges nationaler Marken ist eine ganz besondere Bedeutung beizumessen. Die Grundsätze, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hierzu, insbesondere zu den Begriffen der Verwechslungsfähigkeit von Zeichen und der Gleichartigkeit von Waren entwickelt worden sind, haben unmittelbare Auswirkungen auf den freien Warenverkehr. Wird diesen Begriffen eine weitere Auslegung gegeben, so führt dies im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Zahl von Konflikten, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten unabhängig voneinander entstehende Markenrechte aufeinandertreffen. Es ist deshalb eines der Hauptziele dieser Richtlinie, die nationalen Regeln, deren Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einem unterschiedlichen und zum Teil sehr weiten Schutzumfang führen, dahin gehend anzugleichen, daß die nationalen Marken in allen Mitgliedstaaten über den gleichen Schutzumfang verfügen. Dieser ist am spezifischen Gegenstand des Markenrechts auszurichten. Insbesondere haben die innerstaatlichen Gerichte bei der Aufstellung ihrer Beurteilungsgrundsätze den Vorschriften der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag in der ihnen vom Gerichtshof gegebenen Auslegung Rechnung zu tragen. Behinderungen des Warenverkehrs sind nur dann zulässig, wenn eine ernsthafte Verwechslungsgefahr zwischen zwei kollisierenden Zeichen vorliegt und das tatsächliche Schutzbedürfnis des Markeninhabers und der Verbraucher eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs unbedingt erforderlich macht.

Ein Schutz für berühmte Marken über den Bereich der Warengleichartigkeit hinaus wird durch die vorliegende Richtlinie ausgeschlossen. Wie sich aus den Erwägungsgründen ergibt, darf ein solcher Schutz weder aufgrund des Markenrechts noch aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, wie z. B. des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb, gewährt werden. Der Inhaber einer berühmten Marke hat nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen einen über die Warengleichheit hinausgehenden Schutz für eine Gemeinschaftsmarke zu erlangen.

Artikel 4, 5, 6 und 7

Diese Vorschriften entsprechen den Artikeln 9, 10, 11 und 21 Abs. 2 des Verordnungsvorschlages. Es wird auf die Erläuterungen zu diesen Artikeln verwiesen. Zu Artikel 6 ist ergänzend zu bemerken, daß bei der Anwendung von Absatz 2 Buchstabe c das geltende Gemeinschaftsrecht (vgl. Entscheidung des EUGH vom 23. März 1978 in der Rechtssache 102/77 „Hoffmann-La Roche/Centrafarm, Slg. 1978 S. 1139) zu beachten ist.

Artikel 8

Die Vorschriften dieses Artikels stellen sicher, daß bei der Geltendmachung älterer Marken oder sonstiger älterer Rechte gegen eine hinterlegte Marke, sei es im Widerspruchsverfahren oder im Nichtigkeitsverfahren, die gleichen Kriterien hinsichtlich der Verwechslungsfähigkeit von Zeichen und der Warengleichartigkeit anzuwenden sind, wie sie nach Artikel 3 Abs. 1 in einem vom Inhaber einer hinterlegten Marke angestrengten Verletzungsverfahren gelten. Handelt es sich um die älteren Rechte, die im zweiten Halbsatz von Absatz 1 Buchstabe b genannt werden, so ist das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr nicht erforderlich.

Nach Absatz 2 ist es auch nicht zulässig, auf der Grundlage eines älteren Rechts im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz die Benutzung einer hinterlegten Marke zu verbieten, wenn nicht die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen, die Eintragung einer Marke zu verhindern oder die Marke für nichtig zu erklären.

Hieraus ergibt sich, daß mit der Klage aus unlauterem Wettbewerb oder mit einer passing-off Klage die Benutzung einer hinterlegten Marke aufgrund eines entgegenstehenden älteren Rechts nur untersagt werden kann, wenn eine ernsthafte Verwechslungsgefahr im Sinne der vorliegenden Richtlinie gegeben ist.

Auf Kollisionsfälle, an denen ausschließlich sonstige ältere Rechte beteiligt sind, findet die Richtlinie dagegen entsprechend ihrem in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereich keine Anwendung.

Artikel 9

In allen Fällen, in denen einer Marke eine andere Marke oder ein sonstiges Recht entgegensteht, haben die mit einem solchen Rechtsstreit befaßten Behörden oder Gerichte der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob diese Konflikte durch eine gütliche Einigung beigelegt werden können. Die Parteien sind jedoch an entsprechende Einigungsvorschläge nicht gebunden. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Konflikt auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist.

Um eine gütliche Einigung auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen nicht der Inhaber einer Marke oder eines sonstigen Rechts verklagt wird, sondern z. B. derjenige, der die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat importiert, kann nach Absatz 2 der Beitritt des Inhabers dieser Marke oder dieses Rechts zum Verfahren angeordnet werden.

Artikel 10

Wie der Verordnungsvorschlag (Artikel 44) führt auch die vorliegende Richtlinie aus Gründen der Rechtssicherheit den Grundsatz der Verwirkung ein. Derjenige, der während drei aufeinander folgender Jahre unwidersprochen eine Marke in einem Mitgliedstaat benutzt hat, soll nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr Gefahr laufen, seine Marke wegen einer älteren Marke oder eines sonstigen älteren Rechts zu verlieren. Diese Vorschrift greift nicht in unangemessener Weise in die Rechte des Inhabers der älteren Marke oder des sonstigen älteren Rechts ein. Denn die Ausübung seiner Rechte wird nicht durch bloßen Fristablauf eingeschränkt. Die Verwirkung seiner Rechte tritt vielmehr nur dann ein, wenn er während eines langen Zeitraums die Benutzung der jüngeren Marke geduldet hat.

Eine solche Duldung setzt voraus, daß er von der Existenz der jüngeren Marke Kenntnis hatte. Um Behinderungen des freien Warenverkehrs auszuschließen, ist außerdem vorgesehen, daß die Verwirkung der Rechte in einem Mitgliedstaat auch die Verwirkung dieser Rechte in einem anderen Mitgliedstaat, in dem das ältere Recht der gleichen jüngeren Marke entgegensteht, zur Folge hat.

Die Vorschriften des Absatzes 2 sind erforderlich, um der sich aus Artikel 6 bis Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Schutz der notorisch bekannten Marken Rechnung zu tragen.

Artikel 11, 12 und 13

Die Einführung eines strengen Benutzungszwanges in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trägt zusätzlich dazu bei, die auf dem Gebiet der neun Mitgliedstaaten insgesamt vorhandenen Zahl geschützter Marken und die dadurch hervorgerufenen Konflikte zu vermindern.

Artikel 11 enthält in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Verordnungsvorschlags die allgemeinen Vorschriften über den Benutzungszwang. Artikel 11 Abs. 4 stellt klar, daß z. B. die in den Artikeln 12, 13 und 14 Abs. 1 genannten Fristen erst ab dem in Artikel 18 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu laufen beginnen.

Artikel 12, der Artikel 35 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags entspricht, gilt nur für die Mitgliedstaaten, die ein Widerspruchsverfahren kennen. Eine Artikel 47 Abs. 4 des Verordnungsvorschlags entsprechende Vorschrift ist in der Richtlinie nicht vorgesehen; denn in allen Mitgliedstaaten kann die Gültigkeit einer Marke vor den Gerichten angegriffen werden, und derjenige, dessen Marke angefochten wird, kann den Einwand der Ungültigkeit der älteren Marke wegen Nichtbenutzung geltend machen oder aus dem gleichen Grunde eine Widerklage auf Ungültigerklärung der älteren Marke erheben.

Wie in Artikel 37 des Verordnungsvorschlages, wird in Artikel 13 die Verlängerung der Marke eines Mitgliedstaats von der Abgabe einer Benutzungserklärung abhängig gemacht. Die hierdurch erzielte Bereinigung der nationalen Markenregister trägt dazu bei, die Konflikte zwischen nationalen Marken mit ihren unerwünschten Auswirkungen auf den freien Warenverkehr zu verringern. Andererseits wird dem Anmelder einer Gemeinschaftsmarke die Feststellung leichter gemacht, in welchem Umfang der Eintragung dieser Marke tatsächlich benutzte ältere nationale Marken entgegenstehen.

Artikel 14

Diese Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit Artikel 39 des Verordnungsvorschlags die Fälle, in denen nach der Eintragung einer Marke besondere Umstände eintreten, die zur Ungültigerklärung der Marke führen. Diese Fälle entsprechen den im vorgenannten Artikel des Verordnungsvorschlags aufgezählten Verfallsgründen. Auf die Erläuterungen zu diesem Artikel wird deshalb verwiesen.

Artikel 15

Sind die Voraussetzungen der Artikel 2, 8 und 14 nicht hinsichtlich aller Waren oder Dienstleistungen erfüllt, für die die Marke eingetragen ist, so wird nicht die Marke insgesamt von der Eintragung zurückgewiesen oder für ungültig erklärt. Die Zurückweisung oder Ungültigkeit darf sich vielmehr nur auf die Waren oder Dienstleistungen erstrecken, für die die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Artikel 16

Da die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hinterlegung von Kollektiv- und Garantiemarken sehr unterschiedlich sind, sind die Mitgliedstaaten frei, entsprechend der Ausgestaltung ihres innerstaatlichen Rechts zusätzliche absolute Eintragungshindernisse und Verfallsgründe vorzusehen, wie es z. B. hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke in den Artikeln 91, 96 und 97 des Verordnungsvorschlags der Fall ist. Solche zusätzlichen Gründe müssen jedoch zur Wahrung des besonderen Charakters dieser Markenkategorie erforderlich sein.

Artikel 17

Die vorliegende erste Richtlinie läßt die innerstaatlichen Verfahren zur Eintragung und zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke unberührt. Den Mitgliedstaaten bleibt es außerdem überlassen festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die Marke als verfallen oder nichtig anzusehen ist.

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke

Inhaltsverzeichnis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft und eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung sind durch die Errichtung und das reibungslose Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen zu fördern. Um einen solchen Markt zu verwirklichen und seine Einheit zu stärken, müssen nicht nur die Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr beseitigt und ein System des unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes errichtet, sondern auch rechtliche Bedingungen geschaffen werden, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre Tätigkeiten in den Bereichen der Herstellung und der Verteilung von Waren und des Dienstleistungsverkehrs an die Dimensionen eines Gemeinsamen Marktes anzupassen. Eine der besonders geeigneten rechtlichen Möglichkeiten, über die die Unternehmen zu diesem Zweck verfügen müssen, ist die Anbringung von Marken, mit denen sie ihre Waren oder Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Grenzen kennzeichnen können.

Für die Verwirklichung der oben erwähnten Ziele der Gemeinschaft ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich. Es ist ein Markensystem der Gemeinschaft zu schaffen, das es den Unternehmen ermöglicht, in einem einzigen Verfahren Gemeinschaftsmarken zu erwerben, die einen einheitlichen Schutz genießen und im gesamten Gebiet der Gemeinschaft wirksam sind.

Der Vertrag hat die für die Schaffung eines Rechtsinstruments wie der Gemeinschaftsmarke erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen. Im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften kann das Hindernis der territorialen Beschränkung der Rechte, die den Markeninhabern nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zustehen, nicht beseitigt werden. Unter diesen Umständen besteht deshalb die einzige Lösung, die geeignet ist, den Unternehmen eine unbehinderte Wirtschaftstätigkeit im gesamten Gemeinsamen Markt zu eröffnen, in der Ein-

führung von Marken, die einem einheitlichen, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Gemeinschaftsrecht unterliegen.

Das gemeinschaftliche Markenrecht tritt jedoch nicht an die Stelle der Markenrechte der Mitgliedstaaten, da es im gegenwärtigen Stadium der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht gerechtfertigt erscheint, die Unternehmen zu zwingen, ihre Marken als Gemeinschaftsmarken anzumelden. Die innerstaatlichen Marken sind nach wie vor für diejenigen Unternehmen notwendig, deren Tätigkeit keinen Markenschutz auf Gemeinschaftsebene erfordert.

Um die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsmarkensystems und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts, dem die Gemeinschaftsmarken unterliegen, nicht zu gefährden, ist es wichtig, daß diese Marken nicht dem Recht der Mitgliedstaaten unterworfen sind, wenn diese Verordnung es nicht ausdrücklich vorsieht.

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann nur durch Eintragung erworben werden, die verweigert wird, wenn die Marke keine Unterscheidungskraft besitzt, rechtswidrig ist oder ihr ältere Rechte entgegenstehen. Im letzteren Fall kann das Amt jedoch die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nur dann verweigern, wenn das ältere Recht, das ihr entgegensteht, eine im Gemeinsamen Markt eingetragene und benutzte Marke ist, ihr Inhaber gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Widerspruch einlegt und jeder Einigungsversuch zwischen den Beteiligten gescheitert ist.

Auch die Interessen der Inhaber von nicht eingetragenen, älteren ausschließlichen Rechten irgendeiner Art werden gewahrt, da jeder Inhaber eines älteren eingetragenen oder nichteingetragenen Rechtes die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung geltend machen kann. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es gerechtfertigt sein, insbesondere im Hinblick auf den Integrationsgrad, den die Gemeinschaft dann erreicht haben wird, neue Maßnahmen ins Auge zu fassen, die die Regelung der Konflikte zwischen Gemeinschaftsmarken und älteren einzelstaatlichen Rechten erleichtern.

Der durch die Gemeinschaftsmarke gewährte Schutz knüpft an die Begriffe der Ähnlichkeit der Zeichen, der Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen und der sich hieraus ergebenden Verwechslungsgefahr an. Zweck dieses Schutzes ist es, die Herkunftsfunktion der Marke zu gewährleisten. Um die Handlungsfreiheit der Wettbewerber nicht über diesen Zweck hinaus einzuschränken, ist es erforderlich, die vorstehenden Begriffe eng auszulegen. Es ist insbesondere erforderlich, in jedem Einzelfall anhand des gleichzeitigen Vergleichs der Zeichen und der Waren oder Dienstleistungen festzustellen, daß die Abnehmer tatsächlich Gefahr laufen, die durch die betreffenden Zeichen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu verwechseln. Aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Marken müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden, um zu beurteilen, ob das Zeichen, das sie angeblich verletzt, ihnen so ähnlich ist, daß es mit ihnen verwechselt wird. Um zu beurteilen, ob in einem Mitgliedstaat zwei Wortzeichen gleichlautend oder zumindest klanglich ähnlich sind, kann die Existenz der Gemeinschaft und die Tatsache nicht mehr außer acht gelassen werden, daß die Öffentlichkeit immer besser über die richtige Aussprache der Worte aus den hier gesprochenen Sprachen unterrichtet ist.

Aus der Herkunftsfunktion der Gemeinschaftsmarke folgt, daß deren Inhaber die Benutzung der Marke grundsätzlich weder einem Dritten für Waren, die in oder außerhalb der Gemeinschaft unter der Marke durch ihn oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, noch aus markenrechtlichen Gründen einem Lizenznehmer untersagen kann, der Waren oder Dienstleistungen unter der Marke außerhalb des Lizenzgebietes anbietet.

Der Schutz der Gemeinschaftsmarke sowie jeder eingetragenen älteren Marke, die ihr entgegensteht, ist nur insoweit berechtigt, als diese Marken tatsächlich benutzt werden.

Die Gemeinschaftsmarke ist als ein von dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen sie bezeichnet, unabhängiger Gegenstand des Vermögens zu behandeln. Sie kann auf einen Dritten übertragen oder verpfändet werden oder Gegenstand von Lizenzen sein. Auch die Bedingungen des Verfalls und der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke sind einheitlich zu regeln.

Die Entscheidungen über die Gültigkeit der Gemeinschaftsmarken müssen absolute Wirkung haben und sich auf das Gebiet des gesamten Gemeinsamen Marktes erstrecken, da nur so widersprüchliche Entscheidungen der Gerichte und des Markenamtes und eine Beeinträchtigung des einheitlichen Charakters der Gemeinschaftsmarke vermieden werden können. Die Vorschriften des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gelten für alle gerichtlichen Klagen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmarken, es sei denn, daß diese Verordnung davon abweicht.

Das materielle Markenrecht der Verordnung bedarf für jede einzelne Marke des behördlichen Vollzugs auf der Ebene der Gemeinschaft. Deshalb ist es erforderlich, unter Wahrung des bestehenden organisatorischen Aufbaus der Gemeinschaft und des Gleichgewichts unter den Gewalten ein fachlich unabhängiges sowie rechtlich, organisatorisch und finanziell hinreichend selbständiges Markenamt der Gemeinschaft zu schaffen. Hierfür ist die Form einer Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit erforderlich und geeignet, welche ihre Tätigkeit gemäß den ihr in dieser Verordnung zugewiesenen und genau umgrenzten Ausführungsbefugnissen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und unbeschadet der den Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnisse ausübt.

Den von den Entscheidungen des Amtes in Markensachen Betroffenen ist ein rechtlicher Schutz zu gewährleisten, welcher der Eigenart des Markenrechts

voll gerecht wird. Im Amt sind daher Beschwerdekammern zu errichten, die sich aus je drei rechtskundigen, unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen und dafür zuständig sind, die Entscheidungen der Abteilungen des Amtes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen.

Um die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verordnung zu sichern, sind die Entscheidungen der Beschwerdekammern der Rechtsbeschwerde an den Gerichtshof zu unterwerfen. Diese gerichtliche Überwachung muß auch in Fällen sichergestellt werden, in denen keine der Parteien gegen rechtswidrige Entscheidungen der Beschwerdekammern Rechtsbeschwerde einlegt. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Kommission Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts beim Gerichtshof einlegen kann.

Um den organisatorischen Aufbau der Gemeinschaft, das Gleichgewicht unter den Gewalten und die demokratische Kontrolle des Haushalts des Amtes zu wahren, ist es erforderlich, daß Versammlung und Rat den Haushalt des Amtes entsprechend den Vorschriften des Vertrages über die Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verabschieden und daß sie sowie der Rechnungshof die ihnen durch den Vertrag zugewiesenen Kontrollbefugnisse auch hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Amtes ausüben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

[Gemeinschaftsmarke]

(1) Die entsprechend den Voraussetzungen und Einzelheiten dieser Verordnung eingetragenen Marken für Waren oder Dienstleistungen werden Gemeinschaftsmarken genannt.

(2) Die Gemeinschaftsmarke hat einheitliche Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Sie kann nur für dieses gesamte Gebiet eingetragen, übertragen werden, Gegenstand eines Verzichts, einer Entscheidung über den Verfall oder die Nichtigkeit sein; ihre Benutzung kann nur für dieses Gebiet untersagt werden.

Artikel 2

[Markenamt der Gemeinschaft]

Für die Durchführung dieser Verordnung wird ein Markenamt der Gemeinschaft errichtet, nachstehend „das Amt" genannt.

TITEL II

Materielles Markenrecht

1. ABSCHNITT

Begriff und Erwerb der Gemeinschaftsmarke

Artikel 3

[Markenformen]

Gemeinschaftsmarken können Wörter einschließlich der Familiennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farbzusammenstellungen, die Form oder Aufmachung der Ware und alle sonstigen Zeichen sein, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Artikel 4

[Inhaber von Gemeinschaftsmarken]

(1) Inhaber von Gemeinschaftsmarken können sein:

a) Angehörige der Mitgliedstaaten sowie Angehörige anderer Staaten, die ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben;

b) Angehörige der Verbandsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft" genannt, und die ihnen nach Artikel 3 dieser Übereinkunft gleichgestellten Personen;

c) Angehörige anderer Staaten, die Angehörigen aller Mitgliedstaaten für Marken den gleichen Schutz gewähren wie ihren eigenen Angehörigen.

(2) Juristische Personen und Gesellschaften, die nach dem auf sie anwendbaren Recht wie juristische Personen behandelt werden, sind den in Absatz 1 genannten Angehörigen gleichzustellen.

Artikel 5

[Entstehung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke]

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke wird durch Eintragung erworben.

Artikel 6

[Absolute Eintragungshindernisse]

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen sind Marken, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 3 und 4 erfüllen, sowie Marken, die keine Unterscheidungskraft haben, insbesondere

a) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft, der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung benötigt werden können;

b) Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Handelsgepflogenheiten eine gebräuchliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung sind.

(2) Ferner sind von der Eintragung ausgeschlossen:

a) eine Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, eine technische Wirkung zur Folge hat oder die Form einer Ware, die ihren eigentlichen Wert beeinflußt;

b) Marken, die Zeichen oder Angaben enthalten, die geeignet sind, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder Dienstleistung irrezuführen;

c) Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen oder Marken, die von Artikel 6 der Pariser Verbandsübereinkunft erfaßt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil des Gemeinsamen Marktes vorliegen.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a finden keine Anwendung, wenn die Marke durch Benutzung im Verkehr Unterscheidungskraft erlangt hat.

Artikel 7

Relative Eintragungshindernisse

(1) Von der Eintragung ausgeschlossen ist eine Marke, wenn sie einer älteren Marke gleich oder ähnlich ist, die mit diesen Marken gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen gleich oder gleichartig sind und sich hieraus eine ernsthafte Verwechslungsgefahr für die Öffentlichkeit in dem Gebiet ergibt, in welchem die ältere Marke Wirkung hat.

(2) Als ältere Marken sind Marken anzusehen, die einen früheren Anmeldetag als die Anmeldung der Gemeinschaftsmarken besitzen, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, und die den nachstehenden Kategorien angehören:

a) Gemeinschaftsmarken;

b) in einem Mitgliedstaat eingetragene Marken einschließlich die im Benelux-Gebiet eingetragenen Marken;

c) mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierte Marken;

sowie Marken, die am Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6 bei der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannt sind.

(3) Von der Eintragung ist auch eine Marke ausgeschlossen, die der Agent oder Vertreter des Markeninhabers ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, daß der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden nur Anwendung, wenn der Inhaber der älteren Marke oder der in Absatz 3 genannten Marke entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke mit Erfolg Widerspruch erhoben hat.

2. ABSCHNITT

Wirkungen der Gemeinschaftsmarke

Artikel 8

[Recht aus der Gemeinschaftsmarke]

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Dieses Recht gestattet dem Inhaber, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

a) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, für die sie eingetragen ist, wenn eine solche Benutzung eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit zur Folge hat;

b) ein der Gemeinschaftsmarke gleiches oder ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen gleichartig sind, für die sie eingetragen ist, wenn die Gemeinschaftsmarke zumindest in der gesamten Gemeinschaft eine berühmte Marke ist und durch die Benutzung des Zeichens ihre Wertschätzung beeinträchtigt wird.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, können insbesondere folgende Benutzungsarten verboten werden:

a) die Anbringung des Zeichens auf Waren oder deren Aufmachung;

b) das Inverkehrbringen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Zeichen;

c) die Benutzung des Zeichens auf Geschäftsbriefen und Rechnungen.

(3) Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann Dritten erst nach Eintragung der Marke entgegengehalten werden. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Handlungen verlangt werden, die nach Veröffentlichung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke vorgenommen werden und die nach Veröffentlichung der Eintragung auf Grund

der Gemeinschaftsmarke verboten wären. Das angerufene Gericht setzt das Verfahren bis zur Veröffentlichung der Eintragung aus.

Artikel 9

[Wiedergabe der Gemeinschaftsmarke in Wörterbüchern]

(1) Der Herausgeber eines Wörterbuches, eines Lexikons oder eines ähnlichen Werkes hat darauf zu achten, daß der Wiedergabe einer Gemeinschaftsmarke ein Hinweis auf ihre Eigenschaft als eingetragene Marke beigefügt wird.

(2) Wenn er den Vorschriften des Absatzes 1 zuwiderhandelt, ist er auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftsmarke verpflichtet, das Werk bei einer Neuauflage auf seine Kosten zu berichtigen.

Artikel 10

[Beschränkung der Wirkungen der Gemeinschaftsmarke]

Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

a) seinen Familiennamen und seine Anschrift,

b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

c) die Marke als Hinweis auf die Bestimmung von Zubehör- und Ersatzteilen

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern es sich nicht um eine markenmäßige Benutzung handelt.

Artikel 11

[Erschöpfung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke]

(1) Die Gemeinschaftsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung,

a) wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft widersetzt, die außerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden sind,

b) wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist,

c) wenn die Waren von einem Dritten mit einer neuen Verpackung versehen werden; diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Dritte den Nachweis erbringt, daß die Geltendmachung des Markenrechts durch den Inhaber unter Berücksichtigung des von ihm angewendeten Vermarktungssystems zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt und das Umpacken den Originalzustand der Waren nicht beeinträchtigen kann, wenn er den Inhaber der Marke vorher von dem Feilhalten der umgepackten Waren unterrichtet und wenn er auf der neuen Packung angibt, daß die Waren von ihm umgepackt worden sind.

Artikel 12

[Ergänzende Anwendung des einzelstaatlichen Rechts bei Verletzung]

(1) Die Wirkung der Gemeinschaftsmarke bestimmt sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Soweit deren Vorschriften nicht entgegenstehen, unterliegen die auf die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke anwendbaren zivilrechtlichen Sanktionen den für die Verletzung nationaler Marken geltenden zivilrechtlichen Sanktionen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich das mit der Sache befaßte Gericht befindet.

(2) Das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt sich nach den Artikeln 76ff.

3. ABSCHNITT

Benutzung der Gemeinschaftsmarken

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaftsmarke muß nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen im Gemeinsamen Markt für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt werden, es sei denn, daß berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen.

(2) Als berechtigte Gründe sind nur solche Umstände anzusehen, die vom Willen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke unabhängig sind.

(3) Die Benutzung der Gemeinschaftsmarke durch einen Lizenznehmer oder durch eine mit ihrem Inhaber wirtschaftlich verbundenen Person gilt als Benutzung durch den Inhaber.

4. ABSCHNITT

Dauer und Änderung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 14

[Dauer der Eintragung]

Die Dauer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke beträgt zehn Jahre, gerechnet vom Tag der Anmeldung an. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 37 kann die Eintragung um jeweils zehn Jahre verlängert werden.

Artikel 15

[Änderung]

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann weder während der Dauer der Eintragung noch bei ihrer Verlängerung geändert werden.

(2) Enthält die Gemeinschaftsmarke jedoch den Namen und die Adresse ihres Inhabers, so können diese Bestandteile unter der Voraussetzung geändert werden, daß durch diese Änderung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt wird.

5. ABSCHNITT

Die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens

Artikel 16

[Gleichstellung der Gemeinschaftsmarke mit der Marke eines Mitgliedstaates]

(1) Soweit in den Artikeln 17 bis 22 nichts anderes bestimmt ist, wird die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens im ganzen und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie eine Marke des Mitgliedstaates behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung im Register für Gemeinschaftsmarken am Anmeldetag der Anmelder der Gemeinschaftsmarke seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine Niederlassung hatte.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 17

[Rechtsübergang]

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann, unabhängig von der Übertragung des Unternehmens, für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfaßt der Rechtsübergang des Unternehmens in seiner Gesamtheit den Rechtsübergang der Gemeinschaftsmarke.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 muß die rechtsgeschäftliche Übertragung der Gemeinschaftsmarke schriftlich erfolgen; andernfalls ist sie nichtig.

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang in offensichtlicher Weise, daß die Gemeinschaftsmarke auf Grund des Rechtsübergangs geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, irrezuführen, so weist das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs zurück.

(5) Ein Rechtsübergang berührt nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben worden sind.

(6) Ein Rechtsübergang wird gegenüber dem Amt erst wirksam und kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Artikel 18

[Dingliche Rechte]

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann unabhängig vom Unternehmen verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechtes sein.

(2) Die Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer Gemeinschaftsmarke kann Dritten erst nach seiner Eintragung entgegengehalten werden.

Artikel 19

[Zwangsvollstreckung]

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann unabhängig vom Unternehmen beschlagnahmt werden und Gegenstand sich anschließender Vollstreckungsmaßnahmen sein.

(2) Für die Vollstreckung in eine Gemeinschaftsmarke sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 16 maßgebenden Mitgliedstaates ausschließlich zuständig.

Artikel 20

[Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren]

Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird eine Gemeinschaftsmarke von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfaßt, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wird.

Artikel 21

[Lizenz]

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, Gegenstand von Lizenzen sein.

(2) Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke kann gegen einen Lizenznehmer nur geltend gemacht werden, wenn er die Beschränkung seiner Lizenz in bezug auf die Dauer oder auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, verletzt oder wenn er die Anweisungen des Markeninhabers hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen mißachtet.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke hat darauf zu achten, daß der Lizenznehmer Waren oder Dienstleistungen herstellt oder erbringt, welche die gleiche Beschaffenheit aufweisen wie die von ihm selbst hergestellten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen.

(4) Die Vorschriften des Artikels 20 Absätze 5 und 6 finden auf Lizenzen Anwendung.

Artikel 22

[Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens]

Die Artikel 16 bis 21 gelten für die Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken.

TITEL III

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke

1. ABSCHNITT

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 23

[Einreichung der Anmeldung]

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ist beim Amt einzureichen.

Artikel 24

[Erfordernisse der Anmeldung]

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke muß insbesondere enthalten:

a) Angaben zur Person des Anmelders;
b) ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen;
c) eine Darstellung der Marke;
d) eine Vollmacht des Beauftragten im Falle des Artikels 72, Abs. 2.

(2) Bei der Einreichung der Anmeldung sind Gebühren zu entrichten.

Artikel 25

[Anmeldetag]

Der Anmeldetag der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke ist der Tag, an dem die in Artikel 24 genannten Unterlagen eingegangen sind, sofern an diesem Tag der Mindestbetrag der Gebühren beim Amt eingegangen ist.

2. ABSCHNITT

Priorität

Artikel 26

[Prioritätsrecht]

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft eine Marke vorschriftmäßig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung derselben Marke als Gemeinschaftsmarke für dieselben Waren oder Dienstleistungen, für welche diese Marke angemeldet ist, während einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(4) Als erste Anmeldung wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dieselbe Marke und dieselben Waren oder Dienstleistungen betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne daß Rechte bestehen geblieben sind; ebensowenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung als dieser Staat aufgrund einer ersten Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Artikel 27

[Inanspruchnahme der Priorität]

Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung vorzulegen. Das Amt kann eine Abschrift dieser Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung der früheren Anmeldung in die Verfahrenssprache des Amtes verlangen.

Artikel 28

[Wirkung des Prioritätsrechts]

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß der Tag der ersten Anmeldung als Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke angesehen wird; dies gilt nicht für die Anwendung des Artikels 14.

Artikel 29

[Wirkung der Anmeldung als nationale Hinterlegung]

Für die Anwendung von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft hat die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, deren Anmeldetag feststeht, in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung.

TITEL IV

Eintragungsverfahren

1. ABSCHNITT

Prüfung der Anmeldung

Artikel 30

[Prüfung der Anmeldeerfordernisse]

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, die den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags nicht genügt, ist unzulässig.

(2) Enthält die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke formelle Mängel oder entspricht der Betrag der entrichteten Gebühren dem Mindestbetrag, ist aber niedriger als der vorgeschriebene Betrag, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Werden die Vorschriften dieser Verordnung über die Inanspruchnahme der Priorität nicht beachtet, so erlischt das Prioritätsrecht für die Anmeldung.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden nur Anwendung, wenn der Anmelder zuvor aufgefordert worden ist, die Mängel zu beseitigen oder den vorgeschriebenen Betrag der Gebühren zu entrichten.

Artikel 31

[Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse]

(1) Ist die Marke nach Artikel 6 für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke angemeldet worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen, so wird die Anmeldung für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen.

(2) Enthält die Marke einen Bestandteil, der nicht unterscheidungskräftig ist, so kann die Eintragung der Marke von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Anmelder auf Verlangen des Amtes erklärt, auf das ausschließliche Recht an diesem Bestandteil zu verzichten.

(3) Die Anmeldung kann nur zurückgewiesen werden, wenn dem Anmelder zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, seine Anmeldung zurückzunehmen, zu ändern oder Bemerkungen einzureichen.

(4) Die Anmeldung wird für die Waren oder Dienstleistungen veröffentlicht, für die ihre Eintragung nicht ausgeschlossen ist.

(5) Wird die Anmeldung nach ihrer Veröffentlichung entsprechend den Absätzen 1 oder 2 zurückgewiesen, so wird die Entscheidung über die Zurückweisung veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

Artikel 32

[Änderung der Anmeldung]

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke kann auf Antrag geändert werden, um das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einzuschränken oder um Name und Adresse des Anmelders, sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, soweit durch eine solche Berichtigung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt wird.

2. ABSCHNITT

Bemerkungen Dritter und Widerspruch

Artikel 33

[Bemerkungen Dritter]

Jede natürliche oder juristische Person sowie die Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher können beim Amt nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke schriftliche Bemerkungen mit der Begründung einreichen, daß die Marke nach Artikel 6 von der Eintragung ausgeschlossen ist.

Artikel 34

[Widerspruch]

(1) Die Inhaber von in Artikel 7 genannten Marken können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke gegen die Eintragung dieser Marke Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann nur damit begründet werden, daß die Marke nach Artikel 7 von der Eintragung ausgeschlossen ist.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.

(3) Hat der Widersprechende weder Wohnsitz noch Sitz in der Gemeinschaft, so hat er auf Verlangen des Anmelders Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Amt setzt die Höhe der Sicherheit und die Frist fest, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der auferlegten Frist geleistet, so gilt der Widerspruch als zurückgenommen.

Artikel 35

[Prüfung des Widerspruchs]

(1) Bei der Prüfung des Widerspruchs fordert die Widerspruchsabteilung die Beteiligten auf, ihre Bemerkungen einzureichen.

(2) Auf Verlangen des Anmelders oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch erhoben hat, den Nachweis zu erbringen, daß er diese Marke gemäß Artikel 13 innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke benutzt hat, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen gewesen ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Diese Vorschrift findet auf die in Artikel 7 Abs. 2 Buchstaben b und c genannten älteren Marken Anwendung.

(3) Das Amt fordert die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, daß die Benutzung der angemeldeten Marke oder der älteren Marke von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Ergibt die Prüfung, daß die Marke für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Gemeinschaftsmarke beantragt worden ist, von der Eintragung ausgeschlossen ist, so wird die Anmeldung für diese Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen. Ist die Marke von der Eintragung nicht ausgeschlossen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen.

(5) Die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung wird veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

3. ABSCHNITT

Eintragung

Artikel 36

Entspricht die Anmeldung den Vorschriften dieser Verordnung und ist die Gebühr für die Eintragung entrichtet, so wird die Gemeinschaftsmarke eingetragen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

TITEL V

Verlängerung

Artikel 37

(1) Die Eintragung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag verlängert, sofern eine Benutzungserklärung abgegeben und die Gebühren entrichtet worden sind.

(2) In der Benutzungserklärung sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, für die die Marke während der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Eintragung gemäß Artikel 13 benutzt worden ist.

(3) Innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung sind der Antrag auf Verlängerung zu stellen, die Benutzungserklärung abzugeben und die Gebühren zu entrichten. Sie können noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Eintragung wirksam gestellt, abgegeben und entrichtet werden, sofern gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(4) Beziehen sich der Antrag auf Verlängerung, die Benutzungserklärung oder die Entrichtung der Gebühren nur auf einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert.

(5) Die Verlängerung wird am Tage des Ablaufs der Eintragung wirksam. Sie wird eingetragen.

TITEL VI

Verzicht, Verfall und Nichtigkeit

1. ABSCHNITT

Verzicht

Artikel 38

(1) Die Gemeinschaftsmarke kann Gegenstand eines Verzichts für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen sein, für die sie eingetragen ist.

(2) Der Verzicht ist vom Markeninhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er eingetragen ist.

(3) Ist im Register eine Person als Inhaber eines dinglichen Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist

eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, daß er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.

2. ABSCHNITT

Gründe und Wirkungen des Verfalls

Artikel 39

[Verfallsgründe]

(1) Die Gemeinschaftsmarke verfällt

a) wenn die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäß Artikel 13 benutzt worden ist; der Verfall einer Gemeinschaftsmarke kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn sie nach Ablauf dieser Frist und vor Stellung des Antrages auf Erklärung des Verfalls gemäß Artikel 13 benutzt worden und diese Benutzung gutgläubig erfolgt ist;

b) wenn die Marke wegen des Verhaltens ihres Inhabers zur gebräuchlichen Benennung einer Ware oder einer Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist;

c) wenn die Marke infolge ihrer Benutzung für Waren oder Dienstleistungen für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

(2) Liegt ein Verfallsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so verfällt sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen.

Artikel 40

[Wirkungen des Verfalls]

(1) Der Verfall muß entsprechend den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen durch eine Entscheidung festgestellt worden sein.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten im Umfang der Entscheidung, durch die die Marke für verfallen erklärt wird, als von dem Zeitpunkt an nicht eingetreten, zu dem einer der Verfallsgründe vorgelegen hat.

(3) Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Markeninhabers verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung des Verfalls nicht:

a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über den Verfall rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;

b) vor der Entscheidung über den Verfall geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

3. ABSCHNITT

Gründe und Wirkungen der Nichtigkeit

Artikel 41

[Absolute Nichtigkeitsgründe]

(1) Die Gemeinschaftsmarke ist nichtig, wenn sie den Vorschriften des Artikels 6 zuwider eingetragen worden ist.

(2) Im Falle der Nichtbeachtung des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a kann die Gemeinschaftsmarke jedoch nicht für nichtig erklärt werden, wenn sie nach ihrer Eintragung Unterscheidungskraft erlangt hat.

(3) Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so ist sie nur für diese Waren oder Dienstleistungen nichtig.

Artikel 42

[Relative Nichtigkeitsgründe]

(1) Die Gemeinschaftsmarke ist nichtig

a) wenn ihr eine in Artikel 7 genannte Marke entgegensteht und die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 dieses Artikels erfüllt sind;

b) wenn ihr ein sonstiges älteres Recht entgegensteht und zwischen der Marke und diesem Recht eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit besteht; dies gilt nicht, wenn dieses Recht nur örtliche Bedeutung hat. Als sonstiges älteres Recht gilt jede vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke im geschäftlichen Verkehr benutzte Bezeichnung, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates ihrem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen.

(2) Die Gemeinschaftsmarke ist ferner nichtig, wenn sie

a) ein durch Urheber- oder Geschmacksmusterrecht geschütztes Werk,

b) die Abbildung einer Person oder

c) einen Familiennamen enthält und ihre Benutzung für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, die Gefahr begründet, das Ansehen, den Ruf oder die Kreditwürdigkeit des Trägers dieses Namens wesentlich zu beeinträchtigen.

(3) Die Gemeinschaftsmarke kann nicht für nichtig erklärt werden, wenn der Inhaber eines der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Rechte der Eintragung der Gemeinschaftsmarke zugestimmt hat.

(4) Hat der Inhaber eines der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Rechte bereits einen Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke gestellt, so darf er nicht aufgrund eines anderen dieser Rechte, das er zur Unterstützung seines ersten Antrages hätte geltend machen können, einen neuen Antrag auf Nichtigerklärung stellen.

(5) Die Vorschriften des Artikels 41 Abs. 3 finden Anwendung.

Artikel 43

[Wirkungen der Nichtigkeit]

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke gelten im Umfang der Entscheidung, durch die die Marke für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Die Vorschriften des Artikels 40 Abs. 1 und 3 finden auf die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Anwendung.

Artikel 44

[Verwirkung]

(1) Hat der Inhaber eines in Artikel 42 Abs. 1 oder 2 genannten Rechts während drei aufeinanderfolgender Jahre die Benutzung der Gemeinschaftsmarke geduldet, so kann er nicht mehr die Nichtigerklärung dieser Marke aufgrund dieses oder eines anderen Rechts beantragen, es sei denn, daß die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bösgläubig eingereicht worden ist.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 berühren nicht das Recht des Inhabers einer notorisch bekannten Marke gemäß Artikel 7 Abs. 2, die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Eintragung zu beantragen.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht widersetzen, auch wenn der Inhaber dieses Rechts die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke nicht mehr beantragen kann.

Artikel 45

[Ältere Rechte von örtlicher Bedeutung]

(1) Der Inhaber eines sonstigen älteren Rechts von örtlicher Bedeutung kann sich der Benutzung der Gemeinschaftsmarke in dem Gebiet, in dem dieses Recht gilt, widersetzen.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung, wenn der Inhaber des älteren Rechts während drei aufeinanderfolgender Jahre die Benutzung der Gemeinschaftsmarke geduldet hat, es sei denn, daß die Anmeldung dieser Marke bösgläubig eingereicht worden ist.

(3) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann sich der Benutzung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht widersetzen, auch wenn diese Vorschrift nicht mehr anwendbar ist.

4. ABSCHNITT

Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vor dem Amt

Artikel 46

[Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit]

(1) Ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke kann beim Amt gestellt werden:

a) in den Fällen der Artikel 39 und 41 von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie von den prozeßfähigen Verbänden, die die Interessen der Erzeuger, Hersteller, Dienstleistungsunternehmer, Händler oder Verbraucher vertreten;

b) in den Fällen des Artikels 42 Abs. 1 vom Inhaber der Marke oder des sonstigen älteren Rechts;

c) in den Fällen des Artikels 42 Abs. 2 vom Inhaber des Urheber- oder Geschmacksmusterrechts, vom Träger des Namens, dem Abgebildeten oder den Personen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten berechtigt sind, diese Rechte geltend zu machen.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr entrichtet worden ist.

(3) Die Vorschriften des Artikels 3 Abs. 3 finden Anwendung.

(4) Der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn das Gericht eines Mitgliedstaates über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits entschieden hat.

Artikel 47

[Prüfung des Antrags]

(1) Das Amt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen, wenn das Gericht eines Mitgliedstaates nach Artikel 78 Abs. 1 mit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke befaßt ist.

(2) Bei der Prüfung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu seinen Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) Die Nichtigkeitsabteilung kann von Amts wegen feststellen, daß die Gemeinschaftsmarke nach den Artikeln 3, 4 oder 6 Abs. 2 Buchstaben b und c nichtig ist.

(4) Auf Verlangen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke oder des Amtes hat der Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, der am Nichtigkeitsverfahren beteiligt ist, den Nachweis zu erbringen, daß er diese Marke gemäß Artikel 13 innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit benutzt hat, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. War diese Marke am Tage der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bereits fünf Jahre eingetragen, so hat der Inhaber der älteren Gemeinschaftsmarke auch den Nachweis zu erbringen, daß die in Artikel 35 Abs. 2 genannten Bedingungen an diesem Tage erfüllt waren. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen. Ist die ältere Gemeinschaftsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Diese Vorschrift findet auf die in Artikel 7 Abs. 2 Buchstaben b und c genannten älteren Marken Anwendung.

(5) Im Nichtigkeitsverfahren fordert das Amt die Beteiligten auf, sich zu einigen, wenn es dies für sachdienlich erachtet. Es unterbreitet Vorschläge, wenn es der Auffassung ist, daß die Benutzung der Gemeinschaftsmarke, der älteren Marke oder des sonstigen älteren Rechts von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die geeignet sind, eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Gemeinschaftsmarke für verfallen oder für nichtig erklärt worden ist, wird sie im Register gelöscht.

TITEL VII

Beschwerdeverfahren

Artikel 48

[Beschwerdefähige Entscheidungen]

(1) Die Entscheidungen des Amtes sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung beschwerdefähig, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Artikel 49

[Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte]

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 50

[Frist und Form]

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

Artikel 51

[Abhilfe]

(1) Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 52

[Prüfung der Beschwerde]

Ist die Beschwerde zulässig, so fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Artikel 53

[Entscheidung über die Beschwerde]

Bei der Entscheidung über die Beschwerde wird die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Stelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Stelle zurück. Im letzteren Fall ist die Stelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

Artikel 54

[Rechtsbeschwerde im Interesse der Parteien]

(1) Die Entscheidungen der Beschwerdekammern sind mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, soweit es sich nicht um innerstaatliche Rechtsvorschriften handelt oder wegen Ermessensmißbrauchs. Die Prüfung des Gerichts-

hofs erstreckt sich nicht auf den in der Entscheidung der Beschwerdekammer festgestellten Tatbestand.

(3) Die Rechtsbeschwerde steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten zu, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof einzulegen.

(5) Verweist der Gerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Beschwerdekammer zurück, so ist diese durch die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

Artikel 55

[Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts]

(1) Die Kommission kann gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer eine Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts beim Gerichtshof einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, soweit es sich nicht um innerstaatliche Rechtsvorschriften handelt, oder wegen Ermessensmißbrauchs. Die Vorschriften dieses Absatzes sind nur auf rechtskräftige Entscheidungen anwendbar.

(2) Wird der Rechtsbeschwerde stattgegeben, so können sich die Parteien hierauf nicht berufen.

(3) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt die Rechtsbeschwerde den Mitgliedstaaten und dem Rat zu, die binnen zwei Monaten nach Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Bemerkungen abgeben können.

(4) In dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren werden Kosten und Auslagen weder erhoben noch erstattet.

TITEL VIII

Verfahrensvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 56

[Begründung der Entscheidungen]

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Artikel 57

[Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen]

In den Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Es braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 58

[Mündliche Verhandlung]

(1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.

(2) Die mündliche Verhandlung vor der Prüfungsabteilung, der Widerspruchsabteilung und der Markenverwaltungsabteilung ist nicht öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer ist öffentlich, sofern die angerufene Stelle nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 finden die Vorschriften dieses Absatzes auf die mündliche Verhandlung vor der Widerspruchsabteilung in den in Artikel 91 vorgesehenen Fällen Anwendung.

Artikel 59

[Beweisaufnahme]

(1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

a) Vernehmung der Beteiligten,

b) Einholung von Auskünften,

c) Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken,

d) Vernehmung von Zeugen,

e) Begutachtung durch Sachverständige,

f) Einnahme des Augenscheins,

g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.

(2) Die befaßte Dienststelle kann eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird

a) der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen oder

b) das zuständige Gericht des Staats, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, nach Artikel 70 Abs. 3 ersucht, den Betroffenen zu vernehmen.

(4) Ein vor das Amt geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger kann beim Amt beantragen, daß er vor einem zuständigen Gericht in seinem Wohnsitzstaat vernommen wird. Nach Erhalt eines solchen Antrags kann das Amt nach Artikel 70 Abs. 3 das zuständige Gericht ersuchen, den Betroffenen zu vernehmen.

(5) Hält das Amt die erneute Vernehmung eines von ihm vernommenen Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen in verbindlicher Form für zweckmäßig, so kann es das zuständige Gericht im Wohnsitzstaat des Betroffenen hierum ersuchen.

(6) Ersucht das Amt das zuständige Gericht um Vernehmung, so kann es das Gericht ersuchen, die Vernehmung in verbindlicher Form vorzunehmen und es einem Mitglied der betreffenden Stelle zu gestatten, der Vernehmung beizuwohnen und über das Gericht oder unmittelbar Fragen an die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Artikel 60

[Zustellung]

Das Amt stellt alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amts die Zustellung vorgeschrieben hat.

Artikel 61

[Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]

(1) Der Anmelder, der Inhaber der Gemeinschaftsmarke oder jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Im Fall der Nichtbeachtung der Förmlichkeiten für die Verlängerung wird die in Artikel 37 Abs. 3 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

(5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 26 Abs. 1.

(6) Der Anmelder oder der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke kann einem Dritten die Benutzung eines Zeichens nicht verbieten, die dieser in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts an der Anmeldung oder der Gemeinschaftsmarke und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gutgläubig vorgenommen hat.

Artikel 62

[Heranziehung allgemeiner Grundsätze]

Soweit diese Verordnung Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

Artikel 63

[Beendigung von Zahlungsverpflichtungen]

(1) Ansprüche des Amts auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und die Frist des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Diese Frist beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, daß der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

2. ABSCHNITT

Kosten

Artikel 64

[Kostenverteilung]

(1) Im Widerspruchsverfahren und im Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Widerspruchsabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind, anders entscheidet. Auf Antrag kann eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann getroffen werden, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, der Widerspruch oder der Antrag auf Erklärung des

Verfalls oder der Nichtigkeit zurückgenommen oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nicht verlängert worden ist oder der Inhaber auf sie verzichtet hat.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die den Beteiligten im Beschwerdeverfahren erwachsenen Kosten Anwendung. Die Kostenentscheidung der Beschwerdekammer kann sich jedoch auf die Verteilung der gesamten notwendigen Kosten, insbesondere die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte erstrecken.

(3) Die Geschäftsstelle der Widerspruchsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer Entscheidung über die Verteilung zu erstatten sind. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der Antrag auf Entscheidung durch die Widerspruchsabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung zulässig.

Artikel 65

[Vollstreckung der Entscheidungen, die Kosten festsetzen]

(1) Jede Endentscheidung des Amtes, die Kosten festsetzt, ist ein vollstreckbarer Titel.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof benennt.

(3) Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

3. ABSCHNITT

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 66

[Register für Gemeinschaftsmarken]

Das Amt führt ein Register mit der Bezeichnung Register für Gemeinschaftsmarken, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen.

Artikel 67

[Akteneinsicht]

(1) Einsicht in die Akten von Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken, die noch nicht veröffentlicht worden sind, wird nur mit Zustimmung des Anmelders gewährt.

(2) Wer nachweist, daß der Anmelder unmittelbar oder mittelbar behauptet hat, daß die Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend gemacht werden könne, kann vor der Veröffentlichung dieser Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Akteneinsicht verlangen.

(3) Nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung und der darauf eingetragenen Marke gewährt. Teile der Akten können jedoch von der Einsicht ausgeschlossen werden.

Artikel 68

[Blatt für Gemeinschaftsmarken]

Das Amt gibt regelmäßig ein Blatt für Gemeinschaftsmarken heraus, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftsmarken wiedergibt, sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 69

[Klassifizierung]

Die Waren und Dienstleistungen, für die Gemeinschaftsmarken angemeldet werden, werden nach der vom Amt erstellten Klassifizierung klassifiziert.

Artikel 70

[Amts- und Rechtshilfe]

(1) Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 67.

(2) Die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem angeforderten Zweck benutzt werden. Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beamte und sonstige Bedienstete geben die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen nicht weiter, die ihrer Natur nach unter das Amtsgeheimnis fallen.

(3) Die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten nehmen für das Amt auf dessen Ersuchen Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

Artikel 71

[Austausch von Veröffentlichungen]

Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

4. ABSCHNITT

Vertretung

Artikel 72

[Allgemeine Grundsätze der Vertretung]

(1) Niemand ist verpflichtet, sich vor dem Amt vertreten zu lassen.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft haben, müssen jedoch in jedem Verfahren vor dem Amt vertreten sein.

(3) Natürlich oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft können vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten handeln; dieser Angestellte bedarf einer Vollmacht. Abweichend von Absatz 2 können Angestellte einer juristischen Person im Sinne dieses Absatzes gegebenenfalls für andere juristische Personen, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln.

Artikel 73

[Berufsmäßige Vertreter]

(1) Die Vertretung natürlicher und juristischer Personen vor dem Amt kann ausgeübt werden

a) von jedem Rechtsanwalt, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, in dem Umfang, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens ausüben kann, oder

b) von zugelassenen Vertretern, die in einer beim Amt geführten Liste eingetragen sind.

(2) In die Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen;

b) sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben;

c) sie muß befugt sein, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Markenwesens vor den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu vertreten, in dem sie tätig oder angestellt ist. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß der Antragsteller die Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens vor den zuständigen Behörden dieses Staats mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

(2) Die Eintragung erfolgt auf Antrag, dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ergibt.

TITEL IX

Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen

1. ABSCHNITT

Gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 74

[Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen]

(1) Die Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke wird vor dem Gericht des Mitgliedstaates erhoben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Hat der Beklagte weder seinen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat, so werden diese Klagen vor dem Gericht des Mitgliedstaates erhoben, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Haben weder der Beklagte noch der Kläger einen solchen Wohnsitz oder eine solche Niederlassung, so ist das Gericht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet das Amt seinen Sitz hat, für diese Klagen zuständig. Das angerufene Gericht ist für die Entscheidung über die in einem jeden der Mitgliedstaaten begangenen Verletzungshandlungen zuständig.

(2) Die Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke kann auch vor dem Gericht des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist. Das angerufene Gericht ist nur für die Entscheidung über Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats begangen worden sind.

(3) Wenn das angerufene Gericht eine Verletzung der Gemeinschaftsmarke durch eine andere Gemeinschaftsmarke feststellt, untersagt es deren Benutzung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft; in den anderen Fällen wirkt die Entscheidung über die Unterlassung der Benutzung für den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Verletzungshandlung begangen worden ist.

Artikel 75

[Ergänzende Vorschriften]

Die Mitgliedstaaten weisen erstinstanzliche Klagen wegen Verletzung von Gemeinschaftsmarken einem Gericht für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder für mehrere Gerichtsbezirke zu.

2. ABSCHNITT

Verfahren

Artikel 76

[Anwendbares Recht]

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auf Klagen wegen Verletzung von Gemeinschaftsmarken die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten für gleichartige Klagen anzuwenden, die nationale Marken betreffen.

Artikel 77

[Erhebung der Verletzungsklage]

(1) Die Verletzungsklage wird durch den Inhaber der Gemeinschaftsmarke erhoben. Ein Lizenznehmer kann die Verletzungsklage nur mit Zustimmung des Inhabers erheben.

(2) Jeder Lizenznehmer kann der vom Inhaber der Gemeinschaftsmarke erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Artikel 78

[Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit]

(1) Das mit einer Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke befaßte Gericht ist für die Entscheidung über die Widerklage des Beklagten auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke zuständig.

(2) Die Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn ein Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien vom Amt entschieden worden ist.

(3) Die Vorschriften des Artikels 47, Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

(4) Spricht das Gericht den Verfall oder die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke aus, so verfügt es von Amts wegen die Löschung dieser Marke. Das Amt führt auf Antrag eines Beteiligten die Löschung aus, sobald die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel 79

[Aussetzung des Verfahrens]

(1) Das gemäß Artikel 78 Abs. 1 mit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke befaßte Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist beim Amt die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit zu beantragen.

(2) Ist ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke beim Amt gestellt worden, so kann das Gericht ebenfalls von Amts wegen oder auf Antrag eines der Beteiligten die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Artikel 80

[Einreden]

In einem Verfahren betreffend die Gemeinschaftsmarke sind die Einreden des Verfalls oder der Nichtigkeit dieser Marke nicht zulässig.

TITEL X

Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedstaaten

1. ABSCHNITT

Verbot des Doppelschutzes

Artikel 81

(1) Ist der Inhaber der Gemeinschaftsmarke auch in einem Mitgliedstaat Inhaber einer der Gemeinschaftsmarke gleichen oder ähnlichen nationalen Marke für Waren oder Dienstleistungen, die denen gleich oder gleichartig sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, so ist die Wirkung der nationalen Marke von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke an solange aufgehoben, als diese Wirkung hat.

(2) Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann jedoch für diese den Zeitpunkt des Erwerbs der nationalen Marke in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, in denen sie Wirkung hatte oder eingetragen bleibt.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 lebt die Wirkung der nationalen Marke nicht wieder auf, wenn die Gemeinschaftsmarke gelöscht wurde, nachdem sie wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt worden ist.

2. ABSCHNITT

Verbot der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsmarken

Artikel 82

Die Gültigkeit und die Benutzung der Gemeinschaftsmarke sind nicht der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten unterworfen. Die Vorschriften des Artikels 45 bleiben unberührt.

3. ABSCHNITT

Umwandlung in eine nationale Markenanmeldung

Artikel 83

[Umwandlungsantrag]

(1) Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten leiten auf Antrag des Anmelders oder des Inhabers der Gemeinschaftsmarke das auf die Anmeldung oder Eintragung dieser Marke gestützte Verfahren zur Eintragung einer nationalen Marke nur in den folgenden Fällen ein:

a) wenn die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt,

b) wenn die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung verliert, mit Ausnahme des Falles, daß diese Marke gelöscht wurde, nachdem sie wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt worden ist.

(2) Absatz 1 ist nur in den Mitgliedstaaten anwendbar, in denen weder das Amt noch ein innerstaatliches Gericht entschieden hat, daß gegen die Anmeldung oder die Gemeinschaftsmarke ein Eintragungshindernis oder ein Nichtigkeitsgrund im Sinne dieser Verordnung vorliegt.

(3) Der Umwandlungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Anmeldung oder nach dem Tag, an dem die Gemeinschaftsmarke ihre Wirkung verloren hat, einzureichen. Der Anmelder oder Inhaber, der diese Frist nicht eingehalten hat, verliert das Recht, den Tag der Anmeldung oder die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die nationale Marke in Anspruch zu nehmen.

Artikel 84

[Einreichung des Umwandlungsantrags]

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Erfordernisse für die Einreichung des Umwandlungsantrags fest.

(2) Das Amt stellt dem Anmelder oder dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke auf Antrag und nach Entrichtung der Gebühr eine Kopie der Akten der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke oder der Gemeinschaftsmarke zur Verfügung.

Artikel 85

[Mitteilung und Veröffentlichung]

(1) Die Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes der Mitgliedstaaten unterrichten das Amt vom Eingang eines Umwandlungsantrags.

(2) Ein Hinweis auf den Eingang des Antrags wird im Register für Gemeinschaftsmarken eingetragen. Er wird veröffentlicht, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke veröffentlicht worden ist.

TITEL XI

Gemeinschaftsgarantie- und -Kollektivmarken

Artikel 86

[Gemeinschaftsgarantiemarken]

(1) Garantiemarken können alle Zeichen sein, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden und die dazu bestimmt sind, die Herkunft, die Beschaffenheit, die Art der Herstellung oder andere gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen verschiedener Unternehmen, die die Marke unter Kontrolle des Markeninhabers benutzen, zu gewährleisten.

(2) Die Garantiemarke darf nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die gegebenenfalls der Markeninhaber oder eine mit ihm wirtschaftlich verbundene Person herstellt oder liefert.

Artikel 87

[Gemeinschaftskollektivmarken]

Die rechtsfähigen Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer oder Händler können Gemeinschaftskollektivmarken anmelden, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden und geeignet sind, zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder von denen anderer Unternehmen zu dienen.

Artikel 88

[Anwendbare Vorschriften]

Auf Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit nicht in den Vorschriften der Artikel 86 bis 99 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 89

[Markensatzung]

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke muß eine Satzung enthalten.

(2) In der Satzung der Gemeinschaftsgarantiemarke sind die gemeinsamen Merkmale der Waren und Dienstleistungen anzugeben, die die Marke zu gewährleisten bestimmt ist und die Einzelheiten einer ernsthaften und wirksamen Kontrolle über die Benutzung der Marke sowie angemessene Sanktionen festlegen.

Artikel 90

[Zurückweisung der Anmeldung]

(1) Die Anmeldung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke wird zurückgewiesen, wenn den Vorschriften der Artikel 86, 87 oder 89 nicht genüge getan ist oder die Satzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

(2) Die Anmeldung einer Gemeinschaftsgarantiemarke wird außerdem zurückgewiesen, wenn die Gefahr besteht, daß die Öffentlichkeit über die Natur dieser Marke irregeführt wird.

Artikel 91

[Widerspruch aufgrund absoluter Eintragungshindernisse gegen die Eintragung von Gemeinschaftsgarantiemarken]

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsgarantie kann jede natürliche oder juristische Person sowie die prozeßfähigen Verbände, die die Interessen der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbrauchervertreter, gegen die Eintragung dieser Marke beim Amt Widerspruch mit der Begründung erheben,

a) daß die Marke aufgrund der Artikel 6 oder 86 von der Eintragung ausgeschlossen ist,

b) daß die Satzung den Vorschriften des Artikels 89 Abs. 2 nicht genügt oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt,

c) daß die Gefahr besteht, daß die Öffentlichkeit über die Natur der Marke irregeführt wird.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.

Artikel 92

[Bemerkungen Dritter]

Die Vorschriften des Artikels 33 finden im Fall des Artikels 90 Anwendung.

Artikel 93

[Benutzung der Marke]

Die Benutzung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke durch die zur Benutzung dieser Marke befugten Personen genügt den Vorschriften dieser Verordnung, sofern die übrigen Bedingungen, die diese der Benutzung der Gemeinschaftsmarke unterwirft, erfüllt sind.

Artikel 94

[Änderung der Markensatzung]

(1) Der Inhaber der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke hat dem Amt jede Änderung der Satzung mitzuteilen.

(2) Änderungen, die den Vorschriften des Artikels 89 nicht entsprechen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen oder die im Falle von Gemeinschaftsgarantiemarken die Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit über die Natur der Marke oder die in der Satzung gegebenen Garantien begründen, werden zurückgewiesen.

(3) Das Amt veröffentlicht die Änderungen der Satzung einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke oder einen Hinweis hierauf. Im Falle der Veröffentlichung finden die Vorschriften der Artikel 91 und 92 Anwendung.

(4) Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung wirksam.

Artikel 95

[Erhebung der Verletzungsklage]

(1) Die Vorschriften des Artikels 77 über die Rechte der Lizenznehmer werden auf jede zur Benutzung der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke befugten Person entsprechend angewandt.

(2) Der Inhaber der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke kann auch Ersatz des Schadens verlangen, der den Personen, die zur Benutzung der Marke befugt sind, aus der unberechtigten Benutzung der Marke entstanden ist.

Artikel 96

[Verfallsgründe]

Die Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke verfällt, wenn:

a) sie entgegen den Vorschriften des Artikels 86 Abs. 2 benutzt wird oder

b) ihr Inhaber die satzungswidrige Benutzung der Marke gestattet oder duldet.

Artikel 97

[Gründe und Wirkung der Nichtigkeit]

(1) Die Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke ist nichtig, wenn sie entgegen den Vorschriften des Artikels 90 eingetragen worden ist oder wenn die Änderung der Satzung entgegen den Vorschriften des Artikels 94 Abs. 2 eingetragen worden ist, sofern nicht der Markeninhaber durch eine Satzungsänderung den Erfordernissen dieser Artikel genügt.

(2) Ist die Satzungsänderung der Grund für die Nichtigkeit der Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke, so gilt die in dieser Verordnung vorgesehene Wirkung vom Zeitpunkt der Eintragung an als nicht eingetreten.

Artikel 98

[Verbot der Anmeldung und Benutzung gelöschter Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken]

(1) Innerhalb von drei Jahren nach der Nichtverlängerung der Eintragung der Marke, des Verfalls, der Nichtigkeit der Marke oder dem Verzicht auf sie darf die Gemeinschaftsgarantie- oder die -kollektivmarke weder erneut angemeldet noch für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen waren, benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf den alten Inhaber der Marke sowie auf seinen Rechtsnachfolger keine Anwendung. Die Vorschriften des Artikels 83 Abs. 1 Buchstabe b bleiben unberührt.

TITEL XII

Das Markenamt der Gemeinschaft

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 99

[Rechtsstellung]

(1) Das Amt ist eine Einrichtung der Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit.

(2) Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird es von seinem Präsidenten vertreten.

(3) Das Amt hat seinen Sitz in ...

Artikel 100

[Personal]

(1) Die Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe dieser Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften gelten für das Personal des Amtes unbeschadet der Anwendung des Artikels 118 auf die Mitglieder der Beschwerdekammern.

(2) Das Amt übt unbeschadet der Anwendung von Artikel 105 die der Anstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus.

Artikel 101

[Vorrechte und Immunitäten]

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Amt.

Artikel 102

[Haftung]

(1) Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Amt abgeschlossenen Vertrag enthalten ist.

(3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Amt den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Für Streitsachen über den Schadensersatz gemäß Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Amt bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 103

[Sprache]

Verfahrenssprache des Amtes ist ...

2. ABSCHNITT

Leitung des Amtes

Artikel 104

[Befugnisse des Präsidenten]

(1) Das Amt wird von einem Präsidenten geleitet.

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Befugnisse:

a) Er trifft alle für die Tätigkeit des Amtes zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen;

b) er kann der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung, der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, der Gebührenordnung und der Finanzvorschriften vorlegen;

c) er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und führt den Haushaltsplan des Amtes aus;

d) er legt der Kommission und dem Beratenden Ausschuß jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;

e) er übt die in Artikel 100 Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse aus.

(3) Der Präsident wird von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Ist der Präsident verhindert, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 105

[Ernennung hoher Beamter]

(1) Der Präsident des Amtes wird aus einer Liste von drei Kandidaten, die der Beratende Ausschuß aufstellt, von der Kommission ausgewählt und ernannt. Er wird nach Anhörung des Beratenden Ausschusses von ihr entlassen.

(2) Die Vizepräsidenten des Amtes und die Mitglieder der Beschwerdekammern werden entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 ernannt und entlassen.

(3) Unbeschadet Artikel 118 Abs. 1 übt die Kommission die Disziplinargewalt über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bediensteten aus.

Artikel 106

[Rechtsaufsicht]

(1) Die Kommission überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Präsidenten.

(2) Sie verlangt die Änderung oder Aufhebung von Handlungen des Präsidenten, die das Recht verletzen.

(3) Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Präsidenten kann von jedem Mitgliedstaat oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden.

3. ABSCHNITT

Beratender Ausschuß

Artikel 107

[Errichtung und Befugnisse]

(1) Beim Amt wird ein Beratender Ausschuß gebildet, nachstehend der Ausschuß genannt.

(2) Der Ausschuß stellt die in Artikel 105 genannten Listen von Kandidaten auf.

(3) Er berät den Präsidenten im Zuständigkeitsbereich des Amtes.

(4) Er wird in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.

(5) Er kann gegenüber der Kommission und dem Präsidenten Stellungnahmen abgeben, soweit er es für notwendig erachtet.

Artikel 108

[Zusammensetzung]

(1) Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und ihre Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Vertreter der Kommission und sein Stellvertreter wird von dieser ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Widerernennung ist möglich.

Artikel 109

[Vorsitz]

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident verhindert, so wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 110

[Tagungen]

(1) Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Amtes ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Der Ausschuß hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

(4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Seine Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gefaßt, die eine Stimme abgeben. Dreiviertelmehrheit der Mitglieder, die eine Stimme abgeben, ist jedoch für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Ausschuß nach Artikel 105 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 121 Abs. 1 befugt ist.

Artikel 111

[Amtspflichten]

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preiszugeben noch zu verwenden.

4. ABSCHNITT

Organisation der Dienststellen

Artikel 112

[Dienststellen im Verfahren]

Im Amt werden für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren gebildet:

a) eine Prüfungsabteilung,

b) eine Widerspruchsabteilung,

c) eine Markenverwaltungsabteilung,

d) eine Nichtigkeitsabteilung,

e) Beschwerdekammern.

Artikel 113

[Prüfungsabteilung]

(1) Die Prüfungsabteilung ist für die Prüfung von Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken und für die Entscheidung über die Eintragung von Gemeinschaftsmarken zuständig.

(2) Entscheidungen der Prüfungsabteilung ergehen durch eines ihrer Mitglieder.

Artikel 114

[Widerspruchsabteilung]

(1) Die Widerspruchsabteilung ist für die Entscheidung über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nach Einreichung von Bemerkungen oder nach Erhebung eines Widerspruchs zuständig.

(2) Entscheidungen der Widerspruchsabteilung ergehen durch drei Mitglieder, von denen zwei an der Prüfung der Anmeldung nicht mitgewirkt haben dürfen. Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

(3) Eines der drei Mitglieder kann mit der Bearbeitung des Widerspruchs beauftragt werden.

Artikel 115

[Markenverwaltungsabteilung]

(1) Die Markenverwaltungsabteilung ist für alle Angelegenheiten des Amtes, die die Gemeinschaftsmarken betreffen, zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Dienststellen des Amtes begründet ist. Sie ist insbesondere für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für Gemeinschaftsmarken zuständig.

(2) Entscheidungen der Markenverwaltungsabteilung ergehen durch eines ihrer Mitglieder.

Artikel 116

[Nichtigkeitsabteilung]

(1) Die Nichtigkeitsabteilung ist für die Prüfung von Anträgen auf Erklärung des Verfalls und der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke zuständig.

(2) Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung ergehen durch drei rechtskundige Mitglieder.

(3) Eines der drei Mitglieder kann mit der Bearbeitung des Antrags beauftragt werden.

Artikel 117

[Beschwerdekammern]

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungsabteilung, der Widerspruchsabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und der Markenverwaltungsabteilung zuständig.

(2) Eine Beschwerdekammer setzt sich aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

Artikel 118

[Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern]

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe vorliegen und der Gerichtshof auf Antrag der Kommission einen entsprechenden Beschluß faßt.

(2) Die Mitglieder der Kammern genießen Unabhängigkeit. Sie sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kammern dürfen der Prüfungsabteilung, der Widerspruchsabteilung, der Markenverwaltungsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung nicht angehören.

Artikel 119

[Ausschließung und Ablehnung]

(1) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung im Eintragungsverfahren sie mitgewirkt haben. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen ferner an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken, wenn sie an der abschließenden Entscheidung in der Vorinstanz mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied der Nichtigkeitsabteilung oder einer Beschwerdekammer, aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Abteilung oder der Kammer mit.

(3) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung oder der Beschwerdekammern können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdekammern entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

5. ABSCHNITT

Haushalt und Finanzkontrolle

Artikel 120

[Haushalt]

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzt; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen das Aufkommen an Gebühren, die aufgrund der Gebührenordnung zu zahlen sind und, soweit erforderlich, einen Zuschuß, der in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Einzelplan der Kommission, unter einer besonderen Haushaltslinie eingesetzt wird.

Artikel 121

[Feststellung des Haushaltsplans]

(1) Der Präsident stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgabe des Amtes auf und übermittelt ihn sowie einen Stellenplan mit einer Stellungnahme des Ausschusses spätestens am 31. März jeden Jahres der Kommission.

(2) Die Kommission übernimmt diesen Voranschlag als Anlage in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans. Sie kann dem Vorentwurf eine Stellungnahme mit einem abweichenden Voranschlag beifügen. Ist ein Zuschuß nach Artikel 120 Abs. 3 erforderlich, kann sie am Voranschlag die Änderungen vornehmen, die sie für sachdienlich erachtet.

(3) Der Haushaltsplan des Amtes wird nach demselben Verfahren wie der Gesamthaushaltsplan von der Haushaltsbehörde festgestellt.

Artikel 122

[Kontrolle]

(1) Der Präsident übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 31. März jeden Jahres die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Rechnungshof prüft die Rechnung nach Artikel 206a des Vertrages.

(2) Die Versammlung erteilt dem Präsidenten des Amtes nach dem in Artikel 206b des Vertrages vorgesehenen Verfahren Entlastung.

(3) Die Kontrolle der Mittelbindung und der Auszahlung aller Ausgaben sowie die Kontrolle der Feststellung und der Einbeziehung aller Einnahmen des Amtes erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

Artikel 123

[Finanzvorschriften]

Die Vorschriften der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gelten für das Amt unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung sowie der durch eine Verordnung des Rates nach Artikel 209 des Vertrages zu erlassenden besonderen Vorschriften.

Artikel 124

[Gebührenordnung]

(1) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

(2) Die Höhe der Gebühren soll so bemessen werden, daß die Einnahmen des Amtes seine Ausgaben decken.

(3) Die Gebührenordnung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung erlassen.

TITEL XIII

Schlußbestimmungen

Artikel 125

[Gemeinschaftsrechtliche Durchführungsvorschriften]

(1) Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Berechnung und Verlängerung von Fristen, werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.

(2) Die Durchführungsverordnung und die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 126

[Innerstaatliche Durchführungsvorschriften]

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 75 und 84 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Erlaß dieser Verordnung und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 127

[Inkrafttreten]

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft; dies gilt nicht für die Artikel 75 und 84.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Betr.: Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke

1. Haushaltslinie

Der Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, den der Rat 1984 beschließen könnte, sieht die Schaffung eines Markenamtes der Gemeinschaft vor. Dieses Amt stellt einen eigenen Haushaltsvoranschlag für seine Einnahmen und Ausgaben auf, der dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beigefügt wird. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Artikel 120ff. des Verordnungsvorschlags festgelegt. Es ist eine neue Haushaltslinie vorzusehen.

2. Rechtsgrundlage

Der Verordnungsvorschlag ist auf Artikel 235 des EWG-Vertrages gestützt.

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Verordnungsentwurf sieht im Markenrecht insbesondere die Schaffung von Gemeinschaftsmarken mit Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft vor (Artikel 1 und 6 des Vorschlags).

Für die Anwendung des Markenrechts werden eine Reihe von Verwaltungsverfahren vorgesehen: Eintragung (Titel IV), Verlängerung, Verzicht, Verfall, Nichtigkeit (Titel V).

Zur Durchführung der Verwaltungsverfahren sieht der Verordnungsvorschlag die Schaffung eines Markenamtes der Gemeinschaft vor und regelt dessen Aufgaben, Rechtsnatur, Organisation sowie Beziehungen zu den Organen der Gemeinschaft (Artikel 2, 99, 104, 106, 107, 112—117).

4. Begründung des Vorhabens

Die Kommission hat ihr Vorhaben in einer „Denkschrift über die Schaffung einer EWG-Marke" begründet[1]). Die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Schaffung eines europäischen Markensystems und die Notwendigkeit ihres Tätigwerdens sind in einem Arbeitsdokument (III/D/1294/79) sowie in der Begründung erläutert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Wirkungen sind ausgeglichen, da der Verordnungsentwurf vorsieht, daß die Ausgaben des Amtes durch die Einnahmen, vor allem aus Gebühren, gedeckt werden. Jedoch ist für eine Anlaufzeit nach Beginn der Tätigkeit des Amtes eine Subvention der Kommission erforderlich. Diese Subvention beläuft sich im ersten Jahr auf 400 000 ERE, im zweiten Jahr auf 3,1 Millionen ERE und vom dritten bis zum zehnten Jahr auf 3,7 Millionen ERE.

Die Einnahmen des Amtes werden auf 8 525 000 ERE geschätzt, davon:

— Eintragung der Marken	3 065 000 ERE
— Verlängerung der Marken	3 450 000 ERE
— Verfahrens- und sonstige Gebühren	2 010 000 ERE

Die Ausgaben des Amtes werden auf 8 797 076 ERE geschätzt, davon:

— Personal	6 741 976 ERE
— Sachausgaben	2 055 100 ERE

Diese Schätzung basiert auf der Situation am 31. Dezember 1979 und ist zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit des Amtes anzupassen.

6. Personal

Die Zahl der Bediensteten des Amtes wird auf 204 geschätzt, davon entfallen auf:

Kategorie A:	40
Kategorie B:	73
Kategorie C:	66
Kategorie D:	25
	204

(Im ersten Jahr 103, im zweiten Jahr 186 und ab dem dritten Jahr 204).

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

Die Ausgaben des Amtes werden von den Einnahmen gedeckt. Die Mittel für die zeitlich begrenzte Subvention sind in die Haushalte ab 1985 einzusetzen.

8. Auswirkungen bei den Einnahmen

Die Einnahmen des Amtes sind eigene Einnahmen des Amtes und haben keine Auswirkungen auf die Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften.

9. Vorgesehene Kontrolle

Die Finanzkontrolle wird durch die Kommission und den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften sichergestellt (Artikel 122 des Verordnungsvorschlags).

[1]) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 8/76

Begründung

Einleitung

Die Initiative der Kommission im Markenbereich erklärt sich wie folgt: Der Gemeinsame Markt für Markenartikel ist gegenüber den Binnenmärkten für sonstige Erzeugnisse stark im Rückstand. Bis heute gibt es lediglich nationale Marken. Ihr Schutz richtet sich nach der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung. Er wirkt nur innerhalb der Grenzen des jeweiligen Mitgliedstaates. Der inländische Markenschutz versagt in den anderen Mitgliedstaaten, der ausländische Schutz im Inland. Auch gleiche und ähnliche Marken sind also von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat schutzfähig, und zwar auch zugunsten verschiedener Inhaber. Hieraus entstehen zwangsläufig Konflikte an den Binnengrenzen in der Gemeinschaft. Jedem der Inhaber stehen Ausschließungsrechte zu. Verbraucher im Nachbarland können über die Herkunft des Erzeugnisses irregeführt werden. Die Marke wird ja nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen geschützt. Ihre Einfuhr und damit der freie zwischenstaatliche Handel und Wettbewerb können also mit Hilfe von Markenrechten verhindert werden.

Seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages wird daher die Frage geprüft, wie die nationalen Schutzrechtsgrenzen überwunden werden können. Einige dieser handelshemmenden Regeln hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften inzwischen durch seine Rechtsprechung ausgeräumt. Danach gewährt die Marke ihrem Inhaber insbesondere nicht länger das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden ist. Mangels rechtsetzender Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sah sich der Gerichtshof außerdem zu weiteren Entscheidungen zugunsten des freien Verkehrs von Markenwaren veranlaßt. Aus der Sicht des Markenschutzes liegen hier auch in Zukunft Risiken, wenn die Gemeinschaft nicht unverzüglich gesetzliche Maßstäbe aufstellt.

Der überwiegende Teil der markenrechtlichen Hindernisse für den freien Warenverkehr besteht auch heute noch fort. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen sich unabhängig voneinander entwickelte, verwechselbare Marken aus verschiedenen Mitgliedstaaten in der Hand wirtschaftlich nicht verbundener Unternehmen gegenüberstehen. Es wird geschätzt, daß diese Konfliktmarken rund ein Viertel des gesamten Markenbestandes in der Gemeinschaft (etwa 1,8 Millionen) ausmachen, mindestens aber mehrere Hunderttausend.

Erforderlich ist daher die Angleichung derjenigen Vorschriften des innerstaatlichen Markenrechts, welche sich unmittelbar auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft auswirken. Dies sind vor allem die Regeln über den Schutzumfang der Marke, ihre Benutzung, über die gütliche Regelung von Konflikten zwischen Marken und über die Löschungsgründe. Diese Angleichung ist Gegenstand des Vorschlags der ersten Richtlinie.

Mit Hilfe der Angleichung des innerstaatlichen Rechts kann zwar die Zahl der Markenkonflikte zu Lasten des Gemeinsamen Marktes verringert, nicht aber ihre Ursache ausgeschaltet werden. Die inhaltliche Angleichung der staatlichen Markenschutzsysteme kann nämlich diejenigen Beschränkungen des zwischenstaatlichen Verkehrs nicht erfassen, welche aus der nationalen Selbständigkeit der Rechte und dem daraus abgeleiteten Verständnis des Territorialitätsprinzips im Recht der Mitgliedstaaten folgen. Solange es innerstaatliche Markenrechte gibt, bleibt ihr räumlicher Anwendungsbereich auf den jeweiligen Mitgliedstaat begrenzt, so daß zahlreiche Möglichkeiten des Konflikts zwischen verwechslungsfähigen Marken verschiedener Rechtsordnungen auch nach der Angleichung fortbestehen und neu entstehen. Auch bei Übereinstimmung der innerstaatlichen Markengesetze können mehrere Personen unabhängig voneinander in verschiedenen Mitgliedstaaten für die gleiche oder eine ähnliche Marke Schutz erhalten und deshalb Einfuhren der betreffenden Markenartikel in ihr Land verhindern.

Um auch diese Konflikte zu Lasten des Warenverkehrs, des Wettbewerbs, der Markeninhaber und der Verbraucher abzubauen, bleibt nichts anderes übrig, als den Geltungsbereich der Marke mit dem Gemeinsamen Markt in Deckung zu bringen. Es muß der Erwerb einer von den innerstaatlichen Vorschriften im wesentlichen unabhängigen Marke mit Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ermöglicht werden. Da der innerstaatliche Markenschutz weder abgeschafft noch zwangsweise in gemeinschaftlichen Markenschutz umgewandelt werden kann, ist die neben die nationalen Rechte tretende Gemeinschaftsmarke der einzige Weg zur fortschreitenden Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für Markenartikel. Die Konflikte und damit die Hindernisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie für den Wettbewerb verringern sich in dem Maße, in dem mehr und mehr bereits bestehende innerstaatliche Marken in Gemeinschaftsmarken umgewandelt und neue Marken zunehmend als Gemeinschaftsmarken angemeldet werden. Die Ziele der Gemeinschaft können hierdurch in wesentlich größerem Umfang verwirklicht werden als durch die Angleichung der innerstaatlichen Gesetze allein. Die Angleichung des innerstaatlichen Markenrechts kann also gerade diejenigen Aspekte derselben Ziele der Gemeinschaft nicht er-

reichen, welche durch Schaffung eines gemeinschaftlichen Markenrechts fortschreitend verwirklicht werden können. Bei der Angleichung des innerstaatlichen Markenrechts und der Schaffung eines unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Markenrechts geht es um zwei sich ergänzende Mittel, um dieselben Ziele je zu einem Teil zu verwirklichen.

Indessen ist dies nicht alles. Angestrebt wird durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke nicht nur die gegenseitige Öffnung der innerstaatlichen Märkte, sondern auch die Schaffung von Bedingungen, die denen eines europäischen Binnemarktes für Markenartikel entsprechen. Bisher ist es lediglich möglich, durch mehrere Anmeldungen der gleichen Marke bei mehreren Markenämtern in mehreren Verfahren nach mehreren Gesetzen mehrere Marken für mehrere Teilgebiete der Gemeinschaft zu erhalten. Dies bleibt auch nach der Angleichung des innerstaatlichen Rechts so. Das System der Gemeinschaftsmarke ermöglicht es demgegenüber, durch eine Anmeldung bei einem Markenamt in einem Verfahren nach einem Gesetz eine Marke für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen. Erreicht wird auf diese Weise, daß die Wirtschaft und der grenzüberschreitende Wettbewerb in der Gemeinschaft im Vergleich mit dem innerstaatlichen Wettbewerb nicht länger belastet und verfälscht wird durch eine Vielzahl von Anmeldungen, von Ämtern, von Verfahren, von Gesetzen, von territorial begrenzten Schutzrechten, durch siebenfach kumulierten Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohen Kosten und Gebühren. Geschaffen werden also rechtliche, organisatorische und kostenmäßige Bedingungen auf der Ebene der Gemeinschaft, welche denen in den Mitgliedstaaten entsprechen. Ohne ein solches gemeinschaftsweites System kann der Gemeinsame Markt für Markenartikel nicht errichtet werden, das heißt nicht fortschreitend wie ein Binnenmarkt funktionieren. Die innergemeinschaftlichen Marken-, Rechts-, Verwaltungs- und Kostengrenzen können nicht vermieden werden.

Schließlich fördert das System der Gemeinschaftsmarke die Wirtschaftsausweitung. Denn die Einführung der Marke auf der Ebene der Gemeinschaft eröffnet der Wirtschaft neue, zusätzliche Möglichkeiten der Betätigung. Sie ermöglicht es den Unternehmen der Industrie und des Handels, ihre Erzeugnisse und Dienstleistungen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft unter einer einzigen Marke zu vertreiben, die gemeinschaftsweiten, einheitlichen Schutz genießt. Dies ist zugleich für den Verbraucher von Vorteil. Die Gemeinschaftsmarke ist also eine neue, zusätzliche Methode zur Erschließung neuer europäischer Märkte für neue Erzeugnisse und Dienstleistungen und zur Erweiterung bestehender nationaler in europäische Märkte. Damit ist die Gemeinschaftsmarke ein erstrangiges Instrument der wirtschaftlichen Integration. Zugleich erleichtert sie es, die Vorteile der Massenproduktion auszunutzen. Der innergemeinschaftliche Handel wird erleichtert, ausgeweitet und rationalisiert.

In der Tat hat sich das innerstaatliche Markenrecht überall in der Welt als ein wesentlicher Faktor der Förderung von Industrie und Handel erwiesen. Es läßt sich ermessen, daß entsprechende Impulse und Wirkungen von einem gemeinschaftlichen Markensystem ausgehen werden. Die Markenindustrie und der Handel mit Markenartikeln machen einen wesentlichen Teil der Wirtschaft der Gemeinschaft aus. Von ihrer Rentabilität, von ihren Investitionen, von ihrem Wachstum und von ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit hängen die Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Wirtschaftsausweitung und die Lebenshaltung der Verbraucher in der Gemeinschaft zu einem Teil ab.

Im übrigen verweist die Kommission auf die allgemeine Begründung in ihrer „Denkschrift über die Schaffung einer EWG-Marke“ [1]). Dort [2]) sowie eingehend in einem weiteren Dokument [3]) wird auch die Wahl der Rechtsgrundlagen (Artikel 235 und 100) sowie der Rechtsinstrumente (Verordnung und Richtlinie) begründet. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Verordnung gilt für Waren- und Dienstleistungsmarken. Nach dem Vorbild der neueren Gesetzgebungen unterwirft sie diese beiden Kategorien von Marken denselben gesetzlichen Regelungen.

Der einheitliche Charakter der Gemeinschaftsmarke ist die grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Markenwaren bzw. -dienstleistungen. Das bedeutet, daß die Gemeinschaftsmarke für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft Wirkung hat. Das muß auch für die Löschung einer Marke, unabhängig von ihren Gründen, gelten, da sonst dieses grundlegende Prinzip der Verordnung verletzt würde. Aus diesen Gründen kann nur in Ausnahmefällen von diesem Prinzip abgewichen werden. Die einzige Ausnahme vom Grundsatz des einheitlichen Charakters der Gemeinschaftsmarke findet sich in Artikel 45.

Artikel 2

Es wäre unmöglich, ein Gemeinschaftsmarkensystem zu schaffen und dessen Einheitlichkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten, ohne ein Markenamt der Gemeinschaft zu errichten. Die Dienststellen, die in den Mitgliedstaaten mit der Eintragung der Marken betraut sind, sind nicht in der Lage, im Einzelfall zu überprüfen, ob eine Gemeinschaftsmarke

[1]) Bulletin der EG, Beilage 8/1976, Nr. 8—35.
[2]) Nr. 44—48.
[3]) Kommission der EG, „Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Schaffung eines europäischen Markensystems und Notwendigkeit ihres Tätigwerdens“, Arbeitsdokument III/D/1294/79 vom Oktober 1979, 63 Seiten.

in der Gesamtheit der Gemeinschaft u. a. rechtswirksam eingetragen werden und bleiben kann. Diese Aufgaben müssen einer zentralen Einrichtung übertragen werden, deren Stellung in Titel XII der Verordnung festgelegt ist.

TITEL II

Materielles Markenrecht

1. ABSCHNITT

Begriff und Erwerb der Gemeinschaftsmarke

Artikel 3

Artikel 3 definiert die Arten von Zeichen, die Gemeinschaftsmarken sein können. Er mißt der Fähigkeit eines Zeichens, die hauptsächliche Funktion der Marke zu erfüllen, die größte Bedeutung zu. Sowohl wirtschaftlich als auch juristisch gesehen besteht diese Funktion darin, auf die Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung hinzuweisen und sie auf diese Weise von Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Es wird keine Art von Zeichen von vornherein von der Eintragung als Gemeinschaftsmarke ausgeschlossen. Die Aufzählung in Artikel 3 umfaßt die Arten von Zeichen, die die Unternehmen am häufigsten benutzen, um ihre Waren oder Dienstleistungen zu kennzeichnen; sie ist jedoch nicht erschöpfend, wodurch die Anpassung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung an die Erfordernisse des geschäftlichen Verkehrs erleichtert wird und den Unternehmen ein Anreiz gegeben werden dürfte, Gemeinschaftsmarken eintragen zu lassen.

Es obliegt also im Einzelfall dem Amt, den nationalen Gerichtsbarkeiten und letztlich dem Gerichtshof, zu beurteilen, ob z. B. einheitliche Farben oder Farbzusammenstellungen oder Zeichen, die den Gehörs-, Geruchs- oder Geschmackssinn ansprechen, Gemeinschaftsmarken sein können.

Artikel 4

Anmeldung und Inhaberschaft von Gemeinschaftsmarken sind dem größtmöglichen Personenkreis zugänglich.

Zum einen sind sie nicht ausschließlich Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorbehalten. Der Kreis von Personen, die Inhaber von Gemeinschaftsmarken sein können, ist im Gegenteil sehr groß und umfaßt die Angehörigen vieler Drittländer, entweder weil sie mit den Angehörigen der EG-Länder gleichgestellt werden oder Angehörige der Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind oder weil das Gegenseitigkeitsprinzip Anwendung findet.

Zum anderen können nicht nur natürliche Personen Inhaber von Gemeinschaftsmarken sein. Die Verordnung gewährt dieses Recht ausdrücklich auch juristischen Personen und Gesellschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, die — wie die Offene Handelsgesellschaft nach deutschem Recht — juristischen Personen gleichgestellt sind.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß außer der Staatsangehörigkeit in bezug auf den Inhaber direkt keine weitere Bedingung gestellt wird. So ist es z. B. nicht erforderlich, daß er ein Unternehmen besitzt oder, falls er ein solches besitzt, daß die Gemeinschaftsmarke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen dieses Unternehmens dient. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Artikels 3. Nichts hindert also — zumindest im Gemeinschaftsmarkenrecht — eine Holding-Gesellschaft daran, Inhaber einer Gemeinschaftsmarke zu sein; auch ein Mitglied eines Konzerns kann eine Gemeinschaftsmarke für die Gesamtheit der den Konzern bildenden Gesellschaften besitzen.

Artikel 5

Das Recht aus der Gemeinschaftsmarke wird allein durch Eintragung erworben. Aus Gründen der Rechtssicherheit, die um so offensichtlicher sind, als es sich um ein auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft geltendes Eigentumsrecht handelt, kann im Unterschied zu dem, was in manchen Mitgliedstaaten gilt, das Recht nicht durch Benutzung der Marke erworben werden.

Artikel 6

Außer der Nichterfüllung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Voraussetzungen können Gründe des öffentlichen Interesses der Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke entgegenstehen, so z. B. wenn das Zeichen keine Unterscheidungskraft hat oder in bezug auf die Waren oder Dienstleistungen, die bezeichnet werden, irreführt oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder das Wappen eines Staates, ein amtliches Prüfungszeichen oder das Wappen einer internationalen Organisation, das unter Artikel 6 der Pariser Verbandsübereinkunft fällt, enthält. Im übrigen wird die Eintragung der Form einer Ware nur ausgeschlossen, wenn dadurch ein Unternehmen diese Form zum Nachteil seiner Wettbewerber und der Verbraucher für sich allein in Anspruch nehmen könnte.

Die Aufzählung der absoluten Eintragungshindernisse lehnt sich weitgehend an Artikel 6 quinquies der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder an in den Mitgliedstaaten geltende Rechtsvorschriften an. Nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Vereinfachung wird direkt auf die Pariser Verbandsübereinkunft verwiesen.

Eine Ausnahmeregelung mildert jedoch die starre Bestimmung des Artikels 6. Das Amt kann die Eintragung einer Marke nicht ablehnen, wenn diese mit der Zeit für die Waren oder Dienstleistungen des Anmelders unterscheidungskräftig geworden ist, selbst

wenn die Marke an sich irgendeine Eigenschaft der Waren oder Dienstleistungen beschreibt. Es ist leicht begreiflich, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf beschreibende Marken beschränkt ist, da die Benutzung einer Marke nicht solche Eintragungshindernisse wie die Eignung zur Irreführung aus dem Weg räumen kann.

Für die Zurückweisung der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke reicht es aus, wenn eines der absoluten Eintragungshindernisse in einem Teil der Gemeinschaft, der größer oder kleiner sein kann als ein Mitgliedstaat, vorliegt. Bei der Prüfung der Markenanmeldung hat das Amt darauf zu achten, daß die Anwendung dieses Grundsatzes die Eintragung der Gemeinschaftsmarke nicht in übertriebenem Maße erschwert.

Artikel 7

Eine weitere Bedingung für die Gültigkeit einer Gemeinschaftsmarke ist die Verfügbarkeit: Der Eintragung der Marke darf kein relatives Eintragungshindernis im Wege stehen, d. h. ein älteres Recht eines Dritten.

Mehrere Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die Eintragung einer Anmeldung für eine Gemeinschaftsmarke aufgrund der Existenz eines älteren Rechts zurückgewiesen wird. Die Kommission hat sich in ihrer Denkschrift über die Schaffung einer EWG-Marke bereits über die Notwendigkeit dieser Vorbedingung geäußert (Ziffer 77 bis 79 und 94 bis 98).

Erstens muß das ältere Recht eine in der Gemeinschaft eingetragene Marke sein oder die Eintragung der Marke in der Gemeinschaft Wirkung haben. Wohl kann aus einer angemeldeten Marke Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke erhoben werden, jedoch kann das Amt über diesen Widerspruch erst entscheiden, wenn die angemeldete Marke eingetragen worden ist.

Nur zwei Ausnahmen sind zulässig. Die erste betrifft Marken, die in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6 bei der Pariser Verbandsübereinkunft notorisch bekannt sind. Hierbei handelt es sich um Marken, deren Ruf sich auf das Gebiet eines Staates erstreckt, in dem sie weder angemeldet oder eingetragen sind, noch benutzt werden. Diese Ausnahmeregelung ist für zwei Arten von Marken von Interesse: die durch Benutzung in einem Mitgliedstaat erworbene Marke, unter der Voraussetzung, daß sie in einem anderen Mitgliedstaat notorisch bekannt ist; und die in einem Drittland existierende Marke, die über die Grenzen dieses Landes bis in die Gemeinschaft hinein bekannt ist. Die Bestimmung gilt dagegen nicht für in einem Mitgliedstaat durch Benutzung erworbene Marke, die nur in diesem Mitgliedstaat allgemein bekannt ist.

Die zweite Ausnahmeregelung ist in Absatz 3 enthalten. Sie lehnt sich an Artikel 6 septies der Pariser Verbandsübereinkunft an. Ihr Ziel ist es, Markeninhaber, einschließlich in Drittländern ansässigen, gegen die betrügerische Anmeldung ihrer Marken durch ihre Agenten oder Vertreter zu schützen.

Zweitens muß eine ernsthafte Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke und der angemeldeten Marke bestehen. Der Begriff der ernsthaften Verwechslungsgefahr stammt aus dem Gemeinschaftsrecht. Es sind dieselben Kriterien wie bei der Entscheidung über eine Verletzungsklage des Inhabers der Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 8 anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr jedoch lediglich auf die Öffentlichkeit des Gebietes abzustellen, für das die ältere Marke Wirkung hat. Denn es ist zu vermeiden, daß der Inhaber der älteren Marke einen ausgedehnteren Schutz erhält, als er in Wirklichkeit besitzt. Wenn die ältere Marke nur in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, und die Kunden in diesem Staat nicht wirklich Gefahr laufen, die ältere Marke mit der angemeldeten Gemeinschaftsmarke zu verwechseln, so ist es unerheblich, wie diese Gefahr in anderen Mitgliedstaaten zu beurteilen ist.

Drittens muß der Inhaber der älteren Marke gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke beim Amt Widerspruch erheben. Das Amt kann nicht aufgrund eines relativen Eintragungshindernisses die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke von Amts wegen zurückweisen, wenn der Inhaber der älteren Marke keinen Widerspruch erhoben hat oder wenn dieser seinen Widerspruch zurückgenommen hat.

Andere formale und sachliche Voraussetzungen, insbesondere, was die tatsächliche Benutzung der älteren Marke betrifft, müssen erfüllt sein, wenn der Widerspruch Erfolg haben soll. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen der jeweiligen Artikel, die das Eintragungsverfahren betreffen, dargelegt.

2. ABSCHNITT

Wirkungen der Gemeinschaftsmarke

Artikel 8

Diese Bestimmung definiert den Schutzumfang der Gemeinschaftsmarken. Sie bildet zusammen mit den Artikeln 9 bis 11, die mehrere Ausnahmen von der Ausübung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke zum Inhalt haben, den Eckstein der Verordnung. Ebensowenig wie die Beziehungen zwischen einer Gemeinschaftsmarke und einem älteren Recht werden die Beziehungen zwischen dieser Marke und einem jüngeren Zeichen von innerstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt. Wäre dies nicht der Fall, würde der Grundsatz des einheitlichen Charakters der Gemeinschaftsmarke seines Inhalts beraubt, weil diese Marke auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft nicht dieselbe Wirkung hätte.

Das ausschließliche Recht, das durch die Gemeinschaftsmarke im geschäftlichen Verkehr gewährt wird, ist als ein Ausschlußrecht definiert, das der Inhaber Dritten entgegenhalten kann. Wiederum müssen mehrere Vorbedingungen zusammenkommen. Zunächst gilt der Grundsatz, daß die Marke und das von einem Dritten benutzte Zeichen gleich oder zumindest ähnlich sein und daß die Waren oder Dienstleistusngen, die bezeichnet werden, gleich

oder gleichartig sein und im Wettbewerb miteinander stehen müssen. Diese Bedingung reicht jedoch nicht aus. Der wesentliche Faktor ist, daß die Koexistenz der Marke und des Zeichens eine ernsthafte Gefahr der Verwechslung in der Öffentlichkeit mit sich bringt. Im Hauptteil ihres Verordnungsvorschlages hat die Kommission absichtlich an diesem allgemeinen Kriterium festgehalten, da die Einzelfälle jeweils sehr unterschiedlich sind. In den Erwägungsgründen werden Hinweise auf die Leitlinie gegeben, denen die nationalen rechtsprechenden Instanzen folgen sollen, wenn sie darüber urteilen müssen, ob eine Verletzungsklage des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke begründet ist. Ihre Aufmerksamkeit wird damit auf die Notwendigkeit gelenkt, von einer zu weitgehenden Auslegung des Rechtes aus einer Marke Abstand zu nehmen und sich im Interesse der Markeninhaber, die jeweils Kläger oder Beklagte sind, sowie im Interesse ihrer Wettbewerber und der Verbraucher nicht mit einer hypothetischen Gefahr der Verwechslung einer Gemeinschaftsmarke mit einem anderen Zeichen zu begnügen.

Artikel 3 macht nähere Angaben über die Funktion der Gemeinschaftsmarke, die nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn man über das Vorhandensein einer ernsthaften Verwechslungsgefahr zu urteilen hat.

Die Verordnung gesteht lediglich den Marken, die in der gesamten Gemeinschaft berühmt sind, eine Ausdehnung des Schutzes der Gemeinschaftsmarken auf nichtkonkurrierende Erzeugnisse zu. Das bedeutet, daß diese Ausnahmeregelung nur für Sonderfälle gilt, die nicht mit den notorisch bekannten Gemeinschaftsmarken verwechselt werden dürfen. Letztere sind gegen Nachahmung nicht stärker geschützt als andere Gemeinschaftsmarken, was im übrigen dem Artikel 6 bei der Pariser Verbandsübereinkunft über den Schutz des gewerblichen Eigentums entspricht.

Die Gewährung dieses besonderen Schutzes, der in der Berühmtheit einer Marke begründet liegt, knüpft logischerweise nicht an einen Schaden des Inhabers, sondern an eine Beeinträchtigung der Wertschätzung der Marke an. Ihr Nachweis setzt voraus, daß die tatsächliche Benutzung der Marke und die des Zeichens einander gegenübergestellt werden. Von daher ist es verständlich. daß der Inhaber einer berühmten Gemeinschaftsmarke diesen weitgehenden Schutz nicht im Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren gegen eine jüngere Gemeinschaftsmarke geltend machen kann.

Die Art des Zeichens, das die Gemeinschaftsmarke mutmaßlich verletzt, ist unerheblich. Es kann sich um eine Gemeinschaftsmarke oder eine nationale Marke oder z. B. auch um eine Firmenbezeichnung, ein Firmenzeichen oder einen Zeitungstitel handeln.

Die Benutzungsarten, die verboten werden können, werden in Absatz 2 nur beispielhaft aufgezählt. Festzuhalten ist, daß die Gemeinschaftsmarke schon geschützt wird, bevor eine mit einem verletzenden Zeichen versehene Ware zum Verkauf angeboten wird. Obwohl dieser Fall nicht genannt ist, kann sie auch gegen die Benutzung durch einen Dritten in der Werbung geschützt werden, außer in den Fällen, in denen es sich um eine vergleichende Werbung handelt, die der Richtlinie über irreführende und unlautere Werbung entspricht, die die Kommission dem Rat am 10. Juli 1979 vorgelegt hat.

Da das Recht aus der Gemeinschaftsmarke durch die Eintragung entsteht, ist es gerechtfertigt, daß dieses Recht grundsätzlich erst nach Veröffentlichung dieser Eintragung einem Dritten entgegengehalten werden kann. Bei strikter Anwendung dieses Grundsatzes besteht jedoch die Gefahr, daß die Inhaber von Gemeinschaftsmarken während des Eintragungsverfahrens schutzlos bleiben. Deshalb ist es möglich, rückwirkend eine Entschädigung für die unter Absatz 1 genannten Handlungen während dieses Zeitraums zu erhalten.

Die territoriale Wirkung der Verbotsentscheidung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 3.

Artikel 9

Das Recht aus der Marke, das sich traditionell auf den geschäftlichen Verkehr beschränkt, wird durch die dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke zuerkannte Möglichkeit vervollständigt, gegen die Benutzung der Marke als Gattungsbezeichnung eines Erzeugnisses in Lexika oder ähnlichen Werken einzuschreiten.

Es besteht tatsächlich eine große Gefahr, daß eine derartige Benutzung eine unwiderrufliche Entwicklung der Marke zur Gattungsbezeichnung zur Folge hat, zumal ein wissenschaftliches Werk die Richtigkeit verbürgt. Zweifellos handelt es sich nicht um eine Entwicklung, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Inhabers zurückzuführen ist. Die Marke verfällt folglich nicht nach Artikel 39 Abs. 1 b. Dies macht jedoch den Schutz des Inhabers nach Artikel 9 nicht entbehrlich.

Von allen Möglichkeiten der Wiederherstellung erscheint die Berichtigung des Werkes bei einer Neuauflage am zweckmäßigsten.

Artikel 10

Die in Artikel 10 niedergelegten Ausnahmen von der Ausübung des ausschließlichen Rechts aus der Gemeinschaftsmarke finden sich in den Rechtsvorschriften zahlreicher Länder wieder.

Die Gemeinschaftsmarke gibt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, seinen Familiennamen oder seine Anschrift zu verwenden, seine Waren oder Dienstleistungen zu beschreiben oder auf Waren hinzuweisen, z. B. Kraftfahrzeuge, für die er Zubehör oder Ersatzteile liefert.

Artikel 8 ist wiederum anwendbar, wenn der Dritte mit diesen Hinweisen ein anderes Ziel verfolgt und sie zur Bezeichnung der Herkunft der Erzeugnisse oder Dienstleistungen benutzt.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein Dritter diese Hinweise absichtlich so aufmacht, daß sie der

Gemeinschaftsmarke ähneln und er ungerechtfertigt den Ruf der Gemeinschaftsmarke ausbeutet, ohne sie dabei direkt als Marke zu benutzen.

Wenn es das innerstaatliche Recht in bezug auf die bürgerlich-rechtliche Haftung oder den unlauteren Wettbewerb ermöglicht, gegen derartige schädigende Handlungen vorzugehen, so hindert Artikel 10 den Inhaber der Gemeinschaftsmarke nicht daran, eine solche Klage zu erheben.

Artikel 11

Auch die zweite Art von Ausnahmen, die die Verordnung im Hinblick auf die Ausübung des Rechtes aus der Gemeinschaftsmarke macht, ist sowohl in den Gesetzgebungen als auch in der Rechtsprechung der meisten Länder bekannt. Die Regelung, nach der sich das Recht aus der Marke durch die erste Benutzung der Marke entweder durch den Inhaber selbst oder mit dessen Zustimmung erschöpft, folgt direkt aus der Funktion der Marke, nämlich auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung hinzuweisen. Der Ort, an dem der Markenartikel in den Verkehr gebracht wird, ist in dieser Hinsicht unerheblich. Aus diesem Grunde gilt der in Artikel 11 genannte Grundsatz unabhängig davon, ob die mit der Gemeinschaftsmarke versehene Ware innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wurde.

Die Anwendung des Grundsatzes der Erschöpfung des Rechtes aus der Gemeinschaftsmarke steht darüber hinaus in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung der beiden Aufgaben, mit denen der EWG-Vertrag die Gemeinschaft betraut: die Hindernisse für den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und Regelungen zu schaffen, die gewährleisten, daß der Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt nicht verfälscht wird. Es ist eindeutig, daß letztere Verpflichtung nicht eingehalten werden könnte, wenn die Kommission eine Regelung vorschlüge, die grundsätzlich festlegt, daß die Inhaber von Gemeinschaftsmarken das Recht haben, die Marke zu verwenden, um den Weltmarkt abzuschotten. Die Gefahr ist groß, daß Unternehmen mit einer Hauptniederlassung in einem Drittland zu verhindern suchen, daß ihre Waren zu günstigeren Preisen in die Gemeinschaft eingeführt werden, was den Verbrauchern in der Gemeinschaft zum Schaden gereichen würde.

Von dem Grundsatz der Erschöpfung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke darf also nur in besonderen Fällen abgewichen werden. Die betreffenden Fälle sind in Absatz 2 aufgeführt. Zu den berechtigten Gründen, aus denen sich der Inhaber gemäß Buchstabe a gegen die Einfuhr von Waren widersetzen kann, die in einem Drittland mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden, gehören insbesondere auch das ihm von den Behörden des Ausfuhrlandes auferlegte Verbot, die Qualität der Waren, die sein Lizenznehmer dort herstellt, zu kontrollieren.

Da sich Buchstabe b ausdrücklich auf den Zustand der Ware bezieht, ist daraus zu folgern, daß diese Bestimmung nicht gilt, wenn die Verpackung der Ware verändert oder verschlechtert wird.

Das Umpacken einer Ware durch einen Dritten wird ausschließlich in Buchstabe c geregelt. Daraus ergibt sich, daß der Inhaber der Gemeinschaftsmarke sich dem Umpacken seiner Waren durch einen Dritten nicht widersetzen kann, wenn dieser mehrere Voraussetzungen erfüllt, die in dem Urteil des Gerichtshofs vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77 Hoffmann-La Roche/Centrafarm (Slg. 1978, S. 1139) angeführt wurden.

Artikel 12

Das innerstaatliche Recht gilt für Gemeinschaftsmarken nur subsidiär. Da die Verordnung die Wirkung der Gemeinschaftsmarke abschließend bestimmt, fallen die Gemeinschaftsmarken nicht unter das innerstaatliche Recht. Die konkurrierende Anwendung der Verordnung und des innerstaatlichen Rechts in einem solchen Fall würde den Vorrang des Gemeinschaftsrechts in Frage stellen. Um jeden Zweifel in bezug auf den Anwendungsbereich des Rechts der Mitgliedstaaten aus dem Wege zu räumen, erschien es jedoch nützlich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Schutzumfang der Gemeinschaftsmarke ausschließlich durch die Verordnung geregelt wird.

Nur für die Sanktionen der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke wird auf das innerstaatliche Recht verwiesen, und zwar gemäß den Artikeln 74 und 75 auf das Recht des Staates des mit der Sache befaßten Gerichts.

Das Recht des Mitgliedstaates, des mit der Sache befaßten Gerichts, umfaßt selbstverständlich das internationale Privatrecht dieses Staates.

Indem Artikel 12 ausdrücklich auf die in den Mitgliedstaaten anwendbaren zivilrechtlichen Sanktionen Bezug nimmt, schließt er aus, daß die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke strafrechtlich geahndet wird, selbst wenn die Verletzung einer nationalen Marke in dem betreffenden Mitgliedstaat so behandelt wird.

Einige Mitgliedstaaten schützen nur Warenmarken. Die Verletzung der gemeinschaftlichen Dienstleistungsmarken bleibt deshalb dort nicht ungeahndet. In diesen Fällen gelten die zivilrechtlichen Sanktionen, die auf Verletzung von nationalen Warenmarken anwendbar sind. Diese Lösung hat keinerlei Nachteile, da die Verordnung Warenmarken und Dienstleistungsmarken den gleichen Rechtsvorschriften unterwirft.

3. ABSCHNITT

Benutzung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 13

Einer der Grundpfeiler des Markenrechts der Gemeinschaft ist, daß das Eigentumsrecht an den Marken nur durch Benutzung erhalten werden kann.

Der Benutzungszwang ist der Preis, der dafür zu zahlen ist, daß das Recht aus der Gemeinschaftsmarke durch die bloße Eintragung erworben werden kann. Es ist in der Tat nicht gerechtfertigt, in einer Zeit, in der es immer schwieriger ist, eine zugkräftige Marke zu finden, dem Inhaber das Monopol für eine Marke einzuräumen, die dieser nicht benutzt oder von anderen benutzen läßt. Diesbezüglich stützt Absatz 3 die Bemerkungen zu Artikel 4: Es ist gerechtfertigt, daß dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke, der nicht verpflichtet ist, die Marke für sich selbst zu benutzen, die Benutzung durch bestimmte Dritte, insbesondere durch andere Mitglieder des Konzerns, dem er angehört, zugerechnet wird. Wenn die Gemeinschaftsmarke von einem Lizenznehmer benutzt wird, kann der Inhaber dies geltend machen, selbst wenn der Lizenzvertrag nicht eingetragen wurde und deshalb nicht im Sinne des Artikels 21 Abs. 4 Dritten entgegengehalten werden kann.

Die Marke muß ernsthaft benutzt werden, wobei es jeweils den zuständigen Behörden — je nach Verfahren Gemeinschaftsinstanzen oder nationale Instanzen — obliegt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände den Begriff „ernsthaft" auszulegen.

Ferner müssen sie beurteilen, ob die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke für eine in der Gemeinschaft hergestellte Ware, die jedoch ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt ist, in der Gemeinschaft erfolgt. Eine enge Auslegung des Artikels 13 in diesem Fall ist nicht gerechtfertigt. Auf jeden Fall wird ausdrücklich nicht gefordert, daß die Gemeinschaftsmarke auf dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten benutzt wird. Zum einen differiert die Größe dieser Gebiete beträchtlich; zum anderen wäre es paradox, die nationalen Grenzen zum Kriterium für die Anwendung einer Verordnung zu machen, deren Ziel gerade ist, das Hindernis der nationalen Grenzen, das dem Handel entgegensteht, zu beseitigen.

Es wäre illusorisch, alle Gründe aufzählen zu wollen, die der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke vorbringen kann, um die Nichtbenutzung der Marke zu rechtfertigen. Es wird jedoch von vornherein kein Zweifel daran gelassen, daß lediglich vom Willen des Inhabers unabhängige Umstände berücksichtigt werden, so daß dieser nicht die Möglichkeit hat, mit Erfolg geltend zu machen, daß er seine Marke nicht benutzen konnte, weil z. B. seine Mittel nicht ausreichten. Dagegen kann man sich vorstellen, daß ein Hersteller von pharmazeutischen Produkten dann nicht den Folgen der mangelnden Benutzung der Gemeinschaftsmarke, ausgesetzt wird, wenn er die Gemeinschaftsmarke, die er mehrere Jahre zuvor für eines seiner Erzeugnisse angemeldet hat, nicht benutzen konnte, weil er bei der Vermarktung eines solchen Erzeugnisses bestimmten Zwängen unterliegt.

Sanktionen für die Nichtbenutzung einer Marke sind: Der Verfall der Gemeinschaftsmarke, die Zurückweisung des Widerspruchs oder des Nichtigkeitsantrages gegen die Eintragung einer jüngeren Gemeinschaftsmarke oder die Nichtverlängerung der Eintragung seiner Marke. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Sanktionen sind in den Artikeln, die sich mit den verschiedenen Verfahren befassen, dargelegt.

4. ABSCHNITT

Dauer und Änderung der Gemeinschaftsmarke

Artikel 14

Die Dauer sowie der Beginn der Eintragung wurden von der Kommission in Übereinstimmung mit der in vielen Staaten geltenden Regelung auf zehn Jahre, gerechnet vom Tag der Anmeldung an, festgelegt.

Die Verlängerung wird von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht, die in Artikel 37 angeführt sind. Auf jeden Fall ist eine Verlängerung nicht einer neuen Anmeldung gleichzusetzen. Deshalb wird auch keine erneute Prüfung der Marke insbesondere im Hinblick auf Artikel 6, der die absoluten Eintragungshindernisse betrifft, vorgenommen.

Artikel 15

Will der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke diese ändern, muß er grundsätzlich das Verfahren für die Eintragung einer neuen Marke einleiten. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Mißbrauchsgefahr und die Schwierigkeiten, die sich für Dritte, insbesondere Inhaber von älteren Rechten, und für das Amt bei jeder Änderung dieser Art ergeben.

Die einzige zulässige Ausnahme betrifft den Namen und die Anschrift des Inhabers, die zu den Elementen einer zusammengesetzten Marke zählen können.

Es ginge zu weit, für den Fall der Änderung des Namens oder, was häufiger vorkommt, der Anschrift von einem Inhaber zu verlangen, daß er eine neue Gemeinschaftsmarke anmeldet. Andererseits kann aber die Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers ebenso große Gefahren in sich bergen wie die Änderung jedes anderen Bestandteils der Marke. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Marke ausschließlich aus diesem Namen besteht oder wenn der Name ein dominierender Bestandteil der Marke ist.

Aus diesem Grunde ist die in Absatz 2 enthaltene Ausnahme nur anwendbar, wenn die Änderung der Marke nicht wesentlich ist, ein Vorbehalt, der strikt ausgelegt werden muß.

5. ABSCHNITT

Die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens

Artikel 16

Der einheitliche Charakter der Gemeinschaftsmarke kann nur gewahrt werden, wenn die Rechts-

vorschriften, denen sie als Gegenstand des Vermögens unterliegt, in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sind. Dies rechtfertigt indessen nicht die Ausarbeitung einer diesbezüglichen gemeinschaftlichen Regelung. Deshalb wird für diese Fragen auf das Recht eines bestimmten Mitgliedstaates verwiesen. Das anwendbare innerstaatliche Recht ergibt sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Die Wahl dieser Bestimmungen soll sicherstellen, daß die Gemeinschaftsmarke unabhängig von den jeweiligen Umständen während der Gesamtdauer ihres Bestehens demselben innerstaatlichen Recht unterliegt.

Es war jedoch nicht möglich, einige einheitliche materielle Vorschriften zu umgehen. In manchen Mitgliedstaaten ist die Marke nicht ein Vermögensgegenstand, der von dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen sie bezeichnet, unabhängig ist. Man kann dort also weder eine Marke abtreten noch verpfänden oder als Teil des Geschäftsvermögens beschlagnahmen. Im Gegensatz dazu ist die Gemeinschaftsmarke als Vermögensgegenstand unabhängig vom Unternehmen, wie die Marken in zahlreichen, neueren innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die Wahl dieser Lösung stützt sich auf wirtschaftliche Notwendigkeiten. Außerdem wäre es paradox, die Gemeinschaftsmarke nicht als unabhängigen Vermögensgegenstand zu behandeln, wenn der Inhaber der Marke, wie bereits dargelegt, weder ein Unternehmen besitzen noch die Marke benutzen muß. Des weiteren dürfen in den genannten Mitgliedstaaten keine Lücken in den für die Gemeinschaftsmarke als Gegenstand des Vermögens geltenden Rechtsvorschriften entstehen. Diesem Ziel dienen die Artikel 17 bis 22.

Artikel 17

Diese Bestimmung gilt nicht ausschließlich für die Abtretung des Rechts aus der Marke unter Lebenden, sondern betrifft alle Arten der Übertragung dieses Rechts auf einen Dritten.

Aus den in der Begründung zu Artikel 16 genannten Gründen ist es wesentlich, die selbständige Übertragung der Gemeinschaftsmarke grundsätzlich zuzulassen.

Dieser Grundsatz wird durch einige Bestimmungen vervollständigt, einerseits um jegliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Inhaberschaft der Marke auszuschließen, andererseits um zu vermeiden, daß der Rechtsübergang Nachteile für Dritte, insbesondere Verbraucher, zur Folge hat.

Wenn z. B. der Vertrag über die Übertragung des Unternehmens keinen Hinweis auf das Eigentum an der Marke enthält, so gilt diese als mitübertragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur ein Teil des Unternehmens übertragen wird oder der Inhaber der Gemeinschaftsmarke eine andere Person ist als das Unternehmen, daß die Marke benutzt.

Desgleichen erfordert die Rechtssicherheit der Parteien, daß die Übertragung der Marke grundsätzlich zumindest schriftlich erfolgt und daß diese Formalität Gültigkeitsvoraussetzung der Übertragung und nicht nur für die Geltendmachung gegenüber Dritten ist.

Das Interesse Dritter ist in den Absätzen 4 und folgende berücksichtigt. In erster Linie ist, soweit wie möglich, die Übertragung einer Gemeinschaftsmarke zu verhindern, die unabhängig vom Unternehmen unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die die Marke objektiv irreführend werden lassen. Zum Beispiel könnte eine solche Situation eintreten, wenn die Gemeinschaftsmarke Bestandteile enthält, die einen Hinweis auf die geographische Herkunft der Ware gibt, und diese auf ein Unternehmen übertragen wird, das in dem betreffenden Gebiet keine Produktionsanlage hat und die genannte Marke für Erzeugnisse verwendet, die aus einem anderen Gebiet stammen.

Das geeignetste Mittel zur Verhinderung irreführender Übertragungen von Gemeinschaftsmarken ist eine Kontrolle des Amts bei jedem zur Eintragung angemeldeten Rechtsübergang und die Zurückweisung der Eintragung durch das Amt, wenn die Irreführung der Marke nach dem Rechtsübergang offenkundig ist. Die Ausübung dieser Aufgabe bedeutet weder für die Parteien noch für das Amt eine Verfahrenserschwernis, da nur die Fälle sanktioniert werden, in denen die Irreführung sich aus den Unterlagen über den Rechtsübergang offenkundig und unwiderlegbar ergibt. Im übrigen würde es gegen die Aufgabe des Amtes als öffentliche Verwaltung verstoßen, wenn zugelassen würde, daß es derartige Übertragungen einträgt, wenn es die Eintragung von Marken, die die Öffentlichkeit irreführen, von Amts wegen ablehnen muß.

Wird die Eintragung einer Übertragung abgelehnt, kann diese Dritten nicht entgegengehalten werden, behält aber ihre Gültigkeit im Verhältnis zwischen den Parteien. Jedoch kann die Gültigkeit der Marke selbst jederzeit mit einem Antrag auf Erklärung des Verfalls angegriffen werden, wenn die Benutzung durch den neuen Inhaber die Gefahr begründet, daß die Öffentlichkeit irregeführt wird.

Zweitens erfordert die Rechtssicherheit, daß Dritten der Bestand der Rechte, die sie vor der Übertragung erworben haben, ausdrücklich garantiert wird. Dies ist Ziel des Absatzes 5, der unter anderem die Rechte aus Lizenzverträgen betrifft. Die erfordert ebenfalls, daß Übertragungen Dritten grundsätzlich nur dann entgegengehalten werden können, wenn sie eingetragen sind. Die gleiche Regelung gilt gegenüber dem Amt, um die Verfahren bei diesem Amt zu vereinfachen und klarer zu gestalten. Dagegen hat die Nichteintragung keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Übertragung gegenüber den Parteien.

Artikel 18, 19 und 20

In bezug auf die Bestellung eines dinglichen Rechts an einer Gemeinschaftsmarke ziehen die jeweils ersten Absätze der Artikel 18 und 19 ebenfalls die entsprechenden Schlußfolgerungen aus der Tatsache, daß diese Marke ein vom Unternehmen des Inhabers unabhängiger Gegenstand des Vermögens ist.

Ebenso wie die Übertragung der Gemeinschaftsmarke — und auch aus den gleichen Gründen — muß die Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an dieser Marke eingetragen sein, um Dritten entgegengehalten werden zu können, und zwar unabhängig davon, welche Vorschriften das gemäß Artikel 16 anwendbare innerstaatliche Recht für diesen Fall vorsieht. Wie alle anderen in der Verordnung vorgesehenen Eintragungen wird die Eintragung gemäß Artikel 18 Abs. 2 in das Register der Gemeinschaftsmarken aufgenommen.

Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 verfolgen dasselbe Ziel: sie sollen verhindern, daß die Gemeinschaftsmarke beschlagnahmt und Gegenstand einer anschließenden Vollstreckungsmaßnahme wird oder aber — zumindest beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung — in manchen Mitgliedstaaten von einem Konkursverfahren erfaßt wird, was mit dem einheitlichen Charakter dieser Marke nicht vereinbar wäre. Weder Artikel 16 der Verordnung noch die Bestimmung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [1]) schließen solche Situationen aus. Im ersten Fall verhindert Artikel 16 Abs. 5 des genannten Übereinkommens mehrere Beschlagnahmungsverfahren nicht, da er den Gerichten eines Vertragsstaates notwendigerweise die ausschließliche Zuständigkeit nur für die Vollstreckung der Entscheidungen zuerkennt. Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren sind aus dem Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeklammert. Ohne Artikel 20 wären die Behörden eines Mitgliedstaates also nicht gezwungen, ein die Gemeinschaftsmarke umfassendes Konkursverfahren anzuerkennen, das in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet wurde.

Artikel 21

Der Bestimmung des Absatzes 1, daß die Gemeinschaftsmarke Gegenstand von Lizenzen sein kann, liegen ähnliche Überlegungen zugrunde wie die Regelung, daß diese Marke frei übertragen, verpfändet oder beschlagnahmt werden kann.

Absatz 2 führt die Verpflichtungen an, die der Inhaber aufgrund seines ausschließlichen Rechts aus dieser Marke dem Lizenznehmer auferlegen kann. Sie betreffen die Dauer des Vertrages, die Waren oder Dienstleistungen, für die der Lizenznehmer die Marke benutzten darf, sowie die Beschaffenheit dieser Waren oder Dienstleistungen. Dies sind die einzigen Verpflichtungen, die sich speziell aus dem Markenrecht ergeben und deren Nichteinhaltung zu einer Verletzungsklage gegen den Lizenznehmer führen kann.

Artikel 21 schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Es steht den Parteien folglich frei, in den Vertrag andere Klauseln aufzunehmen, die Gebietsbeschränkungen enthalten oder ausschließlich Lizenzen vorsehen. Dies sind jedoch nur Beispiele. Es obliegt den Vertragsparteien, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten und wenn nötig, wegen Nichterfüllung des Vertrages gerichtliche Schritte einzuleiten. Es ist dagegen ausgeschlossen, daß der Inhaber der Marke wegen der Nichteinhaltung der Bestimmungen eine Verletzungsklage gegen den Lizenznehmer erhebt, da die Funktion der Marke, nämlich den Ursprung einer Ware oder einer Dienstleistung anzugeben, dadurch nicht in Frage gestellt ist.

Außerdem ist zu beachten, daß diese Klauseln den nationalen und gemeinschaftlichen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften unterliegen, da ihr Inhalt nicht unter den spezifischen Gegenstand des Markenrechts fällt.

Der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke hat nicht nur das Recht, dem Lizenzinhaber in der Gemeinschafft aufzuerlegen, daß er eine bestimmte Beschaffenheit einhält; er ist gemäß Absatz 3 im Gegenteil sogar dazu verpflichtet, wenn er die gleichen Waren oder Dienstleistungen — wie dieser Lizenznehmer — herstellt bzw. liefert. Diese Bestimmung trägt zum Schutz der Verbraucher bei und verhindert gleichzeitig, daß in der Gemeinschaft Waren hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, die von minderer Qualität sind als die, die bereits unter demselben Markenzeichen rechtmäßig angeboten werden. Der Inhaber der Marke, der seinen Verpflichtungen im Sinne von Absatz 3 nicht nachkommt, kann auf Schadensersatz verklagt werden, wenn der Lizenznehmer Erzeugnisse herstellt oder Dienstleistungen erbringt, die von minderer Qualität sind und wenn ein Dritter deshalb einen Schaden erleidet.

Absatz 3 nimmt dem Inhaber der Marke jedoch nicht das Recht, die Zusammemsetzung der Waren zu variieren, um diese den örtlichen Verbrauchsgewohnheiten anzupassen.

In ihrer Wirkung gegenüber Dritten ist die Lizenz mit der Übertragung einer Marke vergleichbar. Selbst wenn der Inhaber der Marke dem Lizenznehmer nicht mehr Rechte übertragen kann als er besitzt, so ist es dennoch sinnvoll, Dritten den Bestand der Rechte, die sie vor Gewährung einer Lizenz erworben hatten, zu gewährleisten. So kann der Inhaber einer Marke, der mit dem Inhaber der Gemeinschaftsmarke einen Abrenzungsvertrag geschlossen hat, sichergehen, daß der Lizenznehmer sich an die Bedingungen hält, die für die Benutzung der Gemeinschaftsmarke vereinbart wurden.

Die Eintragung der Lizenzen verfolgt das gleiche Ziel wie die Eintragung der Übertragungen. Aus Artikel 17 Abs. 6, auf den Artikel 21 verweist, ergibt sich, daß nur schriftliche Lizenzen eingetragen und Dritten entgegengehalten werden können.

Im Gegensatz zu Übertragungen sind jedoch mündliche Lizenzen zwischen den Vertragsparteien gültig. Der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke kann darüber hinaus gemäß Artikel 13 Abs. 3 die Benutzung der Marke durch den Inhaber einer mündlichen Lizenz geltend machen und diesen ermächtigen, gemäß Artikel 77 Abs. 1 eine Verletzungsklage zu erheben.

[1]) Abl. EG Nr. L 304 vom 30. Oktober 1978, S. 1 ff.

Artikel 22

Um die Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke vom Tag der Anmeldung an zu gewährleisten, wird die Anwendung der Vorschriften betreffend die Marke als Gegenstand des Vermögens auf die Anmeldung der Marke ausgedehnt.

TITEL III

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke

1. ABSCHNITT

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 23

Im Interesse des Amtes und vor allem im Interesse der Anmelder soll das Eintragungsverfahren für eine Gemeinschaftsmarke so einfach wie möglich sein.

Deshalb ist es wie bei jedem anderen Verfahren vor einem Gemeinschaftsorgan rationeller, wenn die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke direkt beim Markenamt der Gemeinschaft eingereicht wird, da das Eintragungsverfahren ausschließlich im Rahmen des Amtes abläuft und die Gebühren dort zu entrichten sind.

Eine derartige Lösung kann dazu beitragen, die Dauer des Eintragungsverfahrens und die damit verbundenen Risiken — z. B. der Verlust von Urkunden oder deren verspätete Übermittlung an das Amt und die damit verbundene Zuerkennung eines späteren Anmeldetages zum Nachteil des Anmelders — zu vermindern. Schließlich vermeidet man auch die Schwierigkeiten, die notwendigerweise auftauchen würden, wenn die Unternehmen bei den nationalen Behörden Gemeinschaftsmarken anmelden könnten und wenn eines von ihnen dies bei den Behörden eines Mitgliedstaates, in dem es nicht ansässig ist, tun würde.

Artikel 24 und 25

Welchen Anmeldetag das Amt für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke zuerkennt, hängt von der Erfüllung zweier Bedingungen durch den Anmelder oder gegebenenfalls seines Beauftragten ab: die Vorlage bestimmter Angaben oder Unterlagen und die Entrichtung von Gebühren.

Nur die in Artikel 24 Abs. 1 genannten Angaben sind obligatorisch, damit bei der Anmeldung ein Anmeldetag zuerkannt wird. Die Durchführungsbestimmungen werden diese Aufzählung gegebenenfalls vervollständigen und die Formalitäten der Anmeldung näher erläutern. Zweifellos wird man z. B. verlangen, daß die Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, nach Klassen geordnet sind. Da diese Einteilung der Waren und Dienstleistungen jedoch in Artikel 24 nicht vorgesehen ist, zählt sie nach Artikel 25 nicht zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages.

Die zweite wesentliche Formalität, die erfüllt werden muß, betrifft die Entrichtung der Gebühren. Die diesbezüglichen Grundsätze sind in der Verordnung enthalten. Welche Gebühren spätestens bei der Anmeldung entrichtet werden müssen, wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt; Höhe und Art der Erhebung werden dagegen in der Gebührenordnung geregelt.

Aus Artikel 25 geht deutlich hervor, daß es für die Zuerkennung eines Anmeldetages nicht erforderlich ist, den Gesamtbetrag der Gebühren zu entrichten; vielmehr reicht die Zahlung eines Mindestbetrages aus, der in der entsprechenden Gebührenordnung festgelegt wird. Die Antragsteller haben folglich genügend zeitlichen Spielraum, um den Restbetrag der Gebühren zu entrichten, und sei es nur, um den Korrekturen, die das Amt an der Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen vorgenommen hat, auf die sich die Anmeldung bezieht, Rechnung zu tragen.

In diesem Bereich wurde versucht, größere Unterschiede zwischen dem Verordnungsvorschlag und dem Vertrag über die internationale Registrierung von Marken zu vermeiden.

2. ABSCHNITT

Priorität

Artikel 26, 27, 28 und 29

Die vorschriftsmäßige Anmeldung einer Marke in einem Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft verleiht dem Anmelder während einer Frist von sechs Monaten ein Prioritätsrecht für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die mit der ersten Marke identisch ist. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kommen auch Anmeldungen in anderen Drittländern in den Genuß dieser Bestimmung.

Inhalt und Wortlaut der Vorschriften für das Prioritätsrecht stützen sich weitgehend auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft. Zumindest derzeit ist es nicht gerechtfertigt, daß der Verordnungsvorschlag von den Vorschriften der Pariser Übereinkunft abweicht.

Wenn auch die Pariser Verbandsübereinkunft den Verbandsländern gestattet, von demjenigen, der eine Prioritätserklärung abgibt, zu verlangen, daß er die frühere Anmeldung in Abschrift vorlegt, so wird diese Formalität in dem Verordnungsvorschlag nicht durchgehend gefordert. Es liegt im Ermessen des Amtes, zu entscheiden, ob die Vorlage einer Abschrift der früheren Anmeldung und eine Übersetzung in die Verfahrenssprache des Amtes notwendig ist.

Die Anerkennung des Prioritätsrechtes hat zur Folge, daß der Tag der ersten Anmeldung der Marke als Anmeldetag der Gemeinschaftsmarke gilt. Eine

Ausnahme von dieser Regel gilt bezüglich der Dauer der Eintragung der Gemeinschaftsmarke. Letztere wird immer von dem Tag an gerechnet, an dem die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke beim Amt vorgenommen wurde.

Schließlich muß auch sichergestellt werden, daß derjenige, der eine Gemeinschaftsmarke anmeldet, umgekehrt in den Genuß des Prioritätsrechtes in den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, und insbesondere in Drittländern, kommt. Dies ist das Ziel von Artikel 29. Artikel 4 A 2 der Pariser Verbandsübereinkunft dehnt in der Tat den Genuß des Prioritätsrechts auf Hinterlegungen aus, denen nach den zwischen Verbandsländern abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung zukommt.

Die Schaffung einer Gemeinschaftsmarke ist zweifellos in einem derartigen Vertrag begründet, da ja der EWG-Vertrag die juristische Grundlage für den vorliegenden Verordnungsvorschlag, der diese Schaffung vorsieht, bildet. Damit die Hinterlegungen von Gemeinschaftsmarken unter Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft fallen, reicht es deshalb aus, daß die Verordnung diesen Anmeldungen die Bedeutung von vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegungen, die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführt werden, zuerkennt.

TITEL IV

Eintragungsverfahren

1. ABSCHNITT

Prüfung der Anmeldung

Artikel 30

Diese Bestimmung unterscheidet je nach der Art der Erfordernisse, denen die Anmeldung gegebenenfalls nicht genügt, ob die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke unzulässig ist oder formelle Mängel aufweist.

Die Anmeldung ist unzulässig, wenn sie einem der unabdingbaren Erfordernisse für die Zuerkennung eines offiziellen Anmeldetages nicht genügt, sei es, daß die Anmeldung eine der in Artikel 24 genannten Angaben nicht enthält, sei es, daß an dem Tag, an dem die Anmeldung beim Amt eingeht, der Mindestbetrag der Gebühren nicht bezahlt ist. Die Durchführungsbestimmungen werden notwendigerweise vorsehen, daß der Anmelder über die Unzulässigkeit seiner Anmeldung informiert wird. Es obliegt also letzterem, die notwendigen Schritte zu unternehmen, wenn er seine Anmeldung aufrechterhalten will, d. h. dem Amt vollständige Unterlagen zu übermitteln oder die erforderlichen Gebühren zu entrichten, damit das Amt Artikel 25 anwenden kann. Das Amt setzt dem Anmelder hierfür keine Fristen, da man davon ausgeht, daß die Anmeldung bis dahin beim Amt nicht eingegangen ist.

Die Unzulässigkeit der Anmeldung ist keine so schwerwiegende Maßnahme, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte; sie kommt nämlich nur dann zur Anwendung, wenn der Anmelder nicht die Mindestverpflichtungen erfüllt, was man von einem ernsthaften Anmelder zu Recht erwarten darf. Diese Verpflichtungen betreffen zum einen seine Identität und die der Marke, die er anmeldet, und zum andern die Abdeckung der ersten Verfahrenskosten.

Sobald die Anmeldung ein Anmeldetag zuerkannt werden kann, prüft das Amt, ob die Anmeldung gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgenommen wurde, ob der Betrag der von dem Anmelder gezahlten Gebühren ausreicht und ob das von dem Anmelder beanspruchte Prioritätsrecht aus einer älteren Hinterlegung vorschriftsmäßig geltend gemacht wurde.

Wie normalerweise bei Verwaltungsverfahren, die zu einer gegen einen Rechtsunterworfenen gerichteten Entscheidung führen können, muß, falls eine Unterlassung festgestellt wird, dem Anmelder die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der Frist, die das Amt ihm gewährt, die Mängel zu beseitigen. Er läuft nämlich Gefahr, daß seine Anmeldung zurückgewiesen wird oder sein Prioritätsrecht, das ihm eine erste Anmeldung verleiht, erlischt, wenn er dieses Recht nicht vorschriftsmäßig geltend gemacht hat.

Artikel 31

Die Reihenfolge der verschiedenen Stufen der Prüfung einer Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in der Verordnung ist nicht konstitutiv für den Verfahrensablauf vor dem Amt. Dieser hängt vielmehr von der internen Organisation des Amtes durch die Leitlinien des Präsidenten des Amtes ab. So ist es vorstellbar, daß die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse gleichzeitig mit der formellen Prüfung der Anmeldung durchgeführt wird, um das Eintragungsverfahren nicht zu verzögern. Die Verordnung muß hier in jeder Hinsicht flexibel bleiben.

Dementsprechend ist Artikel 31 so konzipiert, daß er nicht nur vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke, sondern während des gesamten Eintragungsverfahrens anwendbar ist. Dies geht aus Absatz 5 hervor, der ausdrücklich für den Fall, daß ein absolutes Eintragungshindernis festgestellt wird, ausdrücklich die Veröffentlichung der Entscheidung über die Zurückweisung vorschreibt.

Es ist hinzuzufügen, daß das Amt auch nach der Veröffentlichung der Anmeldung nicht nur auf Antrag eines Dritten, sondern auch von Amts wegen prüft, ob der Eintragung der Marke ein absolutes Hindernis entgegensteht.

Im Rahmen von Artikel 31 erstreckt sich die Prüfung der Marke durch das Amt auf die Vorschriften des Artikels 6 sowie der Artikel 3 und 4, auf die Artikel 6 Abs. 1 verweist.

Die Merkmale des in Artikel 31 vorgesehenen Verfahrens bestehen erstens in der Tatsache, daß das Amt, wenn es ein absolutes Eintragungshindernis feststellt, dem Anmelder die Wahl läßt, ob er Bemerkungen einreichen, seine Anmeldung ändern oder zurücknehmen will.

Zweitens kann der Anmelder auf sein ausschließliches Recht an einem oder mehreren Bestandteilen einer sonst in ihrer Gesamtheit unterscheidungskräftigen und schutzwürdigen Marke verzichten, um die Zurückweisung der Anmeldung durch das Amt zu vermeiden. Die flexible Anwendung dieser Bestimmung wird dazu beitragen, den Schutzumfang der Gemeinschaftsmarke deutlicher abzugrenzen.

Schließlich ist es zweifellos für das Amt nützlich, wenn es, um seine Nachforschungen im Rahmen des Artikels 31 erfolgreich durchführen zu können, alle erforderlichen Informationen einholen kann und insbesondere die Behörden der Mitgliedstaaten sowie nationale oder internationale Berufsvereinigungen konsultiert. Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß das Amt ständig die verschiedenen Sprachen und Handelsbräuche, die in der Gemeinschaft gelten oder bekannt sind, würdigen muß.

Artikel 32

Während Artikel 15 Änderungen an einer eingetragenen Marke betrifft, regelt diese Vorschrift, unter welcher Voraussetzung Änderungen an der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke vorgenommen werden können, ohne daß dies zu einem Prioritätsverlust führt.

2. ABSCHNITT

Bemerkungen Dritter und Widerspruch

Artikel 33

Jeder Dritte einschließlich die in dieser Vorschrift genannten Verbände haben die Möglichkeit, das Amt auf absolute Eintragungshindernisse hinzuweisen und damit dem Amt bei der Prüfung der Frage behilflich zu sein, ob beispielsweise eine angemeldete Marke Angaben enthält, die nach den Handelsgepflogenheiten eine gebräuchliche Bezeichnung der Waren sind (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b), oder ob die angemeldete Marke die Öffentlichkeit über die Qualität oder die geographische Herkunft der Ware irreführen kann (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b). Solche Bemerkungen sind nicht an eine Frist gebunden, sondern können während der gesamten Dauer des Eintragungsverkehrs eingereicht werden, da das Amt bis zur Eintragung zu jedem Zeitpunkt absolute Eintragungshindernisse berücksichtigen kann. Für den Dritten fallen keine Gebühren an.

Trägt das Amt diesen Bemerkungen keine Rechnung und beschließt die Eintragung, so kann hiergegen keine Beschwerde eingelegt werden. Den Dritten steht es jedoch frei, beim Amt einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Marke zu stellen.

Artikel 34

Gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarke können nur die Inhaber der in Artikel 7 Abs. 2 genannten älteren Marken sowie der nach Artikel 7 Abs. 3 Berechtigte Widerspruch erheben. Ein Lizenznehmer ist zur Erhebung des Widerspruchs nicht berechtigt, es sei denn, daß er vom Markeninhaber hierzu ausdrücklich ermächtigt wird. Der Markeninhaber soll die volle Verfügungsgewalt über die Marke behalten und das Verfahren nach Artikel 35 Abs. 3 soll nicht zusätzlich erschwert werden.

Artikel 35

Diese Vorschrift beschränkt sich darauf, die wesentlichen Elemente des Widerspruchsverfahrens zu regeln. Es wird Sache der Durchführungsverordnung sein, die erforderlichen Einzelheiten festzulegen (z. B. Benachrichtigung des Anmelders von der Einreichung des Widerspruchs, Einzelheiten hinsichtlich des nach Absatz 2 zu erbringenden Nachweises).

In Absatz 2 wird der Grundsatz aufgestellt, daß nur aufgrund benutzter Marken Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke erhoben werden kann. Damit wird der Erwerb einer Gemeinschaftsmarke erheblich erleichtert. Gleichzeitig werden Konflikte vermieden, die sich bei einer Zurückweisung der Anmeldung auf innerstaatlicher Ebene ergeben würden.

Der Benutzungsnachweis ist vom Inhaber der älteren Marke nur zu erbringen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. In der Regel wird ein solcher Antrag vom Anmelder gestellt werden.

Um insbesondere Absprachen von Unternehmern entgegenwirken zu können, den Einwand der Nichtbenutzung nicht geltend zu machen, wurde auch das Amt ermächtigt, von sich aus den Benutzungsnachweis zu verlangen. Der Widerspruch des Inhabers einer älteren Marke wird wegen fehlender Benutzung nur dann zurückgewiesen, wenn diese Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarke bereits fünf Jahre eingetragen ist und wenn sie innerhalb von fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der obengenannten Veröffentlichung zu keiner Zeit gemäß Artikel 13 benutzt worden ist. Absatz 2 findet auf notorisch bekannte Marken im Sinne von Artikel 6 bei der Pariser Verbandsübereinkunft keine Anwendung.

Nach dem Wegfall der Schiedsstelle wegen der damit verbundenen Verteuerung und Verlängerung der Verfahren hat das Amt gemäß Absatz 3 zu prüfen, ob ein zwischen den Beteiligten bestehender Konflikt durch eine gütliche Einigung beigelegt werden kann. Es kann entsprechende Einigungsvorschläge machen, an die die Beteiligten jedoch nicht gebunden sind. Obwohl auf die Beteiligten nach der vorgeschlagenen Regelung kein Zwang ausgeübt wird, kann erwartet werden, daß in zahlreichen Fällen zwischen den Beteiligten unter Mitwirkung des Amtes Benutzungsbedingungen vereinbart werden, die eine ernsthafte Verwechslungsgefahr in der Öffentlichkeit ausschließen.

Eine Absatz 3 entsprechende Regelung findet sich in den Artikeln über das Verfall- und Nichtigkeitsverfahren (Artikel 47 Abs. 5; Artikel 78 Abs. 3, soweit innerstaatliche Gerichte mit der Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit befaßt sind).

Beim Abschluß von Vereinbarungen haben die Beteiligten die Wettbewerbsregeln des Vertrages zu beachten.

3. ABSCHNITT

Eintragung

Artikel 36

Ergibt die Prüfung der Anmeldung, daß weder absolute noch relative Eintragungshindernisse vorliegen, so wird nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr die Gemeinschaftsmarke eingetragen und nach Artikel 68 im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht.

TITEL V

Verlängerung

Artikel 37

Die in Artikel 14 vorgesehene Verlängerung der Gemeinschaftsmarke um jeweils zehn Jahre erfolgt auf Antrag. Die Antragsberechtigung ist nicht auf den Markeninhaber beschränkt. Die Verlängerung wird außerdem von der Abgabe einer Benutzungserklärung sowie der Entrichtung einer Verlängerungsgebühr abhängig gemacht.

Der Antrag auf Verlängerung kann innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf bis sechs Monate nach Ablauf der Eintragung gestellt werden; im letzteren Falle aber nur bei Zahlung einer Zuschlagsgebühr. Die Eintragung erfolgt lediglich für die in der Benutzungserklärung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen. Damit soll eine Einschränkung der häufig sehr umfangreichen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse bewirkt werden.

Wird eine unrichtige Benutzungserklärung abgegeben, so kann die Gemeinschaftsmarke in vollem Umfange oder teilweise für verfallen erklärt werden.

TITEL VI

Verzicht, Verfall und Nichtigkeit

1. ABSCHNITT

Verzicht

Artikel 38

Der in Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 aufgestellte Grundsatz, daß auf die Gemeinschaftsmarke nur mit Wirkung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft verzichtet werden kann, gilt auch für den teilweisen Verzicht hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist. Der Verzicht wird erst mit der Eintragung im Register für Gemeinschaftsmarken (Artikel 66) wirksam.

Zum Schutz der dinglichen Rechte Dritter ist vorgesehen, daß ohne deren Zustimmung ein Verzicht nicht eingetragen und damit nicht wirksam werden kann. Dem Interesse des im Register eingetragenen Lizenznehmers an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsmarke wird durch die Verpflichtung des Markeninhabers, seinen Lizenznehmer zuvor zu unterrichten, Rechnung getragen.

2. ABSCHNITT

Gründe und Wirkungen des Verfalls

Artikel 39

In dieser Vorschrift werden die Gründe genannt, die aufgrund von erst nach der Eintragung der Gemeinschaftsmarke eingetretenen Umständen zu deren Verlust führen.

Der wichtigste Verfallgrund, der der Nichtbenutzung, ist in Absatz 1 Buchstabe 1 geregelt. Die Voraussetzungen für den Verfall der Gemeinschaftsmarke sind gegeben, wenn die Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht benutzt worden ist. Die Fünfjahresfrist beginnt frühestens im Zeitpunkt der Eintragung, kann aber zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt zu laufen beginnen. Eine nur einmalige Benutzung, die jedoch die Voraussetzungen des Artikels 13 erfüllen muß, reicht aus, um eine neue Fünfjahresfrist beginnen zu lassen. Solange berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, wird diese Frist unterbrochen.

Der Verfall der Gemeinschaftsmarke kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn deren Inhaber die Benutzung vor Stellung des Antrages auf Erklärung des Verfalls gutgläubig aufgenommen hat. Ist beispielsweise von einem Dritten wegen fünfjähriger Nichtbenutzung der Verfall der Gemeinschaftsmarke angedroht worden, so ist die Benutzung nicht gutgläubig, wenn sie erst nach der Androhung aufgenommen worden ist.

Nach Buchstabe b verfällt die Marke auch, wenn sie wegen des Verhaltens ihres Inhabers zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist. Im Interesse des Markeninhabers tritt der Verfall solange nicht ein, wie er sich dagegen zur Wehr setzt, daß seine Marke von Dritten als Gattungsbezeichnung benutzt wird.

Ein weiterer Verfallsgrund ist nach Buchstabe c gegeben, wenn die Marke wegen ihrer Benutzung geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen. Während Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Eintragung abstellt, handelt es sich im Buchstaben c um Fälle, in denen nach der Eintragung besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer die Marke als irreführend anzusehen ist.

Artikel 40

Absatz 1 stellt klar, daß der Verfall nicht automatisch eintritt, sondern durch eine Entscheidung des Amtes (Artikel 47) oder eines innerstaatlichen Gerichts (Artikel 78) festgestellt wird.

Der Verfall gilt nach Absatz 2 als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem einer der Verfallsgründe vorgelegen hat. Dies schließt nicht aus, daß ein Dritter beantragt, die Marke im Zeitpunkt der Antragstellung oder der Entscheidung für verfallen zu erklären.

Die volle Durchführung des Grundsatzes der Rückwirkung des Verfalls könnte jedoch in der Praxis Auswirkungen haben, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden können. Absatz 3 enthält deshalb in den Buchstaben a und c zwei Ausnahmen, in denen die Rückwirkung eingeschränkt wird.

3. ABSCHNITT

Gründe und Wirkungen der Nichtigkeit

Artikel 41

Ist eine Gemeinschaftsmarke entgegen den Vorschriften des Artikels 6 über die absoluten Eintragungshindernisse eingetragen worden, so kann sie für nichtig erklärt werden. Die Ausnahmevorschrift des Artikels 6 Abs. 4 ist gemäß Absatz 2 auch dann anwendbar, wenn die Marke erst nach ihrer Eintragung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Artikel 42

Als relative Nichtigkeitsgründe gelten alle älteren Marken, die zur Erhebung des Widerspruchs berechtigen sowie alle sonstigen älteren Rechte mit Ausnahme der lokalen Rechte, für die Artikel 45 eine Sonderregelung enthält. Aus der in Absatz 1 Buchstabe b enthaltenen Definition der älteren Rechte ergibt sich, daß deren Inhaber hinsichtlich einer jüngeren Gemeinschaftsmarke sich in der gleichen Rechtsposition befinden wie gegenüber einer jüngeren nationalen Marke.

Die in Absatz 2 genannten Rechte sind gesondert ausgeführt, weil sie unabhängig von einer Verwechslungsgefahr geltend gemacht werden können. Absatz 4 verpflichtet den Inhaber mehrerer älterer Rechte, alle diese Rechte zur gleichen Zeit geltend zu machen.

Artikel 43

Wie beim Verfall muß auch die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke durch eine Entscheidung festgestellt werden. Die Nichtigerklärung wirkt ex tunc. Die Rückwirkung der Nichtigkeit unterliegt den in Artikel 40 Abs. 3 vorgesehenen Einschränkungen.

Artikel 44

Diese Vorschrift trägt den Bedenken gegen die ursprünglich ins Auge gefaßte Regelung Rechnung, wonach die Gemeinschaftsmarke nach Ablauf einer bestimmten Frist gegenüber allen Inhabern älterer Rechte unanfechtbar werden sollte, selbst wenn sie von dem Bestehen dieser Marke keine Kenntnis hatten. Andererseits ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, den Inhaber der Gemeinschaftsmarke dagegen zu schützen, daß seine Marke nach langjähriger Benutzung vom Inhaber eines älteren Rechts für nichtig erklärt werden kann. Aus diesem Grund stellt Artikel 44 den Grundsatz auf, daß derjenige, der während drei aufeinanderfolgender Jahre die Benutzung einer jüngeren Gemeinschaftsmarke geduldet hat, was die Kenntnis von der Existenz dieser Marke voraussetzt, das Recht verwirkt, die Nichtigerklärung der jüngeren Marke zu beantragen. Absatz 1 beschränkt sich auf die Verwirkung des Rechts, die Nichtigkeit geltend machen zu können, da nach Artikel 82 die Inhaber älterer nationaler Rechte nicht berechtigt sind, aufgrund der innerstaatlichen Vorschriften die Benutzung der Gemeinschaftsmarke zu verbieten.

Die Verwirklichung erstreckt sich auf alle älteren Rechte derjenigen Person, die die Benutzung der Gemeinschaftsmarke geduldet hat. Sie tritt nicht ein, wenn der Inhaber dieser Marke bei der Anmeldung bösgläubig war.

Die Verwirkungsregel führt nach Absatz 3 zu einer Koexistenz der jüngeren Gemeinschaftsmarke mit dem älteren Recht.

Artikel 45

In Absatz 1 ist eine Ausnahme von dem in Artikel 1 Abs. 2 niedergelegten Grundsatz der einheitlichen Wirkung der Gemeinschaftsmarke vorgesehen. Dem Inhaber eines älteren Rechts von lediglich örtlicher Bedeutung ist es erlaubt, die Benutzung der Gemeinschaftsmarke im Geltungsbereich seines Rechts zu untersagen. Diese Ausnahme kann hingenommen werden, weil sie den einheitlichen Charakter der Gemeinschaftsmarke nur in geringem Umfang berührt und weil der Erwerb einer Gemeinschaftsmarke erheblich erschwert würde, wenn auch der Inhaber eines solchen lokalen Rechts die Befugnis hätte, die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke zu beantragen.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die lokalen Rechte wie auch die anderen älteren Rechte der Verwirkungsregel des Artikels 44 unterliegen.

Artikel 46

Die Verfallsgründe und die absoluten Nichtigkeitsgründe können von jedermann durch einen Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit geltend gemacht werden, der beim Amt zu stellen ist. Wegen des Interesses der Öffentlichkeit an der Feststellung des Verfalls oder der sich aus einem absoluten Nichtigkeitsgrund ergebenden Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke braucht der Antragsteller nicht darzutun, daß er ein berechtigtes Interesse an einer solchen Feststellung hat. Abweichend von Artikel 33 sind jedoch nur prozeßfähige Verbände antragsberechtigt. Dagegen ist die Geltendmachung eines relativen Nichtigkeitsgrundes auf die Inhaber dieser Rechte, und in den Fällen des Absatzes 1

Buchstabe c auf die nach dem Recht der Mitgliedstaaten berechtigte Personen beschränkt.

Um sich widersprechende Entscheidungen des Amtes und der Gerichte der Mitgliedstaaten (vgl. Artikel 78) zu vermeiden, ist ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.

Artikel 47

Diese Vorschrift enthält die wesentlichen Regeln für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, die durch die Durchführungsverordnung zu ergänzen sind.

Nach Absatz 1 kann das Amt das Verfahren aussetzen, wenn vor einem innerstaatlichen Gericht eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit derselben Gemeinschaftsmarke anhängig ist.

Absatz 3 berechtigt die Nichtigkeitsabteilung, in besonders gravierenden Fällen von Amts wegen die Nichtigkeit festzustellen. Wird beispielsweise ein relativer Nichtigkeitsgrund geltend gemacht, so kann die Nichtigkeitsabteilung eine Marke, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, von Amts wegen für nichtig erklären.

Wie im Widerspruchsverfahren kann nach Absatz 4 auch im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung vom Inhaber der älteren Marke der Nachweis gefordert werden, daß er innerhalb von fünf Jahren vor Stellung des Antrages auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit seine Marke gemäß Artikel 13 benutzt hat, sofern zu diesem Zeitpunkt die Marke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Durch Satz 2 dieses Absatzes wird ausgeschlossen, daß der Inhaber einer älteren Marke, der wegen Nichtbenutzung seiner Marke einen Widerspruch gegen die Eintragung der jüngeren Gemeinschaftsmarke nicht erhoben hat, durch eine nachträgliche Aufnahme der Benutzung in den Stand versetzt wird, die inzwischen eingetragene Marke für nichtig erklären zu lassen. Diese Regelung steht nicht in Widerspruch zu Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe a, da diese Vorschrift lediglich besagt, daß durch die Wiederaufnahme der Benutzung die Löschungsreife einer Marke geheilt wird. Der Inhaber der älteren Marke hat deshalb einen doppelten Nachweis zu erbringen, wenn seine Marke im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen war.

Absatz 5 enthält dieselbe Regelung wie Artikel 35 Abs. 3. Absatz 6 schreibt die Löschung im Register der für verfallen oder nichtig erklärten Marke vor.

TITEL VII

Beschwerdeverfahren

Artikel 48

Unter den mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen des Amtes sind die Entscheidungen der in Artikel 112 Buchstaben a bis d genannten Dienststellen zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur Entscheidungen über die Eintragung von Gemeinschaftsmarken, sondern auch beispielsweise Entscheidungen über die Akteneinsicht (Artikel 67). Um Verzögerungen der Verfahren zu vermeiden, sind sogenannte Zwischenentscheidungen grundsätzlich nur zusammen mit der Endentscheidung durch die Beschwerde anfechtbar.

Artikel 49

Alle am Verfahren der ersten Instanz Beteiligten gelten auch als Beteiligte am Beschwerdeverfahren, selbst wenn sie nicht tatsächlich am Beschwerdeverfahren teilnehmen. Dadurch wird erreicht, daß die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz, z.B. hinsichtlich der Kosten, für alle Beteiligten bindend sind. Voraussetzung für die Einlegung der Beschwerde ist allerdings, daß der Beschwerdeführer durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert ist.

Artikel 51

Um die Zahl der Beschwerdeverfahren nach Möglichkeit zu verringern, wird der ersten Instanz die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung zu überprüfen und ihr abzuhelfen, wenn ihr beispielsweise ein Irrtum unterlaufen ist. Andernfalls hat sie innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Beschwerdekammer weiterzuleiten. Eine Abhilfe ist nicht zulässig, wenn an dem Verfahren der ersten Instanz außer dem Beschwerdeführer ein Dritter beteiligt war; dies trifft insbesondere für das Widerspruchsverfahren und auf das Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit zu.

Artikel 52

Die Einzelheiten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer werden in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer (Artikel 125 Abs.2) geregelt.

Artikel 53

Die Beschwerdekammer kann entweder anstelle der zuständigen erstinstanzlichen Dienststelle in der Sache selbst entscheiden oder die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz verweisen.

Artikel 54

Um die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung dieser Verordnung zu sichern, sind die Entscheidungen der Beschwerdekammern der Rechtsbeschwerde an den Gerichtshof unterworfen. In Absatz 2 Satz 1 sind die Gründe genannt, auf die die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann; sie stimmt mit dem entsprechenden Wortlaut von Artikel 173 Abs. 1 des Vertrages wörtlich überein. Der Gerichtshof ist nur mit Rechtsfragen befaßt, nicht auch mit der Überprüfung des von der Beschwerdekammer als letzter Tatsacheninstanz festgestellten Tatbestands. Die Befugnisse des Gerichtshofes sind

somit mit denen eines Revisionsgerichts vergleichbar. Da Begriffe wie Verwechslungsfähigkeit von Zeichen und Gleichartigkeit von Waren nach dieser Verordnung Rechtsbegriffe sind, unterliegen sie der Nachprüfung durch den Gerichtshof.

Artikel 54 Abs. 4 schreibt lediglich die Frist vor, in der die Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof einzulegen ist. Für das Verfahren vor dem Gerichtshof gilt dessen Verfahrensordnung.

Artikel 55

Diese Vorschrift bezweckt, die Wahrung des Rechts auch in den Fällen sicherzustellen, in denen keine der Parteien gegen eine rechtswidrige Entscheidung der Beschwerdekammer Rechtsbeschwerde eingelegt hat. Das Institut der Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts findet sich in den meisten Mitgliedstaaten und wurde auch im Protokoll betreffend die Auslegung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vorgesehen.

Die Einlegung dieser Beschwerde ist der Kommission vorbehalten, da es deren Aufgabe ist, für die Anwendung der Verträge und der aufgrund der Verträge getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen (Artikel 155 erster Unterabsatz des Vertrages). Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde unterliegt nach Absatz 1 Satz 2 den gleichen Voraussetzungen wie in Artikel 54 Abs. 2 Satz 1.

Aus dem besonderen Charakter der Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts ergibt sich, daß sie nur gegen rechtskräftige Entscheidungen der Beschwerdekammern zulässig ist. Sie hat keine Auswirkungen auf die ergangene Entscheidung und berechtigt die Parteien nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Beschwerdekammer. Ein Interesse der Parteien des Beschwerdeverfahrens, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen, ist deshalb nicht gegeben.

Die Bedeutung der Entscheidungen des Gerichtshofs in dem Verfahren nach Artikel 55 liegt somit allein darin, daß sie wichtige Grundsatzentscheidungen für die Zukunft darstellen.

TITEL VIII

Verfahrensvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 56

Diese Vorschrift über die Begründung der Entscheidungen des Amtes ist dem Artikel 113, 1. Absatz des EPÜ*) ähnlich, geht aber entsprechend der in der Gemeinschaft geltenden Regel — in Artikel 190 des Vertrages — darüber hinaus, soweit er festlegt, daß die Entscheidungen die Gründe enthalten müssen, auf die sie gestützt sind.

Artikel 57

Dieser Artikel, wonach das Amt den Sachverhalt von Amts wegen erforscht, ist dem Artikel 114 des EPÜ ähnlich; allerdings enthält er keine Bezugnahme (wie im EPÜ) auf das Recht des Amtes, andere als von den Parteien vorgetragene Tatsachen, Beweise und Begründungen zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kommission ist dieser Artikel, was die absoluten Eintragungshindernisse angeht, durch die Vorschrift des Artikels 47 Abs. 3 ausgewogen; in den Fällen relativer Eintragungshindernisse ist es Aufgabe der Beteiligten, die erheblichen Tatsachen, Beweise und Begründungen vorzutragen.

Artikel 58

Dieser Artikel betrifft zwei Fragen: inwieweit in den Verfahren vor dem Amt mündliche Verhandlungen stattfinden und inwieweit diese mündlichen Verhandlungen öffentlich sind. Absatz 1, der die erste dieser Fragen regelt, gibt dem Amt die Möglichkeit, einen Antrag auf mündliche Verhandlungen abzulehnen, wenn diese nicht sachdienlich ist; im Hinblick darauf ist eine der in Artikel 116 EPÜ enthaltene entsprechende Vorschrift über die Ablehnung eines Antrags auf mündlicher Verhandlung vor derselben Abteilung, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind, entbehrlich.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Bedingungen, unter denen die mündliche Verhandlung öffentlich oder nichtöffentlich ist. Absatz 2 enthält eine wichtige Qualifikation für die Fälle, in denen gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsgarantiemarke Widerspruch aus absoluten Gründen eingelegt worden ist.

Artikel 59

Dieser Artikel enthält die Regeln für die Beweisaufnahme in dem Verfahren vor dem Amt: er folgt weitgehend den entsprechenden Vorschriften des Artikels 117 EPÜ. Eine kleine Änderung, die von besonderer Bedeutung im Markenverfahren ist, ist die Bezugnahme in Absatz 1(c) auf die Vorlage von Beweisstücken neben Urkunden. Die Aufzählung der Beweismittel in Absatz 1 ist beispielhaft und nicht ausschließlich.

Artikel 60

Dieser Artikel verpflichtet das Amt zur Zustellung seiner Entscheidungen an die Beteiligten. Er folgt Artikel 119 EPÜ (ohne die Worte „von Amts wegen", die entbehrlich sind); er schreibt jedoch nicht vor, daß die Zustellung durch die zentralen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes zu erfolgen haben, weil dies im Rahmen des Systems der Gemeinschaftsmarke nicht angebracht erscheint.

*) Europäisches Patentübereinkommen

Artikel 61

Dieser Artikel über die Regelung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Fristversäumnis übernimmt weitgehend die entsprechenden Vorschriften des Artikels 122 EPÜ; jedoch ist Absatz 7 des letzteren im Gemeinschaftsmarkensystem nicht anwendbar und daher im vorliegenden Text nicht enthalten; Absatz 6 wurde an das Gemeinschaftsmarkensystem in einer Weise angepaßt, daß sichergestellt ist, daß der Gemeinschaftsmarkeninhaber nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Benutzung von Zeichen verbieten kann, obwohl er diese Möglichkeit in der Zeit des Rechtsverlustes nicht hatte. Damit soll eine nachfolgende dauernde Koexistenz ähnlicher Zeichen vermieden werden.

Artikel 62

Dieser Artikel verpflichtet das Amt, wenn nötig, die allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts zu berücksichtigen. Er übernimmt die entsprechenden Vorschriften des Artikels 125 EPÜ.

Artikel 63

Dieser Artikel übernimmt weitgehend die entsprechenden Vorschriften des Artikels 126 EPÜ. Er enthält die Begrenzung bestimmter Verpflichtungen aus Ansprüchen des Amtes und gegen das Amt auf Gebühren und Rückerstattungen und regelt die Unterbrechung der Verjährungsfristen (das Amt kann kraft seiner Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 102 klagen und verklagt werden).

Artikel 64

In diesem Artikel, der die Kostenverteilung im Verfahren vor dem Amt regelt, wird ein Unterschied gemacht zwischen den erstinstanzlichen und den Beschwerdeverfahren. Im ersteren trägt grundsätzlich jede Partei die ihr erwachsenen eigenen Kosten, wenn nicht aus Billigkeitsgründen über die Kosten einer Beweisaufnahme oder der mündlichen Verhandlung anders entschieden wird. Nach Auffassung der Kommission würde jede darüber hinausgehende allgemeine Regel eine zu große potentielle Belastung für kleine und mittlere Unternehmen sein. Auf der anderen Seite kann sich im Beschwerdeverfahren, für das dieselbe allgemeine Regel gilt, die Kostenentscheidung auf die Verteilung der gesamten notwendigen Kosten erstrecken

Absatz 1 dieses Artikels hat Artikel 61 Abs. 1 des GPÜ*) zum Vorbild; Absatz 3 basiert auf Artikel 104 Abs. 2 EPÜ und Artikel 61 Abs. 2 GPÜ. Anders als die Patentübereinkommen enthält Absatz 2 eine besondere Vorschrift für die Kosten in der Beschwerdeinstanz auf der Grundlage des Artikels 73 der Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes.

Artikel 65

Anstatt dem Wortlaut der Artikel 104 Abs. 3 des EPÜ und Artikel 61 Abs. 3 des GPÜ zu folgen, hat die Kommission es vorgezogen, in diesem Artikel eine neue Regelung zu schaffen, die auf der Praxis in der Gemeinschaft basiert und zu diesem Zweck den Wortlaut des Artikels 192 des Vertrages an die Erfordernisse des Gemeinschaftsmarkensystems angepaßt.

*) Gemeinschaftspatentübereinkommen

Artikel 66

Dieser Artikel, der das Amt zur Führung eines Registers für Gemeinschaftsmarken verpflichtet und vorschreibt, daß es durch jedermann eingesehen werden kann, folgt Artikel 127 des GPÜ mit Ausnahme des ausdrücklichen Verbots des Registereintrags vor Veröffentlichung. (Der Zeitpunkt des Registereintrags wird in Artikel 36 geregelt).

Artikel 67

Dieser Artikel, der weitgehend auf Artikel 128 EPÜ basiert, sieht vor: erstens, daß in den Fällen, in denen eine Anmeldung noch nicht veröffentlicht worden ist, keine Akteneinsicht gewährt wird, es sei denn, daß entweder der Anmelder zugestimmt hat, oder daß nachgewiesen werden kann, daß der Anmelder beabsichtigt, die Gemeinschaftsmarke nach ihrer Eintragung gegen denjenigen, der die Einsicht verlangt, geltend zu machen; zweitens, in den Fällen, in denen die Anmeldung bereits veröffentlicht worden ist, daß ein Recht auf Einsicht in die Akten der Anmeldung auf Antrag besteht, mit Ausnahme der Teile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen werden.

Artikel 68

Dieser Artikel sieht die Veröffentlichung eines Blatts für Gemeinschaftsmarken vor sowie Artikel 129 (a) EPÜ die Veröffentlichung eines europäischen Patentblatts und Artikel 66 GPÜ die Veröffentlichung eines Blatts für Gemeinschaftspatente vorsieht. Eine Artikel 129 (b) EPÜ entsprechende Vorschrift, die die Veröffentlichung eines Amtsblatts des Europäischen Patentamtes vorsieht, fehlt, da es bereits ein Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gibt.

Artikel 69

Zweck dieses Artikels ist es, eine standardisierte Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen vorzusehen, für die Gemeinschaftsmarken eingetragen werden können: In der Praxis ist dies sicherlich die Nizzaer Klassifikation. Es bestehen jedoch Hindernisse technischer Art, eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Nizzaer Übereinkommen in dem Text aufzunehmen, auch in einer Artikel 2 (XXIII) TRT*) ähnlichen Form: die Kommission hält es für eine flexiblere Lösung, diese Frage in das Ermessen des Amtes zu stellen.

*) Vertrag über die internationale Registrierung von Marken

Artikel 70

Ebenso wie Artikel 131 EPÜ, auf den sich die Absätze 1 und 3 dieses Artikels gründen, sieht Artikel 70 die gegenseitige Amts- und Rechtshilfe des Amtes und der Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten durch Informationsaustausch vor. Jedoch enthält Absatz 2 zum Schutz bei der Benutzung dieser Informationen zwei Beschränkungen vor: erstens, daß die Informationen nur zu dem angeforderten Zweck benutzt werden; zweitens, daß die Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nicht an andere als die betroffenen Beamten weitergegeben werden.

Artikel 71

Dieser Artikel, der den gegenseitigen Austausch der Veröffentlichungen des Markenamtes der Gemeinschaft und der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten vorsieht, übernimmt weitgehend Artikel 132 Abs. 1 des GPÜ. Eine Vorschrift, die es dem Amt gestattet, Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen zu treffen (entsprechend Artikel 132 Abs. 2 EPÜ), ist nicht unbedingt notwendig.

Artikel 72

Der erste allgemeine Grundsatz der Vertretung (teilweise, aber mit einigen wichtigen Abweichungen, von den entsprechenden Vorschriften des Artikels 133 EPÜ übernommen) besagt, daß keine Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt besteht, es sei denn, daß eine Person weder Wohnsitz noch Sitz in der Gemeinschaft hat. In den Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, gehört die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke zum Verfahren vor dem Amt. Angesichts der Vorschriften des Artikels 19 Abs. 7 TRT, ist die Anwendung von Artikel 72 Abs. 2 abhängig vom Abschluß von Vereinbarungen zur Harmonisierung des Gemeinschaftssystems und des TRT.

Der zweite allgemeine Grundsatz der Vertretung besagt, daß ein Angestellter, der eine gültige Vollmacht besitzt, eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft vor dem Amt vertreten kann; ferner kann er andere juristische Personen vertreten, die mit dieser Person wirtschaftlich verbunden sind, auch wenn diese anderen juristischen Personen weder Wohnsitz noch Sitz in der Gemeinschaft haben.

Artikel 73

Nach diesem Artikel können berufsmäßige Vertreter zweier Kategorien vor dem Amt die Vertretung ausüben: Rechtsanwälte, die in Mitgliedstaaten zur Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens zugelassen sind, unter der Voraussetzung, daß sie einen Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben, und zugelassene Vertreter, die in einer beim Amt geführten Liste eingetragen sind. Die wichtigste Voraussetzung für die Eintragung in diese Liste ist das Recht einer Person zur Vertretung in Markensachen vor den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates.

Demzufolge basiert dieser Artikel auf dem Grundsatz, daß, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, im wesentlichen die in den Mitgliedstaaten angewandten Kriterien maßgeblich sind, da die Einführung einer formellen Voraussetzung für die Vertretung in Markensachen durch die Gemeinschaft nicht unumstritten ist. Ob sich im Laufe der Zeit stärkere Argumente für die Einführung formeller Voraussetzungen durch die Gemeinschaft ergeben, wird im Lichte der Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen sein.

TITEL IX

Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftsmarken betreffen

1. ABSCHNITT

Gerichtliche Zuständigkeit

Artikel 74

Für Klagen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke sind die nationalen Gerichte zuständig. In Artikel 74 ist in Ergänzung des „Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“, nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt, die gerichtliche Zuständigkeit näher geregelt. Eine solche Ergänzung ist nach Artikel 57 Abs. 2 des Vollstreckungsübereinkommens, das im übrigen volle Anwendung findet, zulässig.

Artikel 74 Abs. 1 zählt die Gerichtsstände auf, an denen der Kläger alle Verletzungshandlungen unabhängig davon, wo sie in der Gemeinschaft begangen worden sind, verfolgen kann. Grundsätzlich ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Nach Artikel 53 Abs. 1 des Vollstreckungsübereinkommens gilt als Wohnsitz auch der Sitz von Gesellschaften.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes in der Gemeinschaft sind die Gerichte des Staates zuständig, in welchem der Beklagte eine Niederlassung hat. Falls es bezüglich des Beklagten entsprechende Anknüpfungspunkte im Gebiet der Gemeinschaft nicht gibt, kann der Kläger zur einheitlichen Verfolgung aller Verletzungshandlungen Klagen bei dem Gericht seines Wohnsitzes, Sitzes und hilfsweise seiner Niederlassung erheben. Nur wenn sowohl der Kläger als auch der Beklagte gebietsfremd sind, liegt die Zuständigkeit bei den Gerichten des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet das Markenamt seinen Sitz hat. Mit dieser umfassenden Regelung wird eine wirksame Durchsetzung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke ermöglicht.

Nach Absatz 2 kommt als alternativer Gerichtsstand derjenige des Ortes, an dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist, hinzu. Um ein „forum shopping“ zu vermeiden, darf das Gericht in diesem

Falle jedoch nur über die Verletzungshandlungen entscheiden, die in dem Mitgliedstaat begangen wurden, in welchem sich das angerufene Gericht befindet.

Durch die Vorschriften des Absatzes 3 wird die einheitliche Wirkung der Gemeinschaftsmarke dadurch sichergestellt, daß im Falle der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke durch eine andere Gemeinschaftsmarke deren Benutzung in der gesamten Gemeinschaft untersagt wird. Dies gilt auch, wenn ein nach Absatz 2 zuständiges Gericht eine Verletzung feststellt; jedoch kann dieses Gericht nicht zum Ersatz des Schadens verurteilen, der durch eine Verletzungshandlung in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist.

Artikel 75

Da die Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur für Klagen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke zuständig sind, sondern nach Artikel 78 auch die Gemeinschaftsmarke mit Wirkung erga omnes für nichtig erklären können, ist eine Zentralisierung der gerichtlichen Zuständigkeiten in jedem Mitgliedstaat erforderlich, um einerseits die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern und um andererseits sicherzustellen, daß Richter mit Erfahrung auf dem Gebiet des Markenrechts diese weitgehenden Entscheidungen treffen. Ist die Zentralisierung bei einem Gericht nicht durchführbar, sollte die Zahl der zuständigen Gerichte möglichst klein gehalten werden.

2. ABSCHNITT

Verfahren

Artikel 76

Die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften für Klagen, die nationale Marken betreffen, sind auch auf Klagen wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke grundsätzlich anwendbar. Ausnahmen hiervon finden sich in den nachstehenden Vorschriften dieses Abschnitts.

Artikel 77

Die Frage, wer zur Erhebung einer Verletzungsklage berechtigt ist, ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Für die Gemeinschaftsmarke sieht Artikel 77 eine einheitliche Regelung vor, nach welcher der Lizenznehmer nur mit Zustimmung des Inhabers der Marke eine solche Klage erheben kann. Das Interesse des Lizenznehmers, einen ihm entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten, wird dadurch gewahrt, daß er der vom Inhaber der Marke erhobenen Verletzungsklage beitreten kann.

Artikel 78

Die dem Beklagten in einem Verletzungsprozeß durch Absatz 1 eröffnete Möglichkeit, im Wege der Widerklage die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke zu verlangen, ist insbesondere für die Inhaber derjenigen älteren Rechte von Bedeutung, die diese Rechte im Widerspruchverfahren nicht geltend machen können. Sie werden nicht verpflichtet, vor dem Amt einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zu stellen, sondern können vor ihrem nationalen Richter ihre Rechte gegen den Inhaber der Gemeinschaftsmarke verteidigen.

Nach Absatz 2 ist die Widerklage unzulässig, wenn das Amt in derselben Sache bereits entschieden hat (vgl. Artikel 46 Abs. 4, wo der umgekehrte Fall geregelt wird).

Nach Absatz 3 kann das Gericht aus den in Artikel 47 Abs. 3 genannten Gründen von Amts wegen die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke aussprechen. Desgleichen kann entsprechend Artikel 47 Abs. 4 der Nachweis der Benutzung der älteren Marke verlangt werden. Außerdem hat das Gericht die Vorschriften über eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten gemäß Artikel 47 Abs. 5 zu beachten.

Stellt das Gericht den Verfall oder die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke fest, so hat diese Entscheidung Wirkung erga omnes. Es verfügt in seinem Urteil die Löschung der Marke, die nach Rechtskraft der Entscheidung vom Amt auf Antrag eines Beteiligten ausgeführt wird.

Artikel 79

Die Regelung des Absatzes 1 ermöglicht es, daß in Fällen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere, wenn es um die Auslegung von Rechtsfragen betreffend die absoluten Nichtigkeitsgründe geht, das Amt über die Gültigkeit der Gemeinschaftsmarke entscheidet.

Absatz 2 wird namentlich in Fällen Anwendung finden, in denen während eines vor einem Gericht anhängigen Verfahrens ein Dritter beim Amt einen Antrag auf Nichtigerklärung stellt. In solchen Fällen soll das Gericht nicht zur Aussetzung des Verfahrens gezwungen werden, sondern nach eingenem Ermessen entscheiden können, ob eine Aussetzung des Verfahrens sachdienlich ist.

Artikel 80

Diese Vorschrift ist erforderlich, um zu vermeiden, daß die Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke nur Wirkung inter partes hat. Denn in einer Reihe von Mitgliedstaaten erwachsen nicht nur der Urteilstenor, sondern auch die tragenden Gründe des Urteils in Rechtskraft.

TITEL X

Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedstaaten

1. ABSCHNITT

Verbot des Doppelschutzes

Artikel 81

Das in Absatz 1 ausgesprochene Verbot des Doppelschutzes durch eine Gemeinschaftsmarke und eine

nationale Marke wird dadurch sichergestellt, daß die nationale Marke ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragung der Gemeinschaftsmarke so lange keine Wirkung hat, wie die Gemeinschaftsmarke gültig ist. Die nationale Marke lebt somit automatisch wieder auf, wenn die Gemeinschaftsmarke in Wegfall gerät, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind.

Absatz 1 schließt es dagegen nicht aus, zur gleichen Zeit eine nationale und eine Gemeinschaftsanmeldung für dieselbe Marke einzureichen.

Das Verbot des Doppelschutzes erfaßt nicht nur identische, sondern auch ähnliche Marken. Andernfalls könnte diese Vorschrift, die darauf abzielt, aus Gründen der Rechtssicherheit mehrfache Klagen aufgrund der jeweiligen Marken oder die Erteilung von Lizenzen an beiden Marken zu untersagen, leicht umgangen werden.

Absatz 2 stellt sicher, daß als Zeitpunkt für die Entstehung des Rechts aus der Gemeinschaftsmarke der Zeitpunkt des Entstehens der nationalen Marke einschließlich einer gegebenenfalls in Anspruch genommenen Priorität für den Mitgliedstaat gilt, in dem der Inhaber der Gemeinschaftsmarke die nationale Marke besitzt, und er kann diese Priorität Dritten gegenüber, die in diesem Mitgliedstaat vor der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke eine Marke erworben haben, geltend machen.

2. ABSCHNITT

Verbot der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsmarken

Artikel 82

Zur Wahrung der einheitlichen Wirkung der Gemeinschaftsmarke erscheint es erforderlich, dem Inhaber eines nationalen Rechts zu untersagen, aufgrund dieses Rechts die Benutzung der Gemeinschaftsmarke zu verbieten. Denn ein solches Benutzungsverbot würde nur in dem Mitgliedstaat gelten, in welchem das ältere Recht besteht. Der Inhaber eines solchen nationalen Rechts kann jedoch sein Recht durch Erhebung der Widerklage oder durch einen Antrag auf Nichtigerklärung geltend machen.

3. ABSCHNITT

Umwandlung in eine nationale Markenanmeldung

Artikel 83, 84 und 85

In allen Fällen, in denen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke nicht zur Eintragung führt oder die Gemeinschaftsmarke wegen Verzicht, Nichtigkeit oder Verfall ihre Wirkung verliert — mit Ausnahme des Verfalls wegen Nichtbenutzung — kann nach Artikel 83 eine Umwandlung in eine nationale Markenanmeldung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Anmelder bzw. Inhaber der Gemeinschaftsmarke zu stellen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Priorität der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke für die nationale Anmeldung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Umwandlung in eine nationale Markenanmeldung ist in den Mitgliedstaaten nicht zulässig, in denen nach einer Feststellung des Amtes oder eines nationalen Gerichtes ein absolutes oder relatives Eintragungshindernis gegeben ist. Das innerstaatliche Recht kann weitere Gründe vorsehen, die eine Umwandlung ausschließen.

Nach Artikel 84 haben die Mitgliedstaaten die Erfordernisse für die Einreichung des Umwandlungsantrages festzulegen. In Artikel 85 ist insbesondere bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Hinweis auf die Stellung eines Umwandlungsantrages im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht wird.

TITEL XI

Gemeinschaftsgarantie- und -Kollektivmarken

Artikel 86 und 87

Viele moderne Markenrechtssysteme sehen die Eintragung von Kollektiv- oder Gewährleistungsmarken oder von beiden vor; die Verbandsländer der Pariser Übereinkunft haben sich verpflichtet, Verbandsmarken, die Verbänden gehören, zur Hinterlegung zuzulassen und zu schützen (Artikel 7 bis [1] der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums). Die Kommission ist der Auffassung, daß entsprechende Bestimmungen einen rechtmäßigen Platz im Markensystem der Gemeinschaft haben.

Es gibt jedoch drei ähnliche, aber unterschiedliche Begriffe im modernen Markenrecht, nämlich den Begriff der „einfachen Kollektivmarke", den Begriff der Marke für Waren oder Dienstleistungen, deren gemeinsame Merkmale gewährleistet sind und den Begriff der Gewährleistungsmarke.

Artikel 86 sieht nicht die Eintragung von in bestimmten Mitgliedstaaten bekannten Gewährleistungsmarken vor. Jedoch eröffnet er für einzelne Personen oder Unternehmen die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen (etwa vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 89 (2)) eine Mark für Waren oder Dienstleistungen, die aus verschiedenen Unternehmen stammen, zu beantragen. Voraussetzungen in Artikel 86 sind, daß die Marke bei der Anmeldung als Gemeinschaftsgarantiemarke bezeichnet wird, daß Beschaffenheit, Art der Herstellung oder andere gemeinsame Merkmale von Waren oder Dienstleistungen gewährleistet werden, daß der Markeninhaber die Benutzung der Marke kontrolliert und daß die Marke weder vom Markeninhaber selbst noch von einer mit ihm wirtschaftlich verbundenen Person benutzt wird. Die „anderen gemeinsamen Merkmale" der Waren oder Dienstleistungen können sich

auch auf die geographische Herkunft beziehen, doch ist der Schutz gemäß diesen Bestimmungen nicht derselbe wie der Schutz im Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Ursprungsbezeichnungen, noch kann er diesen ersetzen.

Artikel 87 sieht die Anmeldung von „einfachen Kollektivmarken" als Gemeinschaftskollektivmarken vor. Obgleich diese Marken eine gewisse Garantie für den Verbraucher bedeuten können, besteht kein förmliches Erfordernis einer Gewährleistung; Zweck der Marke ist es, Waren oder Dienstleistungen von Mitgliedern des Verbandes, dem die Marke gehört, von den Waren oder Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Kollektivmarken gemäß Artikel 87 sind nicht Marken im Kollektivbesitz; Markeninhaber ist der Verband oder die Gruppe von Unternehmen, die die Marke benutzen.

Artikel 88

Grundsätzlich gelten die materiellen und Verfahrensvorschriften für Gemeinschaftsmarken sinngemäß für Garantie- und Kollektivmarken.

Artikel 89

In der Satzung können verschiedene Fragen durch Vereinbarung zwischen dem Inhaber und dem Benutzer der Garantie- oder Kollektivmarken geregelt werden; und Artikel 89 setzt voraus, daß die Anmeldung einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke die fragliche Satzung enthält. Wenigstens zwei Fragen müßten durch Vereinbarung in der Satzung geregelt werden: im Fall der Garantiemarke die Voraussetzungen, die die Personen erfüllen müssen, welche die Marke benutzen können, und im Fall der Kollektivmarke die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Verband oder der Gruppe. Was die Garantiemarken betrifft, ist die Einbeziehung der in Artikel 89 (2) genannten Punkte in jedem Fall vorgeschrieben.

Diese Verordnung gestattet nicht, daß eine Vereinbarung zwischen dem Inhaber und den Benutzern der Garantie- oder Kollektivmarke wettbewerbsbeschränkend im Sinne von Artikel 85 des Vertrags ist. Soweit müssen die von den Benutzern einer Garantiemarke zu erfüllenden Voraussetzungen und die Bedingungen für die Mitgliedschaft in dem Verband, dem eine Kollektivmarke gehört, objektiv sein; und generell muß allen, die die Voraussetzungen erfüllen wollen und können, der Zugang offenstehen.

Artikel 90

Die Anmeldung einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke kann aus absoluten Gründen gemäß Artikel 31 (1) oder gegebenenfalls aus relativen Gründen gemäß Artikel 35 (4) zurückgewiesen werden; Artikel 90 sieht jedoch zusätzliche Voraussetzungen vor, unter denen die Anmeldung dieser Markenart zurückgewiesen werden kann. Während Artikel 6 (2) (c) „Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen ..." von der Eintragung ausschließt, erstreckt Artikel 90 diese Voraussetzungen auf die Satzung, die bei der Anmeldung einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke vorgelegt wird.

Artikel 91

In Anerkennung des öffentlichen Interesses an Gemeinschaftsgarantiemarken gestattet dieser Artikel, daß die interessierten Kreise gegen die Eintragung derartiger Marken Widerspruch aus absoluten Gründen erheben. Darin geht er über Artikel 33 hinaus, der im Falle von Gemeinschaftsmarken Dritte dazu berechtigt, Bemerkungen zur Zurückweisung der Eintragung aus absoluten Gründen vorzulegen.

Da das Widerspruchsverfahren gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke die Beteiligten praktisch in einen Rechtssteit einbezieht, bestimmt Artikel 91, daß die zur Einlegung des Widerspruchs berechtigten Verbände prozeßfähig sein müssen.

Ferner enthält Artikel 91 für die besonderen Zwecke der Gemeinschaftsgarantiemarken weitere absolute Zurückweisungsgründe. Zu den in Artikel 6 genannten Voraussetzungen kommen die in Artikel 86, 89 (2), 90 (1) teilweise und 90 (2) erwähnten Gründe hinzu.

Artikel 92

Obgleich Artikel 33, wie in der Begründung zum vorausgehenden Artikel dargelegt wurde, in mehreren Beziehungen durch Artikel 91 verdrängt wird, ist das dort vorgesehene Verfahren der Einlegung von Bemerkungen durch Dritte auch in diesem Zusammenhang anwendbar, insbesondere

a) in bezug auf Gemeinschaftsgarantiemarken, sofern die betroffene Partei gemäß Artikel 91 nicht prozeßfähig ist und

b) generell, sofern die in Artikel 90 enthaltenen Voraussetzungen betroffen sind.

Artikel 92 erweitert den Anwendungsbereich von Artikel 32; er ist daher nicht auf die in Artikel 90 genannten Voraussetzungen beschränkt.

Artikel 93

Zweck dieses Artikels ist es, klarzumachen, daß unbeschadet der übrigen Voraussetzungen im Falle der Gemeinschaftsgarantie und -kollektivmarke die die Benutzung der Marke durch die dazu berechtigten Personen die Benutzungserfordernisse gemäß Artikel 13 erfüllt.

Artikel 94

Anträge des Inhabers einer Gemeinschaftsgarantie oder -kollektivmarke, die Satzung der Marke zu ändern, sind möglich, unterliegen jedoch zwingenden Vorschriften über die Antragstellung und Veröffentlichung. Die Änderung kann in einem ähnlichen Verfahren, wie bei der ursprünglichen Anmeldung, zu-

rückgewiesen oder mit Widerspruch angegriffen werden. Änderungen der Satzung lassen die allgemeine Vorschrift über Änderungen der Marke (gemäß Artikel 15) unberührt.

Artikel 95

Soweit die Rechte einer zum Gebrauch einer Gemeinschaftsgarantie- oder -kollektivmarke berechtigten Person denjenigen eines Lizenznehmers entsprechen, ist aus ähnlichen Gründen das Recht zur Erhebung der Verletzungsklage vorzusehen, d. h. nur mit der Zustimmung des Markeninhabers, jedoch mit dem Recht, einer vom Inhaber selbst erhobenen Klage beizutreten.

Artikel 96

Dieser Artikel erweitert Artikel 39 und ersetzt ihn nicht.

Artikel 97

Der erste Absatz dieses Artikels ergänzt die Artikel 41 und 42; der zweite Absatz erweitert Artikel 43.

Artikel 98

Als allgemeine Regel entspricht es nach Auffassung der Kommission angesichts der Natur der Gemeinschaftsgarantie- und -kollektivmarken nicht dem öffentlichen Interesse, wenn diese Marken, nachdem sie im Register gelöscht wurden, innerhalb von drei Jahren nach Nichterneuerung, Löschung oder Verzicht erneut benutzt oder eingetragen werden, sofern die Personen, die die Marken benutzen oder anmelden, nicht die ehemaligen Markeninhaber oder deren Nachfolger sind.

TITEL XII

Markenamt der Gemeinschaft

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Zur Vollziehung des materiellen Markenrechts sind eine vilefältige behördliche Tätigkeit in vorgeschriebenen Verfahren und ein gerichtlicher Schutz der Betroffenen unerläßlich. Die Marke bedarf der Anmeldung, der Prüfung, der Eintragung, des Schutzes und der Überwachung in geeigneten behördlichen Verfahren.

Die innerstaatlichen Markenämter wären nicht in der Lage, das Markenrecht der Gemeinschaft wirksam, einheitlich und kostengünstig anzuwenden. Zwar könnte ihnen die Gemeinschaft neue, zusätzliche Befugnisse in bezug auf die Gemeinschaftsmarke zuweisen, welche sie jeweils für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ausüben. Da solche Befugnisse aber ab 1981 acht, später zehn Ämtern zugewiesen werden müßten, entstünden in der Praxis unüberwindliche Kompetenzüberschneidungen, Koordinierungsprobleme und technische Schwierigkeiten. Erheblicher Personal- und Verwaltungsaufwand wären unvermeidlich. Die Lage ist insoweit nicht anders als für das Patentrecht.

Damit stellt sich die Frage, ob der Vollzug des Markenrechts der Gemeinschaft der Kommission oder einer eigens hierfür zu schaffenden Einrichtung zugewiesen werden soll. Prüft man, wie die Mitgliedstaaten die Vollziehung des Markenrechts geregelt haben, so ist festzustellen, daß sich in allen Mitgliedstaaten eine eigene Markenverwaltung als erforderlich und zweckdienlich erwiesen und bewährt hat.

Aus diesen Gründen erscheint der Kommission die Schaffung eines fachlich weitgehend selbständigen Markenamtes der Gemeinschaft als bestgeeignetes Mittel, um das Markenrecht der Gemeinschaft zu vollziehen und die erörterten Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen:

- Ein solches Amt entspricht dem Vollzugscharakter und der ausgesprochenen Technizität der zu treffenden Entscheidungen.
- Es dient der Objektivität und der Effektivität der Verfahren in Markensachen und damit der Rechtssicherheit.
- Es läßt sich rationell, übersichtlich und anpassungsfähig organisieren und mit Fachleuten besetzen.
- Es wird damit eine sachgerechte und kostengünstige Bewältigung Tausender von Einzelfällen in der gebotenen Schnelligkeit gewährleisten.
- Es wird die Kommission nicht mit erheblichen Verwaltungsaufgaben und mit zahllosen technischen Vollzugsentscheidungen belasten.

Das Markenamt ist nicht als neues Organ, sondern als Einrichtung der Gemeinschaft unter der Rechtsaufsicht der Kommission konzipiert. Die Organstruktur der Gemeinschaft und das Gleichgewicht zwischen den vier Organen bleiben unangetastet. Es findet keine Gewichtsverlagerung zwischen Rat und Kommission statt. Der organisatorische Aufbau der Gemeinschaft wird zwar ergänzt, aber ohne Änderung des Systems, ohne Umorganisation, Reform oder Änderung der Kräfteverhältnisse der Organe.

Dem Markenamt werden keine Befugnisse zugewiesen, welche gegenwärtig Rat, Kommission, Gerichtshof (oder den Mitgliedstaaten) zustehen. Es findet keine Aufgabe oder Delegation von bestehenden Befugnissen statt. Das Markenamt erhält keine rechtsetzenden Befugnisse. Sie bleiben dem Rat vorbehalten. Es erhält auch keine Befugnis, Entscheidungen an Mitgliedstaaten zu richten. Zugewiesen wird ihm allein eine neue, bisher niemandem zustehende Befugnis, Entscheidungen über Gemeinschaftsmarken an Marktbürger zu richten.

Das Markenamt wird in mehrfacher Hinsicht von der Kommission beaufsichtigt werden: Es muß jährlich über seine Tätigkeit berichten; seine hohen

Beamten werden von der Kommission ernannt und entlassen; die hohen Beamten unterliegen ihrer Disziplinargewalt; die Leitung des Amtes unterliegt der Rechtsaufsicht der Kommission; diese ist verpflichtet, gegen Verletzungen des Gemeinschaftsrechts vorzugehen; jeder Mitgliedstaat und jeder unmittelbar und individuell Betroffene kann die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Präsidenten des Amtes verlangen; die Kommission kann Rechtsbeschwerde im Interesse des Rechts gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amtes erheben.

Die Kommission ihrerseits und damit auch das Markenamt werden außerdem vom Gerichtshof auf die Rechtmäßigkeit ihres Handelns überwacht: Verletzt die Kommission ihre Aufsichtspflicht, trifft sie eine fehlerhafte oder keine Entscheidung, kann sie von jedem Mitgliedstaat oder unmittelbar und individuell Betroffenen verklagt werden (Artikel 173, 175 EWG-Vertrag). Der Verordnungsvorschlag sieht also in Verbindung mit dem Vertrag ein lückenloses System zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts und der Rechte einzelner durch die Leitung des Amtes vor.

Das Markenamt wird schließlich den Haushaltsvorschriften der Gemeinschaft dadurch unterstellt, daß die entsprechenden Vorschriften des Vertrages (Artikel 203, 204, 206 a, 206 b) auf den Haushalt des Amtes erstreckt werden. Damit wird sichergestellt, daß Rat und Versammlung die ihnen hinsichtlich des Gemeinschaftshaushalts zustehenden Befugnisse auch hinsichtlich des Haushalts des Amtes ausüben können. Desgleichen wird der Rechnungshof das Finanzgebaren des Amtes überprüfen.

Die Schaffung des Markenamtes als Einrichtung der Gemeinschaft verletzt somit nicht die vertragliche festgelegten Positionen der vier Organe der Gemeinschaft. Das Amt läßt sich ohne Gefährdung seiner fachlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Eigenständigkeit harmonisch in den organisatorischen Aufbau der Gemeinschaft einfügen.

Artikel 99

Die Rechtspersönlichkeit bzw. innerstaatliche Rechtsfähigkeit des Amtes implizieren nicht auch seine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit. Aus seinen Aufgaben und Befugnissen folgt vielmehr, daß es kein Völkerrechtssubjekt werden soll. Es fehlt ihm insbesondere die Befugnis, völkerrechtliche Abkommen zu schließen. Es erhält ferner keine eigenen Vorrechte und Immunitäten; vielmehr werden diejenigen der Gemeinschaft für anwendbar erklärt (Artikel 101).

Die auf Artikel 235 gestützte Befugnis zur Schaffung von Einrichtungen umfaßt auch die Bestimmung ihres Sitzes. Für diese Fragen sind daher anders als für die Bestimmung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft nicht die Regierungen der Mitgliedstaaten (Artikel 216 des EWG-Vertrages), sondern der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Artikel 235) zuständig.

Es erscheint jedoch der Kommission verfrüht, schon im gegenwärtigen Stadium der Arbeiten einen Vorschlag hinsichtlich des Ortes des Sitzes zu machen. Bisher haben vier Mitgliedstaaten ihre Kandidatur gestellt: Belgien (Brüssel), Frankreich (Straßburg), die Niederlande (Den Haag) und das Vereinigte Königreich (London). Es ist nicht ausgeschlossen, daß weitere Mitgliedstaaten den Wunsch ausdrücken, das Amt auf ihrem Gebiet zu errichten. Bei der Auswahl des vorzuschlagenden Ortes wird die Kommission weitere Faktoren berücksichtigen müssen. Insbesondere wird der Aufteilung von früher geschaffenen Einrichtungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen sein. Außerdem besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der Sprachenfrage und der Sitzfrage. Schließlich erscheint es nicht angezeigt, die Erörterungen über die Verordnung zu früh mit dem politischen Problem des Sitzes zu belasten. Es scheint der Kommission daher angemessen, ihren Vorschlag hierüber zu gegebener Zeit zu unterbreiten.

Artikel 100

Da das Amt eine Einrichtung der Gemeinschaft ist, da seine Bediensteten die Anwendung des durch diese Verordnung geschaffenen Gemeinschaftsrechts zur Aufgabe haben, da hierfür wie in den Mitgliedstaaten Beamte auf Lebenszeit notwendig sind und um zu gewährleisten, daß die Bediensteten dieser Einrichtung der Gemeinschaft der einzigen Verwaltung der Gemeinschaften angehören (Artikel 24 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften), ist es erforderlich, auf sie die Vorschriften des Statuts der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu erstrecken. Da dieses Statut keine Vorschriften enthält, welche die Unabhängigkeit der mit richterlichen Funktionen betrauten Mitglieder der Beschwerdekammer sicherstellen, waren besondere Bestimmungen in Artikel 118 vorzusehen, auf welche Artikel 100 verweist.

Artikel 101

Da das Amt als eine Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert ist, ist es erforderlich, die Vorschriften des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf das Amt zu erstrecken.

Artikel 102

Da das Amt eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mußten Vorschriften über die Haftung des Amtes vorgesehen werden. Diese Vorschriften entsprechen den Bestimmungen der Artikel 215 und 178 des Vertrages.

Artikel 103

Diese Vorschrift sieht die Beschränkung auf eine Verfahrenssprache vor. Die Schaffung eines Markenamtes stellt die Gemeinschaft hinsichtlich der Sprachenregelung vor ein völlig neues Problem, da es die erste Einrichtung der Gemeinschaft sein wird,

die in einem förmlichen, mehrstufigen Verfahren nach strengen Verfahrensvorschriften Verwaltungsakte erläßt. Die Tätigkeit des Amtes ist deshalb mit der einer normalen Verwaltung wie den Dienststellen der Kommission oder mit den vom Rat bisher auf der Grundlage von Artikel 235 EWGV geschaffenen Einrichtungen (z. B. Währungsfonds) nicht vergleichbar.

Hinzu kommt, daß sich wegen der Zahl der Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken — es ist mit 10 000 Anmeldungen pro Jahr zu rechnen — ein Mengenproblem stellt. Die gesamte Tätigkeit des Amtes kann pro Jahr wie folgt gefaßt werden:

10 000 Verfahren vor der Prüfungsabteilung, die 1 500 Zurückweisungsbeschlüsse faßt;

4 000 Verfahren vor der Widerspruchsabteilung, die 2 500 streitige Entscheidungen trifft;

300 Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung;

1 000 Verfahren vor den Beschwerdekammern.

Für den Erfolg der Gemeinschaftsmarke ist es unerläßlich, daß ein Verfahren gefunden wird, das kostengünstiger ist als die bestehenden sieben nationalen Eintragungsverfahren. Würde man sich für die Sprachenregelung der Gemeinschaft aussprechen, entstünden angesichts der mehr als 5 000 jährlich durchzuführenden Verfahren vor den Kollegialinstanzen des Amtes geschätzte Kosten für Übersetzer und Dolmetscher in Höhe von 100 Millionen FB (dieser Betrag entspricht den jährlichen Kosten des Gerichtshofes für seinen Sprachendienst). Hinzutreten würden die Kosten für die Beamten der Laufbahnen B und C sowie die Sachkosten. Dies bedeutet, daß für jede Markenanmeldung mindestens 10 000 FB an Übersetzungskosten anfallen würden. Hierbei sind nicht die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die durch den Beitritt von drei neuen Mitgliedstaaten entstehen würden.

Die Gebühren, die von den Beteiligten verlangt werden müßten, wären also so hoch, daß die Gemeinschaftsmarke ihre Attraktivität verlöre. Sie würde nicht benutzt. Das Ziel der Verordnung, den freien Handel mit Markenartikeln zu fördern, könnte also nur durch erhebliche und ständige Zuschüsse aus den sonstigen Einnahmen der Gemeinschaft erreicht werden. Eine solche Lösung schien der Kommission von vornherein ausgeschlossen. Hinzu käme, daß sieben Sprachen (ab 1981) und später acht und neun Sprachen dem Amt nicht erlauben würden, Tausende von Verfahren in der erforderlichen kurzen Zeitspanne durchzuführen.

Aus diesen Gründen erscheint der Kommission die Beschränkung auf eine Verfahrenssprache erforderlich, zumal die Benutzung einer einzigen Sprache auf internationaler Ebene bereits bei der Anwendung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken zu guten Ergebnissen geführt hat.

Die Einsprachenlösung kann auch deshalb vertreten werden, weil Anmelder nicht Privatpersonen, sondern Unternehmen sind. Soweit sich diese Unternehmen, insbesondere die Großindustrie, nicht durch eigene Angestellte vertreten lassen, sind es Patent- und Markenanwälte, die vor den innerstaatlichen Ämtern auftreten. So werden in Frankreich und Deutschland zwischen 60 und 70 %, in Benelux und Dänemark zwischen 80 und 90 %, in Italien ca. 92 % und in Irland und Großbritannien 98 bis 99 % der Anmeldungen von Patent- und Markenanwälten eingereicht. Es ist fest damit zu rechnen, daß bei der Anmeldung von Gemeinschaftsmarken diese Prozentsätze weiter ansteigen. Weder für diese Anwälte noch für die Angestellten der Großindustrie wird es Schwierigkeiten bereiten, sich nur einer Sprache bedienen zu können. Im übrigen können bestimmte Ausnahmen von der Einsprachenregelung vorgesehen werden, insbesondere in Fällen, in denen eine Handlung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist. In der Durchführungsverordnung (Artikel 125) wird festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Ausnahmen zulässig sind.

Verfrüht erscheint es der Kommission, schon jetzt einen Vorschlag darüber zu machen, ob die Verfahrenssprache englisch oder französisch sein soll. Die Kommission wird ihren Vorschlag zur Verfahrenssprache zu gegebener Zeit unterbreiten.

2. ABSCHNITT

Leitung des Amtes

Artikel 104

Durch die Zuweisung der in diesem Artikel aufgeführten Befugnisse an den Präsidenten wird sichergestellt, daß das Amt über eine weitgehende Selbständigkeit in allen administrativen, personellen und fachlichen Fragen verfügt. Der Präsident unterliegt nicht der Fachaufsicht durch die Kommission, die keinen Einfluß auf die Sachentscheidungen des Amtes, auch nicht in Form allgemeiner Weisungen, ausübt. Der Präsident trifft vielmehr selbständig alle Maßnahmen, die für das Funktionieren des Amtes zweckmäßig sind. Er wird dabei vom Beratenden Ausschuß unterstützt.

Für den Haushalt des Amtes stellt er den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben auf. Bei der Ausführung des Haushaltsplans ist er an die Vorschriften der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gebunden.

Artikel 105

Um die fachliche Qualifikation der leitenden Beamten des Amtes zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, den Beratenden Ausschuß am Verfahren zur Ernennung dieses Personenkreises durch die Kommission zu beteiligen, die selbst keine Fachausfsicht über das Amt ausübt.

Artikel 106

Die Rechtsaufsicht der Kommission erstreckt sich nicht auf die Entscheidungen der Dienststellen des

Amtes, die in Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren ergehen. Diese Entscheidungen können ausschließlich mit der Beschwerde zur Beschwerdekammer und deren Entscheidungen allein mit der Rechtsbeschwerde zum Gerichtshof angefochten werden.

Die Rechtsaufsicht betrifft somit nicht Einzelfallentscheidungen des Amtes, sondern lediglich Handlungen des Präsidenten bei der Leitung des Amtes. Hierunter fallen Organisations-, Verwaltungs- und Haushaltsentscheidungen des Präsidenten sowie der Abschluß von Verträgen. Dabei beaufsichtigt die Kommission den Präsidenten nicht fachlich, sondern lediglich daraufhin, daß er die geltenden Vorschriften beachtet. Würde der Präsident zum Beispiel unter Überschreitung seiner Zuständigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abschließen, wäre die Kommission befugt, in Wege der Rechtsaufsicht die Aufhebung einer solchen Handlung anzuordnen. Dagegen erstreckt sich die Rechtsaufsicht nicht auf Entscheidungen des Präsidenten in Personalangelegenheiten. Da nach Artikel 100 das Personalstatut Anwendung findet und der Präsident die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausübt, kann nach Artikel 91 des Statuts gegen die Entscheidungen des Präsidenten der Gerichtshof unmittelbar angerufen werden.

Die Kommission überprüft die Rechtmäßigkeit dieser Handlungen des Präsidenten von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaates oder einer dritten Person. Gegen die Entscheidungen der Kommission oder gegen ihr Nichttätigwerden kann nach den Artikeln 173 und 175 des Vertrages der Gerichtshof angerufen werden.

3. ABSCHNITT

Beratender Ausschuß

Artikel 107 bis 111

Um die in Artikel 107 bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen, erscheint es erforderlich, beim Amt einen Beratenden Ausschuß zu errichten. Artikel 108 bis 111 regeln seine Zusammensetzung, seine Arbeitsweise und Pflichten.

4. ABSCHNITT

Organisation der Dienststellen

Artikel 112 bis 117

In diesen Vorschriften werden die Befugnisse und die Zusammensetzung der einzelnen Dienststellen des Amtes umschrieben. Abschließend werden diejenigen Dienststellen des Amtes aufgezählt, die zur Durchführung der vorgeschriebenen Verfahren erforderlich sind und die Entscheidungen gegenüber den Verfahrensbeteiligten treffen. Der Präsident kann im übrigen im Rahmen seiner Organisationsgewalt weitere Dienststellen, beispielsweise eine Rechtsabteilung, schaffen, die mit internen Aufgaben betraut sind und für das Funktionieren des Amtes erforderlich erscheinen.

Artikel 118

Da mit jährlich 1 000 Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Amtes zu rechnen ist, erschien es zur Entlastung des Gerichtshofes erforderlich, mit den Beschwerdekammern eine zweite Tatsacheninstanz innerhalb des Amtes vorzusehen, welche die Entscheidungen der Prüfungs-, Widerspruchs-, Nichtigkeits- und Markenverwaltungsabteilung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüfen, bevor der Gerichtshof im Wege Rechtsbeschwerde angerufen werden kann. Wegen ihrer richterähnlichen Funktion war den Mitgliedern dieser Kammern eine weitgehende Unabhängigkeit einzuräumen. Diese Unabhängigkeit wird einerseits durch das in Artikel 105 geregelte Verfahren der Ernennung, andererseits dadurch sichergestellt, daß die Kammermitglieder für die Zeit ihrer Ernennung hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden sind und nur in einem erschwerten Verfahren ihres Amtes enthoben werden können. Die Weisungsfreiheit schließt es auch aus, daß gegen diese Mitglieder wegen ihrer amtlichen Tätigkeit Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden können.

Artikel 119

Die Vorschriften dieses Artikels bezwecken, die Unparteilichkeit der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammern zu gewährleisten.

5. ABSCHNITT

Haushalt und Finanzkontrolle

Artikel 120

Der Artikel enthält die allgemeinen Vorschriften über den Haushalt entsprechend dem Inhalt der Artikel 199 und 200 des Vertrages. Der in Absatz 3 genannte Zuschuß wird nur während der Anlaufzeit des Amtes, die ca. zehn Jahre betragen wird, zu zahlen sein.

Artikel 121

In den Absätzen 1 und 2 wird das Verfahren bis zur Vorlage des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans durch die Kommission an den Rat beschrieben. Um die Zugehörigkeit des Amtes zu den Gemeinschaften auch in haushaltsrechtlicher Hinsicht zum Ausdruck zu bringen, wird vorgeschlagen, seinen Haushalt in Form einer Anlage in den Gesamthaushaltsplan dieser Gemeinschaft aufzunehmen.

Für das weitere Verfahren vor dem Rat und der Versammlung gelten die Vorschriften des Artikels 203 der Vertrages. Allein durch diese Regelung kann die demokratische Kontrolle des Haushalts des Amtes gewährleistet werden. Bei der vorgeschlagenen Lösung war zu berücksichtigen, daß sich das Amt nach einer Anlaufzeit finanziell selbst tragen wird. Eine Regelung, wonach beispielsweise der Präsident des Amtes den Haushalt feststellt, kommt deshalb nicht in Betracht. Denn in diesem Falle wäre eine Kontrolle durch den Rat und Versammlung nur während des Zeitraums möglich, in dem Zuschüsse erforderlich sind. Insoweit kann das Amt nicht mit anderen Einrichtungen verglichen werden, deren Ausgaben auf Dauer aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren sind, wodurch Rat und Versammlung zumindest eine mittelbare Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird.

Artikel 122

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Einnahmen und Ausgaben des Amtes der nachträglichen Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Zu diesem Zweck werden die Vorschriften der Artikel 206 a und 206 b des Vertrages auf das Amt erstreckt.

Artikel 123

Nachdem die entsprechenden Vorschriften des Vertrages für die Feststellung des Haushalts des Amtes gelten, ist es folgerichtig, auf das Amt die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan für anwendbar zu erklären, unbeschadet besonderer, nach Artikel 209 des Vertrages zu erlassender Vorschriften, die dem besonderen Charakter des Amtes Rechnung tragen.

Artikel 124

Der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz, daß sich das Amt aus seinen Einnahmen selbst tragen soll und die Gebühren entsprechend festzusetzen sind, kann während der Anlaufzeit des Amtes noch nicht verwirklicht werden.

Da über die Festsetzung der Gebühren die Höhe der Einnahmen des Amtes bestimmt werden, ist es zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Befugnisse der Versammlung erforderlich, daß die Gebührenordnung nach Anhörung der Versammlung vom Rat erlassen wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838